



Handreichung für Richter*innen

Arbeitshilfe zur Ausgestaltung einer kindgerechten Justiz im
Familiengerichts- und Strafverfahren

Das Deutsche Kinderhilfswerk e.V. setzt sich seit 1972 für die Rechte von Kindern in Deutschland ein. Die Überwindung von Kinderarmut und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Angelegenheiten stehen im Mittelpunkt der Arbeit als Kinderrechtsorganisation. Der gemeinnützige Verein initiiert und unterstützt Maßnahmen und Projekte, die die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen, unabhängig von deren Herkunft oder Aufenthaltsstatus, fördern. Die politische Lobbyarbeit wirkt auf die vollständige Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland hin, insbesondere im Bereich der Mitbestimmung von Kindern, ihren Interessen bei Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen sowie der Überwindung von Kinderarmut und gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe aller Kinder in Deutschland.

Die Erarbeitung dieser Handreichung erfolgte im Rahmen eines Projektes der Koordinierungsstelle Kinderrechte des Deutschen Kinderhilfswerkes. Die Koordinierungsstelle Kinderrechte begleitet die Umsetzung der Europaratsstrategie für die Rechte des Kindes und der EU-Kinderrechtsstrategie. Sie wird gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

Die Koordinierungsstelle identifiziert Handlungsfelder und entwickelt und implementiert Projektmaßnahmen zur Stärkung der Kinderrechte in Deutschland. Zudem erarbeitet sie politische Handlungsimpulse und vernetzt relevante Akteure. Die Arbeitsschwerpunkte reichen von Kinderrechten im kommunalen Verwaltungshandeln sowie Kinder- und Jugendbeteiligung über Kindgerechte Justiz bis zu Kinderrechten in der digitalen Welt.

Für den Inhalt dieser Publikation sind allein die aufgeführten Autorinnen und Autoren verantwortlich; die hier dargestellten Positionen geben nicht den Standpunkt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wieder.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
Leipziger Straße 116–118
10117 Berlin
Fon: +49 30 308693-0
Fax: +49 30 308693-93
E-Mail: dkhw@dkhw.de
www.dkhw.de

Autorinnen und Autoren:

Dr. Matthias Bernhard, Prof. Dr. Silvia Gubi-Kelm, Prof. Dr. Anja Kannegießer, Anke Marlie, Dr. Petra Nickel,
Dr. Dr. Joseph Salzgeber, Anett Tamm, Dr. Petra Pheiler-Cox, Prof. Dr. Renate Volbert, Michael Wolting

Redaktion:

Marie Nadjafi-Bösch, Hannah Nicklas

Layout:

publicgarden GmbH

Titelbild:

© Studio Romantic/AdobeStock

© 2021 Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| A. Vorwort | 6 |
| B. Umsetzung einer kindgerechten Justiz im familiengerichtlichen Verfahren | 9 |
| I. Die Haltung der Richter*innen (zum Kindeswohl) ist entscheidend | 9 |
| II. Verfahrensgestaltung beim Amtsgericht | 9 |
| 1. Vorüberlegungen zur Ausrichtung am Kindeswohl | 9 |
| 1.1 Kindzentrierung | 10 |
| 1.2 Amtsermittlungsgrundsatz | 10 |
| 1.3 Verfahrensdauer, Vorrang- und Beschleunigungsgebot | 11 |
| 1.4 Hinwirken auf Einvernehmen – die Eltern mitnehmen | 11 |
| 2. Beginn des Verfahrens | 12 |
| 2.1 Zuständigkeit | 12 |
| 2.2 Art des Verfahrens | 12 |
| 2.3 Kindeswohlschwellen | 13 |
| 2.4 Beteiligte und weitere Mitwirkende im Verfahren | 13 |
| 3. Anhörung, früher erster Termin und Erörterungstermin | 18 |
| 3.1 Kindesanhörung | 18 |
| 3.2 Früher erster Termin/Erörterungstermin | 20 |
| 4. Weitere Verfahrensgestaltung | 22 |
| 5. Abschluss des Verfahrens | 23 |
| 6. Rechtsmittel | 23 |
| III. Ausgewählte Aspekte | 24 |
| 1. Anhörung des Kindes | 24 |
| 1.1 Entwicklungspsychologische Aspekte | 24 |
| 1.2 Durchführung der Kindesanhörung | 25 |
| 2. Hochkonfliktvolle Familien | 31 |
| 3. Kinderschutz | 32 |
| C. Umsetzung einer kindgerechten Justiz im strafrechtlichen Verfahren: | |
| Ein Beitrag aus psychologischer Perspektive | 34 |
| I. Einleitung | 34 |
| II. Belastungsarme Verfahrensausgestaltung | 34 |
| 1. Was ist an einem Strafverfahren konkret belastend? | 34 |
| 1.1 Notwendige Aussage über das in Frage stehende Delikt | 35 |
| 1.2 Aspekte der Verfahrensausgestaltung | 35 |
| 1.3 Verhalten der Verfahrensbeteiligten | 36 |
| 1.4 Information über das Verfahren | 36 |
| 1.5 Verfahrensausgang | 37 |

| | |
|---|----|
| 2. Wie lässt sich verfahrensbegleitendes Belastungserleben möglichst gering halten? | 37 |
| 2.1 Herausnahme minderjähriger Geschädigter aus der Hauptverhandlung durch Vorspielen einer ermittlungsrichterlichen Videovernehmung | 38 |
| 2.2 Belastungsreduzierende Maßnahmen der Ausgestaltung der Hauptverhandlung | 39 |
| 2.3 Zusätzliche Angebote von außen in Form psychosozialer Maßnahmen (psychosoziale Prozessbegleitung/Zeug*innenbetreuung) | 41 |
| III. Aussagekompetenzen im Entwicklungsverlauf | 44 |
| 1. Fähigkeiten, Aussagen über ein tatsächliches Erlebnis zu machen | 44 |
| 1.1 Gedächtnisentwicklung | 44 |
| 1.2 Entwicklung sprachlicher und kommunikativer Kompetenzen | 47 |
| 1.3 Unterscheidung zwischen Realität und Fantasie | 49 |
| 2. Suggestibilität | 49 |
| 3. Täuschungsfähigkeiten | 52 |
| IV. Kindgerechte Befragungstechnik | 53 |
| 1. Befragungstechniken zur Förderung kindlicher Aussagefähigkeiten | 54 |
| 1.1 Vorbereitung der Befragung | 54 |
| 1.2 Kommunikationsregeln und Aufwärmphase | 54 |
| 1.3 Anregen eines möglichst freien Erinnerungsabrufs mit Erzählaufforderungen, offenen und anderen erwünschten Fragen | 55 |
| 1.4 Vermeiden von Fragen mit Antwortvorgaben | 57 |
| 1.5 Befragung zu mehrfach ähnlichen Ereignissen | 58 |
| 2. Nonverbale und verbale Möglichkeiten der sozioemotionalen Unterstützung | 59 |
| 2.1 Unterstützung in der Aufwärmphase | 60 |
| 2.2 Unterstützung im Verlauf der Befragung | 61 |
| 2.3 Unterstützung am Ende der Befragung | 61 |
| V. Die richterliche Videovernehmung von Kindern und Jugendlichen nach § 58a StPO | 63 |
| 1. Einführung | 63 |
| 2. Rechtliche Grundlagen | 63 |
| 2.1 Anwendungsbereich des § 58a Abs. 1 StPO | 63 |
| 2.2 Zeitpunkt der Durchführung einer richterlichen Videovernehmung gemäß § 58a Abs. 1 StPO | 64 |
| 2.3 Zuständiges Gericht | 65 |
| 2.4 Notwendige Verteidigung | 66 |
| 2.5 Anwesenheitsrechte | 66 |
| 2.6 Protokoll/Aktenführung/Akteneinsicht | 68 |
| 3. Checkliste für das Gericht | 68 |
| 3.1 Eingang des Antrages der Staatsanwaltschaft | 69 |
| 3.2 Vorbereitung der Videovernehmung | 69 |
| 3.3 Durchführung der Videovernehmung | 70 |
| 3.4 Nachbereitung | 71 |

| | |
|---|-----------|
| D. Gute Praxis: Interdisziplinäre Zusammenarbeit am Beispiel | |
| Childhood-Haus Leipzig | 72 |
| I. Idee und Anbindung | 72 |
| II. Erscheinungsformen und Zugangswege | 73 |
| III. Die Abläufe vor einer Anzeigenerstattung | 74 |
| IV. Die Abläufe nach einer Anzeigenerstattung | 74 |
| V. Die Vernehmung im Childhood-Haus und die Hauptverhandlung | 75 |
| 1. Die Vorbereitung der Vernehmung des kindlichen Opfers | 75 |
| 2. Die Vernehmung des Opfers | 75 |
| 3. Die Aufzeichnung der Vernehmung | 77 |
| 4. Die Verwendung der Aufzeichnung in der Hauptverhandlung | 77 |
| 5. Variante: Live-Übertragung | 78 |
| 6. Variante: Ausgeschlossene*r Angeklagte*r | 78 |
| 7. Variante: Mobile Vernehmungstechnik | 78 |
| VI. Spezifische Fortbildungen | 79 |
| VII. Ausbau weiterer Childhood-Häuser | 79 |
| E. Verzeichnis der Autor*innen | 81 |

A. Vorwort

Der Zugang zum Recht ist ein grundlegendes Menschenrecht – auch für Kinder. Er ist Grundvoraussetzung für den Schutz und die Umsetzung aller anderen Kinderrechte¹. Um den Zugang zum Recht für Kinder zu gewährleisten, müssen Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die Kinder betreffen, kindgerecht durchgeführt werden. Hierfür ist entscheidend, dass die Interessen des Kindes im Verfahren im Sinne von Artikel 3 UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) als vorrangiger Gesichtspunkt berücksichtigt und die Rechte des Kindes auf Beteiligung und Information gemäß Artikel 12 und Artikel 13 UN-KRK gewährleistet werden. Die praktische Umsetzung dieser Kinderrechte ist Gegenstand der vorliegenden Handreichung.

Die Koordinierungsstelle Kinderrechte des Deutschen Kinderhilfswerkes setzt sich seit ihrer Einrichtung für die Umsetzung einer kindgerechten Justiz in Deutschland ein.² Grundlage dafür bilden die Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz³, welche auf den Vorgaben der UN-KRK und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) aufbauen. Entsprechend dieser Leitlinien wird kindgerechte Justiz als ein Justizsystem verstanden, das die Einhaltung und wirksame Umsetzung aller Kinderrechte auf dem höchstmöglichen Niveau garantiert und dabei die Grundprinzipien Beteiligung, Kindeswohlvorrang, Würde, Nicht-Diskriminierung und Rechtsstaatlichkeit beachtet.

Gerichtliche Verfahren, sei es im Bereich des Straf- oder Familienrechts, sind für die betroffenen Kinder und Jugendlichen häufig schwer verständlich, belastend und haben nicht selten existentielle und höchstpersönliche Fragen zum Gegenstand. Die Handreichung soll einen Beitrag dazu leisten, die Rahmenbedingungen für betroffenenensensible und kindgerechte Verfahren weiter zu verbessern und dabei zu unterstützen, in der Praxis bestehende Hürden abzubauen und die gesetzlichen Möglichkeiten umfassend auszuschöpfen. Dabei stehen folgende Aspekte besonders im Vordergrund: Verbesserung der Qualität der Anhörung sowie der Vernehmung von Kindern und Jugendlichen, des Zugangs und der Beteiligung am Recht und der Stärkung interdisziplinärer Kooperation.

Entsprechend den Leitlinien des Europarates richten sich die Empfehlungen der Handreichung an alle Berufsgruppen, so auch an Verfahrensbeistände und Psychosoziale Prozessbegleitung, die sich in und außerhalb von gerichtlichen Verfahren mit Kindern und Jugendlichen auseinandersetzen. Der Qualifikation von Richter*innen im Umgang mit Kindern kommt allerdings in einem kindgerechten Justizsystem wesentliche Bedeutung zu. Ohne sie erscheint sowohl eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung als auch die rechtssichere Urteilsfindung im Regelfall kaum möglich. Überdies hängt insbesondere in Verfahren sexualisierter Gewalt gegen Kinder die prozessuale Entwicklung aufgrund des Fehlens sonstiger Beweismittel häufig von der Qualität der Zeug*innenaussage ab. Letztlich sind es

1 Der Begriff des Kindes wird im Folgenden entsprechend Art. 1 der UN-Kinderrechtskonvention definiert als jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2 Mehr Informationen zur Arbeit des Deutschen Kinderhilfswerkes für eine kindgerechte Justiz finden Sie unter: <https://www.dkhw.de/schwerpunkte/kinderrechte/kindgerechte-justiz/>

3 Europarat (2010). Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine Kindgerechte Justiz. 1. Aufl. Luxembourg: Publications Office of the European Union, S. 17.

Richter*innen, welche Entscheidungen treffen, die für die zukünftige Entwicklung der Lebensbiographien von Kindern und Jugendlichen weitreichend und entscheidend sein können. Auch wie Kinder ein gerichtliches Verfahren wahrnehmen, hängt maßgeblich davon ab, wie die sie anhörenden Richter*innen ihnen begegnen.

Aus der Zusammenarbeit und Konsultationsprozessen mit relevanten Akteur*innen der Zielgruppe, vor allem Richter*innen, wissen wir, dass bei ihnen ein besonderes Interesse an interdisziplinären Kenntnissen im Umgang mit Kindern besteht. Eine hohe Arbeitsauslastung, mangelnde Ressourcen und fehlende Fortbildungsplätze erlauben es allerdings nicht immer, im gewünschten Maß an Qualifikationsmaßnahmen teilnehmen zu können. In der Praxis werden die gesetzlichen Möglichkeiten häufig aufgrund von Handlungsunsicherheiten beteiligter Akteur*innen nicht ausgeschöpft.⁴ So wird etwa die richterliche Videovernehmung von Minderjährigen, die Opfer von schwerwiegenden Gewalt- und Sexualstraftaten geworden sind, bei den meisten Gerichten immer noch nicht eingesetzt oder nur unzureichend ausgeführt. Eine Untersuchung von 318 Fällen ergab zudem, dass im Kontext eines Kindeswohlverfahrens 60,4 Prozent der Kinder und Jugendlichen gar nicht angehört wurden.⁵

Die Handreichung stellt eine kompakte Arbeitshilfe für diejenigen dar, die sich in kurzer Zeit in die Thematik des Familien- und Jugendstrafrechts einfinden müssen, zum Beispiel aufgrund der Übernahme eines familiengerichtlichen Dezernats, sowie an Berufsanfänger*innen. Sie bietet aber auch denjenigen, die sich bereits für eine kindgerechte Verfahrensgestaltung einsetzen, zahlreiche Ansätze, um kinderrechtsrelevante Aspekte zu vertiefen und aufzufrischen.

Ein weiteres und übergeordnetes Ziel der Handreichung ist es, Richter*innen dabei zu unterstützen, die Kinderrechte in gerichtlichen Verfahren als solche zu erkennen und umzusetzen. Die praktischen Hilfestellungen erfolgen dabei im Einklang mit dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit entsprechend Art. 97 des deutschen Grundgesetzes (GG) und zeigen Wege innerhalb des geltenden Rechts zur kindgerechten und alternativen Ausgestaltung von gerichtlichen Verfahren auf. Zudem stärkt die Handreichung das Problembewusstsein im Interesse des Kindes und unterstützt die Vereinfachung der kindgerechten Ausgestaltung des Verfahrens im Rahmen der gesetzlichen Gestaltungsspielräume. Nicht zuletzt stellt die Handreichung einen Beitrag dazu dar, den durch die UN-KRK angestrebten Perspektivwechsel, Kinder und Jugendliche nicht nur als Fürsorgeobjekte, sondern als eigenständige Rechtssubjekte in gerichtlichen Verfahren zu begreifen, voranzutreiben. Sie soll dazu anregen, die Anwendung der Grundprinzipien der UN-KRK, insbesondere des Beteiligungsrechtes von Kindern und Jugendlichen (Art. 12 UN-KRK), in der nationalen Rechtsanwendung zu etablieren.

Um passgenau an der gängigen gerichtlichen Praxis anzuknüpfen, wurden die dargestellten Empfehlungen und Leitlinien ausschließlich von Expert*innen aus der Praxis und Wissenschaft zusammengetragen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Empfehlungen sich niedrigschwellig in die tägliche praktische Arbeit von Richter*innen integrieren lassen. Den Kern der Handreichung bilden die Ausführungen zum familien- und strafrechtlichen Verfahren. In einem ersten Kapitel wird die **Umsetzung der Kinderrechte im familiengerichtlichen Verfahren** von Prof. Dr. Anja Kannegießer, Dr. Petra Pheiler-Cox und Dr. Joseph Salzgeber mit Unterstützung von Prof. Dr. Stefan Heilmann dargestellt. Im Fokus stehen dabei Wege für Familienrichter*innen, die Rechte des Kindes während jedes einzelnen Abschnitts

⁴ Vgl. Gemeinsame Verständigung des Nationalen Rats, S. 61.

⁵ Bindel-Kögel/Hoffman/Schone (2017). Verfahrensgestaltung des Familiengerichts im Kontext des § 1666 BGB. In: Münder, J. (Hrsg.) (2017): *Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz*. Weinheim, S. 232.

des gerichtlichen Verfahrens bestmöglich und niedrigschwellig zur Umsetzung zu bringen. Dabei wird besonderer Bezug auf die Kindesanhörung und deren Gestaltung anhand entwicklungspsychologischer Aspekte genommen.

In einem zweiten Kapitel wird die **Umsetzung der Kinderrechte im strafrechtlichen Verfahren unter Berücksichtigung der psychologischen Perspektive** von Prof. Dr. Renate Volbert, Prof. Dr. Silvia Gubi-Kelm und Dipl.-Psych. Anett Tamm dargestellt. Dabei steht die Frage im Fokus, wie (Mehrfach-)Belastungen des Kindes im Rahmen des Verfahrens vermieden bzw. reduziert werden können. Wie im vorherigen Kapitel nimmt dabei die Kindesanhörung eine zentrale Rolle ein. Die Autorinnen geben einen vertieften Einblick in die Entwicklungs- und Aussagepsychologie des Kindes und führen in die kindgerechte Befragungs-

technik ein. Der anschließende Beitrag von Anke Marlie, Staatsanwältin am Landgericht Flensburg, eröffnet Praktiker*innen einen wegweisenden sowie kompakten Überblick zur **richterlichen Videovernehmung**.

Mit einem anregenden und guten Praxisbeispiel zur **interdisziplinären Zusammenarbeit am Beispiel des Childhood-Hauses Leipzig**, von Michael Wolting, Präsident des Amtsgerichts Leipzig, Dr. rer. nat. Petra Nickel und Dr. med. Mathias Bernhard, werden die Kapitel zum familien- und strafrechtlichen Verfahren abgerundet.

Wir danken den Autor*innen für Ihre sachkundigen Beiträge und hoffen, dass diese Handreichung Ihnen, sehr geehrte Richter*innen, in Ihrer Arbeit nützlich ist.



Anne Lütkes

Justizministerin Schleswig-Holstein a.D.
Vizepräsidentin Deutsches Kinderhilfswerk

B. Umsetzung einer kindgerechten Justiz im familiengerichtlichen Verfahren

Prof. Dr. Anja Kannegießer, Dr. Petra Pheiler-Cox und
Dr. Dr. Joseph Salzgeber, unter begleitender Beratung von
Prof. Dr. Stefan Heilmann

I. Die Haltung der Richter*innen (zum Kindeswohl) ist entscheidend

Das Kindschaftsrecht eröffnet Ihnen als Richter*in im Gegensatz zu anderen Rechtsgebieten sowohl prozessual als auch materiell viel Flexibilität und Raum. Mit Ihrer Verfahrensweise bzw. Ihren Entscheidungen gestalten Sie Lebensalltag und Zukunft von Familien, besonders von Kindern.

Das Kind ist ökonomisch und psychologisch im Vergleich zu den Eltern und anderen Personen der schwächste Beteiligte. Schnell gerät es im Verfahren aus dem Blick. Deshalb garantiert die UN-Kinderrechtskonvention⁶ Kindern das Recht auf Beteiligung und verpflichtet auch die deutschen Gerichte, bei allen Maßnahmen das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.

Nehmen Sie die Perspektive des Kindes ein. Dies erleichtert auch für Sie die Fallbearbeitung. Denn

- Sie erhalten einen anderen Zugang zum Fall.
- Sie erreichen die Eltern und die Anwält*innen besser.
- Sie erzielen nachhaltige Ergebnisse zum Wohle des Kindes.

Diese Handreichung soll Ihnen den Weg zu einer kindgerechten Justiz aufzeigen, wodurch Sie zugleich die rechtlichen Vorgaben erfüllen. Natürlich entscheiden Sie im Rahmen Ihrer richterlichen Unabhängigkeit im Einzelfall selbst, welche Wege Sie gehen. Dieser Leitfaden soll jedoch das Problembewusstsein im Interesse des Kindes stärken und insoweit Anregungen geben.

II. Verfahrensgestaltung beim Amtsgericht

1. Vorüberlegungen zur Ausrichtung am Kindeswohl

Eine kindgerechte Justiz beginnt nicht erst mit dem Anlegen der Akte, sondern verlangt in jedem Verfahren Ihre besondere Aufmerksamkeit, sobald Sie Hinweise auf eine Beeinträchtigung eines Kindeswohls haben. Denken Sie dabei auch immer an Geschwister, die noch nicht in das Verfahren einbezogen wurden. Fragen Sie dazu auch aktiv nach, z. B. beim Jugendamt.

Sensibilisieren Sie auch Kolleg*innen anderer Abteilungen für die in § 22a Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) normierte Mitteilungspflicht an das Familiengericht. Ergeben sich beispielsweise in einem Strafverfahren oder einem Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Schulpflichtverletzung Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung, besteht

⁶ <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

eine Mitteilungspflicht an das Familiengericht. Sollte es in Ihrem Gerichtsbezirk runde Tische / interdisziplinäre Arbeitskreise geben, lohnt sich die investierte Zeit für Ihre Teilnahme sowohl für die Kinder und Familien als auch für Sie als Richter*in. Sie lernen die anderen Verfahrensbeteiligten besser kennen, sind umfassender über Hilfs- und Beratungsangebote in Ihrer Stadt bzw. Kommune informiert und können gemeinsam die Abläufe im Verfahren verbessern.

1.1 Kindzentrierung

Das Kindschaftsrecht bietet die Möglichkeit freier Gestaltung. Überlegen Sie zu Beginn, was mit Blick auf das Kindeswohl eine sinnvolle Verfahrensgestaltung ist.

Dazu versetzen Sie sich in die Situation des Kindes und überlegen aus dieser Perspektive, was Ihre ersten Schritte sein sollten.

- » Welche körperlichen, seelischen und geistigen Bedürfnisse hat das Kind? Wie sind seine Lebensbedingungen?
- » Welche Rolle hatten die Eltern oder Bezugspersonen in der Betreuung und Erziehung des Kindes bisher inne?
- » Welche Risikofaktoren belasten oder gefährden die Erfüllung seiner Bedürfnisse?
- » Welche Schutz- und Unterstützungsfaktoren stehen zur Verfügung?

1.2 Amtsermittlungsgrundsatz

In Kindschaftssachen gilt sowohl in Amts- als auch in Antragsverfahren (hierzu näher unten) der Amtsermittlungsgrundsatz (§ 26 FamFG), der Sie als Richter*in verpflichtet, das Verfahren so zu gestalten, dass Sie möglichst zuverlässig die Grundlage einer am Kindeswohl orientierten Entscheidung erheben können.

Das Kindeswohl bestimmt den Umfang Ihrer Ermittlungen. Je unklarer die Entscheidungs-

grundlage ist, desto größer ist die Anforderung an die Sachverhaltsaufklärung. Ebenso bedeutsam ist, welche Kindeswohlschwelle in dem Verfahren gilt (hierzu näher B II 2.3) und welche Kindeswohlbelange im konkreten Fall betroffen sind. Aus dieser Perspektive überlegen Sie Ihr weiteres Vorgehen, um den Sachverhalt zu ermitteln.

An das Vorbringen der Beteiligten sind Sie dabei nicht gebunden. Im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens entscheiden Sie, welche Ermittlungen Sie anstellen. Sie müssen dabei nicht jede nur denkbare Möglichkeit verfolgen. Wenn das Vorbringen der Beteiligten oder der Sachverhalt als solcher aber dazu Anlass geben, müssen Sie dem im Rahmen sorgfältiger Prüfung nachgehen. Zur Sachaufklärung gehört auch die möglichst zuverlässige Feststellung des Kindeswillens.

Zur Ermittlung des Kindeswohls gehören insbesondere

- die Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Anhörungen, ggf. im häuslichen Umfeld,
- evtl. die Anhörung weiterer Dritter, z. B. Lehrer*innen, Sozialtherapeutische Familienhilfe (SPFH), weitere Bezugspersonen etc.; diese können Sie entweder förmlich als Zeug*innen vernehmen (§ 30 FamFG, Strengbeweis) oder formlos anhören, auch telefonisch (§ 29 FamFG, Freibeweis),
- evtl. Einholung eines Sachverständigengutachtens (hierzu näher unter B II 2.4.8),
- Anordnung des persönlichen Erscheinens eines Elternteils zur gerichtlichen Anhörung in Anwesenheit eines oder einer Sachverständigen,⁷
- die Anhörung des Kindes unter Anwesenheit und Mitwirkung der bzw. des Sachverständigen.

⁷ BGH, Beschluss vom 17.2.10, XII ZB 68/09, FamRZ 10, S. 720.

1.3 Verfahrensdauer, Vorrang- und Beschleunigungsgebot

- » Der Zeitfaktor spielt eine große Rolle in Kindschaftssachen.
- » Kinder haben ein anderes Zeitempfinden als Erwachsene.

Sie messen Zeit und Dauer nicht nach Uhr und Kalender, sondern nach Dringlichkeit ihrer Wünsche und Bedürfnisse. Eine Woche kann ihnen wie eine Ewigkeit erscheinen. Auch können sich mit fortschreitender Zeit Lebensumstände verfestigen, die nur noch schwer im Sinne des Kindeswohls verändert werden können.

Neben dem Amtsermittlungsgrundsatz spielt daher das Vorrang- und Beschleunigungsgebot in Kindschaftssachen eine zentrale Rolle (§ 155 FamFG). Die Verfahrensbeschleunigung entspricht im Zweifel dem Kindeswohl, denn

- Belastungen und Unsicherheiten (über das eigene Schicksal) bleiben geringer.
- es wird vermieden, dass Fakten geschaffen werden und damit eine das Kindeswohl belastendere Präjudizierung durch Verfestigung tatsächlicher Lebensverhältnisse und veränderter Bindungs- und Beziehungsverhältnisse eintritt.
- Gefährdungen für das Kind werden schneller erkannt und beseitigt.
- Schwebezustände, z. B. bei Inobhutnahme, werden beendet.
- ein widerrechtlich herbeigeführter Aufenthalt kann geändert werden.
- Beziehungen können schnell wieder initiiert, angebahnt oder nötigenfalls ausgesetzt werden.

Gestalten Sie das Verfahren so, dass Sie sich zügig eine zuverlässige Entscheidungsgrundlage erarbeiten durch

- zeitnahe Anberaumung eines Termins,
- bevorzugte Terminierung gegenüber anderen Verfahren, z. B. Unterhaltsverfahren (Aktenvermerk),

- ggf. Aufhebung anderer Termine (Aktenvermerk),
- gleichzeitige Gewährung rechtlichen Gehörs und Terminierung,
- Verlegung des Termins nur aus zwingendem Grund (Erkrankung, andere Kindschaftssache),
- kurze Stellungnahmefristen, auch gegenüber dem Jugendamt,
- ggf. telefonische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten und Sachverständigen (Aktenvermerk),
- formlose Erhebung von Beweisen durch sog. Freibeweis (§ 29 FamFG) in Form von Telefonaten mit verschiedenen Personen oder Institutionen (Aktenvermerk),
- exakte Wiedervorlagefristen.

- » Das Kindeswohl gibt stets die Richtung vor. Es bedarf keiner schnellen Entscheidung um jeden Preis!

1.4 Hinwirken auf Einvernehmen – die Eltern mitnehmen

Gerichtliche Entscheidungen führen in Sorge- und Umgangsverfahren nicht immer zu der bestmöglichen Lösung. Im Alltag sind Eltern und Kinder alleine und müssen umsetzen, was ein Dritter, also Sie, entschieden hat. Vor allem dann, wenn die Eltern eine Lösung selbst erarbeitet haben und innerlich unterstützen können, besteht die Chance, dass sie langfristig wieder gemeinsam Entscheidungen zum Wohl ihrer Kinder treffen können. Ihre vorrangige Aufgabe in diesen Verfahren besteht daher darin, auf ein Einvernehmen hinzuwirken, § 156 FamFG.

In Kinderschutzverfahren gilt dieser Grundsatz nicht. Ihre Aufgabe ist hier restriktiver. Gleichwohl ist es auch hier im Interesse der Kinder, die Eltern „mitzunehmen“. Bei Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit zwischen (Pflege-)Eltern und Jugendamt sollten Sie im Sinne der Kinder vermitteln (§ 157 FamFG). Beziehen Sie die Eltern und die anderen Beteiligten in Ihre Überlegungen mit ein, damit sie Ihre Entscheidung respektieren und im Sinne der Kinder mittragen können (beispielsweise Erfüllung von Auflagen oder Umsetzung einer Fremdunterbringung).

2. Beginn des Verfahrens

2.1 Zuständigkeit

Für die Klärung von Zuständigkeitskonflikten ist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten das Kindeswohl leitend. Auseinandersetzungen darüber führen zu vermeidbarem Zeitverlust und zusätzlichen Unsicherheiten.

Die örtliche Zuständigkeit für Kindschaftssachen ist in §§ 152 ff. FamFG in der Reihenfolge der Absätze durch drei Anknüpfungstatsachen geregelt. Denken Sie im Zweifel auch an den Gerichtsstand des Fürsorgebedürfnisses, § 152 Abs. 3 FamFG.

Die Abgabe eines Verfahrens aus wichtigem Grund gem. § 4 FamFG sollten Sie aus der Perspektive des Kindes betrachten und in Erwägung ziehen bei

- einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes nach Einleitung des Verfahrens,
- einem engen Sachzusammenhang mit einem anderen Verfahren,

wenn sich das Verfahren durch die Abgabe nicht verzögert.

Zeitverlust durch Auseinandersetzungen über die Zuständigkeit können Sie in der Regel vermeiden, wenn Sie mit dem Gericht, mit dem ein Zuständigkeitskonflikt besteht (z. B. beim Wechselmodell), oder an das Sie ein Verfahren abgeben möchten, telefonisch Kontakt aufnehmen und anschließend nach Anhörung der Beteiligten ggf. telefonisch oder mit kurzer Stellungnahmefrist das Verfahren durch Beschluss verweisen (Aktenübersendung mit bloßem Vermerk ist nicht ausreichend).

Auseinandersetzungen über die Zuständigkeit können bei einem Wohnortwechsel entstehen, wenn ein in der Vergangenheit geführtes Amtsverfahren vom Gericht des ehemaligen Wohnortes nicht ordnungsgemäß beendet wurde. In diesem Fall ist das ehemalige Verfahren fortzuführen (wenn es z. B. um Umgang geht). Achten

Sie daher immer darauf, die verfahrensbeendende Wirkung durch einen abschließenden, mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Beschluss festzustellen (ein Umgangsverfahren wird durch Antragsrücknahme, Erledigungserklärung oder Vergleich ohne Billigung ohne verfahrensbeendenden Beschluss ebenso wenig beendet wie ein Verfahren gem. § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) durch einen Vermerk).

Besonderheiten ergeben sich bei einem Wohnortwechsel nach Erlass einer einstweiligen Anordnung (eA). Die Zuständigkeit für die Einleitung und die Durchführung des Hauptsacheverfahrens können in diesem Fall auseinanderfallen. § 52 FamFG regelt die Modalitäten für die Einleitung (Gericht, das die einstweilige Anordnung erlassen hat) und § 152 FamFG für die Durchführung des Verfahrens (Gericht des gewöhnlichen Aufenthaltes).

Relevant wird diese Frage vor allem in Amtsverfahren, z. B. gem. § 1666 BGB. Hier müssen Sie nach Erlass einer eA von Amts wegen prüfen, ob die Einleitung eines Hauptsacheverfahrens geboten ist. Treffen Sie aus der Perspektive des Kindes die Entscheidung, ob Sie das Verfahren weiterführen (auch das ist möglich) oder an das Wohnsitzgericht abgeben. Haben Sie bereits umfangreiche Ermittlungen und persönliche Anhörungen durchgeführt, spricht das für eine Weiterführung des Verfahrens, weil Sie ggf. sogar von einzelnen Verfahrenshandlungen absehen können, § 51 Abs. 3 S. 2 FamFG.

2.2 Art des Verfahrens

Kindschaftssachen können abhängig von der Art des Verfahrens auf verschiedenen Wegen in Gang gesetzt werden. Für einige Verfahren ist ein Antrag erforderlich, andere Verfahren können von Amts wegen eingeleitet werden. Auch Dritte können die Einleitung eines Verfahrens von Amts wegen anregen.

Die Art des Verfahrens kann den Ablauf beeinflussen. Machen Sie sich bewusst, um welche Art von

Verfahren es geht und welche Kindeswohlsschwellen in dem zugrundeliegenden Verfahren gilt.

2.2.1 Antragsverfahren

Echte Antragsverfahren, die der Disposition der Beteiligten unterliegen, z. B. gem. § 1628 BGB, § 1671 BGB oder § 1626a Abs. 2 BGB, können jederzeit durch Rücknahme des Antrags beendet werden, ohne dass Sie einen Einfluss darauf haben.

Um den Kindern das gerichtliche Verfahren zu ersparen, kann es in diesen Verfahren sinnvoll sein, eine sehr niedrigschwellige Intervention zu wählen. Wenn es nicht um den Aufenthalt des Kindes geht, kann es sich anbieten, die Eltern auf schriftlichem Wege dazu zu motivieren, freiwillig die Beratung durch das Jugendamt oder eine Beratungsstelle gem. §§ 17,18 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) zu suchen, um dort eine eigenverantwortliche Lösung zu erarbeiten. Appellieren Sie an die Elternverantwortung, dass sie versuchen müssen, sich zu einigen (§ 1627 BGB), und zeigen Sie die Belastungen auf, die mit einem gerichtlichen Verfahren verbunden sind. Stellen Sie in diesem Fall auch sicher, dass das Jugendamt über diese Vorgehensweise informiert ist.

2.2.2 Amtsverfahren

Daneben gibt es Amtsverfahren, die nicht der Disposition der Beteiligten unterliegen. Hierzu gehören Verfahren gem. § 1666 BGB, aber auch Umgangsverfahren, obwohl sie üblicherweise durch einen „unechten“ Antrag eines Beteiligten (§§ 1684, 1666 BGB) eingeleitet werden. In diesen Verfahren müssen Sie die Sache in einem frühen Termin erörtern und gegebenenfalls eine Entscheidung treffen, die aber auch dahin gehen kann, dass familiengerichtlich nichts zu veranlassen ist.

2.3 Kindeswohlsschwellen

» Denken Sie an die unterschiedlichen Kindeswohlsschwellen, je nach Art des Verfahrens, und machen Sie sich diese immer wieder bewusst.

» Ist es Ziel Ihrer richterlichen Entscheidung, für das Kind eine Lösung zu finden, die seinem Wohl am besten entspricht, also eine optimale Relation zwischen Bedürfnislage und den Lebensbedingungen des Kindes (§§ 1671 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, Abs. 2 BGB, 1697a BGB)?

» Oder geht es in dem Verfahren allein darum, eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden?

Neben diesen Polen gibt es weitere Kindeswohlsschwellen (z. B. § 1626a BGB). Zudem ist auch an die Schwellen in Abänderungsverfahren gemäß 1696 BGB, § 166 FamFG zu denken, wenn also eine Erstentscheidung bereits vorliegt.

2.4 Beteiligte und weitere Mitwirkende im Verfahren

Überlegen Sie zu Beginn des Verfahrens und fortwährend auch, welche Personen oder Institutionen aus der Sicht des Kindes wichtig sind. Ihr Blickwinkel weitet sich so, um im Rahmen der Amtsermittlung an alle wichtigen Personen zu denken, auch an solche, die weder förmlich beteiligt sind noch ein Anhörungsrecht haben (zum Beispiel Lebensgefährten eines Elternteils).

Wer Beteiligte*r ist, können Sie § 7 FamFG und weiteren Sonderregelungen, z.B. §§ 158, 162 FamFG, entnehmen.

Beteiligte in Kindschaftssachen sind in der Regel:

- das Kind
- die (teil-)sorgeberechtigten Eltern und der nicht sorgeberechtigte Elternteil in Verfahren gem. § 1666 BGB im Hinblick auf § 1680 Abs. 2, 3 FamFG
- der Verfahrensbeistand
- das Jugendamt in Kinderschutzverfahren, sonst nur auf Antrag

Auch dann, wenn kein Beteiligtenstatus vorliegt, gibt es Anhörungspflichten, etwa für die Pflegeeltern (vgl. § 161 Abs. 2 FamFG).

Auf einige Beteiligte und wichtige Mitwirkende und ihre Bedeutung soll näher eingegangen werden:

2.4.1 Das Kind

Das Kind ist in allen seine Person oder sein Vermögen betreffenden Verfahren gem. § 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG „Muss-Beteiligter“.

» [Das Kind ist gem. § 159 FamFG anhörungsbe-rechtigt.](#)

Auch Art. 12 der UN-KRK sichert dem Kind das Recht zu, seine Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern. Die Meinung ist angemessen zu berücksichtigen.

Die Vertretung des nicht verfahrensfähigen Kindes (erst ab Vollendung des 14. Lebensjahres ist das Kind bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 FamFG selbst verfahrensfähig) übernehmen die sorgeberechtigten Eltern (Ausnahme: § 1796 BGB). Das Kind hat jedoch mit dem Verfahrensbeistand in bestimmten Fällen eine eigenständige Interessenvertretung (hierzu unten B II 2.4.5).

Einen unmittelbaren Überblick über die Interessen und Bedürfnisse des Kindes sowie die Möglichkeit für das Kind, sich zu äußern, gewährleistet die persönliche Anhörung. Die persönliche Anhörung des Kindes und die Verschaffung eines persönlichen Eindrucks ist unabhängig vom Alter ein Kernstück seiner Beteiligung und ein wichtiger Teil der Sachverhaltsermittlung, § 159 FamFG.

Dies dient insbesondere

- der Gewährung rechtlichen Gehörs und
- der Sachverhaltsaufklärung.

Nur in streng begrenzten Ausnahmefällen sollten Sie von einer Anhörung absehen.

Als Ausnahmegründe kommen in Betracht:

- bereits durchgeführte Anhörungen in einem vorherigen Verfahren oder Parallelverfahren, die Ihnen ermöglichen, möglichst zuverlässig die Grundlage einer am Kindeswohl orientierten Entscheidung zu erkennen (vgl. auch § 51 Abs. 3 S. 2 BGB, dessen Argumentation auch in einem einstweiligen Anordnungsverfahren nach bereits erfolgter Anhörung im Hauptsacheverfahren herangezogen werden könnte),
- wenn es – außerhalb von Kinderschutzverfahren – auf die Neigungen, Bindungen oder den Willen des Kindes für Ihre Entscheidung bei eingeschränktem Prüfungsgegenstand und auf der Hand liegender Gründe nicht ankommt,⁸
- wenn Kinder betroffen sind, die stark belastet oder traumatisiert sind (s. hierzu näher unter B III 1.).

2.4.2 Die Eltern

In Kindschaftssachen gehören die (teil-)sorgeberechtigten Eltern und der nicht sorgeberechtigte Elternteil in Verfahren gem. § 1666 BGB im Hinblick auf § 1680 Abs. 2, 3 FamFG zu den Muss-Beteiligten.

Persönlich anzuhören sind die Eltern gem. § 160 FamFG unabhängig von der Beteiligtenstellung. Denken Sie daher auch immer daran, den nicht sorgeberechtigten Elternteil zu hören, auch dann, wenn er nicht formell beteiligt ist.

Die Anhörung dient

- der Gewährung rechtlichen Gehörs und
- der Sachverhaltsaufklärung.

2.4.3 Die Pflegeperson

Lebt das Kind bei einer Pflegeperson, kann sie als Beteiligte hinzugezogen werden. Sie ist anzuhören, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt, § 161 Abs. 2 FamFG. Unbeschadet dessen kann es im Rahmen der Amts-

⁸ BVerfG, Beschluss vom 20.08.2020 – 1 BvR 886/20.

ermittlung sinnvoll sein, sie informatorisch Stellung nehmen zu lassen.

2.4.4 Das Jugendamt

Dem Jugendamt kommen unterschiedliche Aufgaben zu. Hierzu gehören die Wahrnehmung der Beratungsaufgabe für die Familie nach den §§ 17,18 SGB VIII, die Gewährung von Maßnahmen zur Erziehungshilfe gem. § 27 SGB VIII sowie die Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII. Das Jugendamt wirkt in familiengerichtlichen Kindschaftssachen mit, §§ 2 Abs. 3 Nr. 6, 50 SGB VIII.

Daneben kann das Jugendamt in seiner Funktion als Amtsvormund oder Ergänzungspfleger beteiligt sein, wenn den Eltern das Sorgerecht oder Teile davon entzogen sind und auf das Jugendamt übertragen wurden (Abteilung Vormundschaften).

Die Ziele der Jugendhilfe, die diese auch im Rahmen der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren verfolgt, sind durch § 1 Abs. 1 SGB VIII vorgegeben: sich für eine Verbesserung der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen einzusetzen und sie in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern.

» Oftmals resultieren Konflikte und Unverständnis für die jeweils andere Seite aus den unterschiedlichen Zielrichtungen, die das Jugendamt und das Familiengericht in ihrer jeweiligen Rolle bei der Bestimmung des Kindeswohls verfolgen.

Die Amtsermittlungspflicht obliegt im gerichtlichen Verfahren dem Familiengericht. Das heißt, dass Sie die Informationen einholen müssen, die Ihre Entscheidungsgrundlage bilden. Fragen Sie beim Jugendamt gezielt nach, beispielsweise nach bisher erfolgten Hilfen und Beratung sowie deren Auswirkungen, Hilfeplänen oder eventuell vorhandenen Gefährdungseinschätzungsbögen. Es genügt auch nicht, wenn das Jugendamt Ihnen berichtet, was Dritte mitgeteilt haben. Gegebenenfalls müssen Sie diese selbst hören.

» Bedenken Sie, dass für viele Kinder und Familien eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Jugendamt während und auch über das Verfahren hinaus von Bedeutung ist. Während Sie als Richter*in meist nur einen zeitlich begrenzten Ausschnitt der Familiensituation erleben, begleitet das Jugendamt die Familie oftmals über viele Jahre, manchmal über Generationen hinweg. Machen Sie auch in Ihrer Sprache immer deutlich, dass Sie als Richter*in die Entscheidung treffen, nicht ein „Wir“ aus Gericht, Jugendamt und weiteren Fachkräften.

Aufgaben in Sorge- und Umgangsverfahren, außerhalb des Kinderschutzes

In Sorge- und Umgangsverfahren gilt Folgendes:

- Das Jugendamt ist kein Beteiligter, sondern nur dann, wenn es beantragt, am Verfahren beteiligt zu werden, § 162 Abs. 2 S. 2 FamFG.
- Auch ohne förmliche Beteiligtenstellung nach § 7 FamFG ist das Jugendamt in allen Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, anzuhören, von Terminen zu benachrichtigen, es hat Akteneinsicht und Entscheidungen sind ihm bekannt zu geben. Das Jugendamt hat die Möglichkeit, Beschwerde einzulegen.
- In beschleunigten Verfahren ist das Jugendamt zum Termin zu laden, § 155 Abs. 2 FamFG.

Dem Jugendamt kommen im Rahmen der Mitwirkung insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Unterrichtung des Familiengerichts über angebotene und erbrachte Leistungen
- Einbringung von erzieherischen und sozialen Gesichtspunkten zur Entwicklung des Kindes
- Hinweise auf weitere Möglichkeiten der Hilfe (vgl. § 50 Abs. 2 SGB VIII)

Aufgaben in den Verfahren im Bereich des Kinderschutzes

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, hat es nach § 8a SGB VIII zu verfahren und im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko einzuschätzen – unter Einbe-

ziehung der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes oder des Jugendlichen, soweit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt wird.

Das Jugendamt ist in Verfahren gem. §§ 1666, 1666a BGB von Gesetzes wegen Beteiligter gem. § 162 Abs. 2 S. 1 FamFG. Ruft das Jugendamt das Familiengericht gem. § 8a Abs. 2 S. 1 SGB VIII an, ist das Jugendamt nicht Antragsteller, sondern regt nach § 24 FamFG die Einleitung eines Verfahrens nach § 1666 BGB durch das Familiengericht an.

2.4.5 Der Verfahrensbeistand

Gem. § 158 FamFG hat das Gericht dem minderjährigen Kind für alle Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, einen Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist oder wenn die Interessen des Kindes von den Sorgeberechtigten ungenügend wahrgenommen werden. Bei Kindeswohlgefährdung ist die Bestellung in der Regel erforderlich. Das Gericht kann dem Verfahrensbeistand keine Weisungen erteilen, er untersteht auch nicht der Aufsicht des Gerichts. Der Verfahrensbeistand ist Beteiligter, § 158 Abs. 3 S. 2 FamFG, und in der Regel zu einem möglichst frühen Zeitpunkt mit erweitertem Aufgabenkreis zu bestellen.

Ihm kommen folgende Aufgaben zu:

- Feststellung des Kindesinteresses
- Interessen des Kindes im gerichtlichen Verfahren zur Geltung bringen
- Information des Kindes über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens
- ggf. Mitwirkung an einvernehmlicher Regelung

In der Regel sollten Sie mit dem Verfahrensbeistand vor der Bestellung telefonisch Rücksprache halten. Schildern Sie den Fall und fragen Sie, ob er sich die Übernahme vorstellen kann

und zeitlich verfügbar ist. Sollten Sie den Verfahrensbeistand noch nicht persönlich kennen, klären Sie auch seine fachliche und persönliche Eignung für den konkreten Einzelfall, § 158a FamFG.⁹

2.4.6 Der bzw. die Rechtsanwält*in

Beim Hinwirken auf Einvernehmen im Verfahren spielen Rechtsanwält*innen eine zentrale Rolle. Damit Anwält*innen eine einvernehmliche Lösung unterstützen können, ist es sinnvoll, sie auf Augenhöhe in den Prozess einzubinden und das Verfahren auch aus ihrer Rolle und Perspektive zu betrachten.

Es ist hilfreich, die Anwält*innen in die Lösungsfindung miteinzubeziehen. Sie sollten darauf achten, dass Sie die Anwält*innen vor den Mandant*innen nicht in eine unangenehme Lage bringen. Dies fängt bereits mit einer wertschätzenden Begrüßung und Kenntnis des Namens des bzw. der Anwält*in ohne Blick in die Akte an. Machen Sie direkt zu Beginn und auch zwischendurch deutlich, dass die anwaltliche Begleitung für den bzw. die Mandant*in und auch für das Gericht hilfreich ist. Achten Sie auf das Gleichgewicht zwischen mehreren Anwält*innen und zeigen Sie Positives und Schwachstellen in der Argumentation auf beiden Seiten gleichermaßen auf.¹⁰

2.4.7 Bevollmächtigte und Beistände

Eltern können auch mit Bevollmächtigten (§ 10 FamFG) oder Beiständen (§ 12 FamFG) erscheinen. Bevollmächtigte vertreten den oder die Beteiligte*n, Beistände treten lediglich an deren Seite.

Gem. § 10 Abs. 2 FamFG können unter anderem volljährige Familienangehörige als Bevollmächtigte auftreten. In begrenzten Ausnahmefällen können Sie nach § 10 III 3 FamFG die weitere Vertretung durch unanfechtbaren Beschluss untersagen, wenn der bzw. die Bevollmächtigte nicht in der Lage ist, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen (z. B. bei Schreien oder unsachlichen Ausführungen).

⁹ Siehe auch RegE zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, BT-Drucksache 19/24901.

¹⁰ Im Hinblick auf weitere Bevollmächtigte bedenken Sie § 10 Abs. 2 u. 3 FamFG.

Die in § 10 Abs. 2 FamFG genannten Personen können auch als Beistand auftreten.

Andere Personen können Sie gem. § 12 S. 3 FamFG als Beistand zulassen, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht.

2.4.8 Sachverständige

Wird ein Gutachten eingeholt, sind Sachverständige Gehilfen des Gerichts und vermitteln Ihnen als Richter*in die notwendige außerjuristische Sachkunde, wenn es u. a. um die Bindungen, Beziehungen des Kindes, den Kindeswillen und prognostische Entwicklungen geht. Sachverständige beantworten die Beweisfrage und sind Beweismittel. Sie leiten die Tätigkeit der Sachverständigen und können Weisungen erteilen, § 404a Zivilprozessordnung (ZPO). Dies umfasst auch rechtliche Fragestellungen.

Zur Einholung eines Sachverständigengutachtens bedarf es keines Antrags. Es kann sinnvoll sein, die Beteiligten vor der Beauftragung der Sachverständigen gem. § 404 Abs. 2 ZPO hören.

» **Bedenken Sie, dass die Einholung eines Gutachtens immer auch mit einer Verlängerung des Verfahrens einhergeht. Wägen Sie den erwarteten Erkenntnisgewinn gegenüber der zeitlichen Verzögerung ab.**

Die Formulierung der Beweisfrage erfordert große Sorgfalt, denn sie bildet die Arbeitsgrundlage für die Sachverständigen und stellt die Weiche dafür, dass diese sich mit dem richtigen Thema beschäftigen. Sie sollten eine am Einzelfall orientierte Fragestellung formulieren, ggf. nach Erörterung mit den Beteiligten.

Denken Sie bei der Beauftragung der Sachverständigen an die erforderliche fachliche Qualifikation, § 163 Abs. 1 FamFG.

Gem. § 163 Abs. 2 FamFG können Sachverständige zusätzlich mit der Herstellung des Einvernehmens beauftragt werden. Das Hinwirken auf Einvernehmen muss im Beweisbeschluss mit aufgenommen werden. Die Erweiterung kann auch

nach einer ersten Einschätzung des familiären Konflikts durch die Sachverständigen angeregt werden.

Gem. § 30 Abs. 1 FamFG i. V. m § 411 Abs. 1 ZPO ist den Sachverständigen immer eine Frist zur Erstellung des Gutachtens zu setzen.

Zu den Sachverständigen sollten Sie vor der Beauftragung telefonisch Kontakt aufnehmen, um zu klären, ob der Auftrag in ihr Fachgebiet fällt, ob etwaige Befangenheitsgründe vorliegen und wie zeitnah sie mit der Begutachtung beginnen können.

2.4.9 Umgangspfleger*innen, Ergänzungspfleger*innen, Vormünder

Ist ein*e Ergänzungspfleger*in oder ein Vormund bestellt, ist diese*r Beteiligte*r.

Ist gem. § 1684 Abs. 3 S. 3 BGB ein*e Umgangspfleger*in bestellt und die zeitliche Bestellung noch nicht abgelaufen, ist sie bzw. er zu beteiligen.

2.4.10 Weitere (Fach-)Personen

In Kindschaftssachen, insbesondere in Verfahren gem. § 1666 BGB, sind die Anforderungen an die richterliche Sachaufklärung sehr hoch.

Um eine zuverlässige Grundlage für die Entscheidung zu bekommen, kann es wichtig sein, auch Personen oder Institutionen einzubeziehen, die weder beteiligt noch anhörungsberechtigt sind. Auch die Kindesanhörung kann Ihnen Aufschluss darüber geben, welche Personen bedeutend sein können.

Als weitere Personen kommen in Betracht:

- Großeltern
- Pflegeeltern
- Lebensgefährt*innen
- Lehrer*innen/Erzieher*innen
- Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)
- Berater*innen/Therapeut*innen (Denken Sie an die Schweigepflichtsentbindung!)
- andere Bezugspersonen wie Kindermädchen

3. Anhörung, früher erster Termin und Erörterungstermin

3.1 Kindesanhörung

Unabhängig vom Alter sollten Sie sich einen eigenen Eindruck vom Kind verschaffen und das Kind anhören. Gehen Sie nicht mit zu hohen Erwartungen an sich und das Kind in die Anhörung. Ziel ist in erster Linie, in guter Atmosphäre sich einen persönlichen Eindruck vom Kind zu verschaffen und – soweit möglich – Hinweise auf den Kindeswillen zu erhalten.

» **Das Kind ist kein*e Zeug*in, es geht um sein Wohl.**

Häufig empfiehlt sich eine frühe Anhörung des Kindes, noch vor dem Termin mit den Eltern, deren erste Sichtweise aufgrund von Schreiben oder Schriftsätzen oftmals bereits bekannt ist.

Für eine frühe Anhörung spricht:

- Sie erhalten Informationen aus erster Hand und einen persönlichen Eindruck des Kindes (besseres Fallverständnis).
- Sie machen sich ein eigenes Bild von dem Kind, unabhängig von den persönlichen Schilderungen der Eltern (haben Sie hingegen zunächst mit den Eltern gesprochen, haben Sie bereits gewisse Erwartungen an das Kind, die sich schon in Ihrer Mimik und Fragen an das Kind bemerkbar machen können: Es besteht dann die Gefahr, dass Sie das Gespräch im Sinne einer Lösungsfindung auf die Themen beschränken, die für die Eltern relevant sind).
- Sie können die weitere Verfahrensgestaltung am Wohl des Kindes ausrichten.
- Sie bekommen Informationen durch das Kind, welche Personen wichtig sind (s. u. weitere Mitwirkende).
- Sie haben die Möglichkeit, auch bei mehrfachen Kindesanhörungen, Entwicklungen zu beobachten.
- Sie haben ein besseres Standing gegenüber allen Mitwirkenden, insbesondere den Eltern.
- Die beste Intervention ist oftmals die Rückmeldung der kindlichen Äußerung an die Eltern. Möglicherweise ist es notwendig, die

Ausführungen des Kindes auf einer Meta-Ebene zu schildern, um es vor weiteren Konflikten mit seinen Bezugspersonen zu schützen.

- Das Kind bleibt im Verfahren präsent: Einigungen, die nur dem Wunsch der Eltern entsprechen, werden so verhindert.

Gegen eine frühe Anhörung spricht:

- Es könnten mehrere Anhörungen notwendig werden, wenn im Laufe des Verfahrens weitere Verfahrensgegenstände dazu kommen oder Veränderungen eintreten.
- Eine gezieltere Gesprächsführung ist zum späteren Zeitpunkt möglich.
- Zum späteren Zeitpunkt stehen mehr Informationen zur Verfügung.
- Es sollte keine frühe Anhörung geben, wenn dies schon in anderem Verfahren geschieht, z. B. in Fällen gleichzeitiger Begutachtung eines sexuellen Missbrauchs durch einen Elternteil oder eine Bezugsperson.
- Es ist bereits vor dem ersten Termin absehbar, dass sich die Eltern auf eine kindgerechte Regelung einigen werden.

Im Vorfeld der Anhörung bedenken Sie das Folgende:

Eine Befragung kann für das Kind Belastungen bedeuten, und zwar durch Verunsicherungen und Ängste angesichts der unbekanntem Situation. Eine gute Vorbereitung ist daher wichtig, um Belastungen für das Kind zu vermeiden und Ihnen Sicherheit zu geben.

Im Hinblick auf die praktische **Durchführung** der Anhörung sollten Sie zunächst fallspezifisch den Ort der Anhörung festlegen:

Für eine Anhörung im Gericht spricht:

- Kennenlernen des Gerichts: Wenn das Kind gut vorbereitet ist, kann es für das Kind spannend sein, die Institution kennenzulernen
- Ihr Hausrecht

- die Sicherheit der Beteiligten
- neutraler Boden
- eventueller Schutz auch vor zufälligen Begegnungen
- Förderung eines klaren Rollen-/Situationsverständnisses

Gegen eine Anhörung im Gericht spricht:

- ungewohntes Umfeld für das Kind
- keine kinderfreundliche Ausstattung und keine kinderfreundlichen Aufenthaltsräume

Für eine Anhörung im häuslichen Umfeld spricht:

- zusätzliche Informationen über das Umfeld
- Gegenstände im Umfeld wecken bei Kindern oft Assoziationen an Personen und Geschehnisse (Spielzeug, Bilder) und erleichtern das Gespräch. Im häuslichen Umfeld können Sie auch feststellen, wie präsent der jeweils andere Elternteil ist (hängen z. B. Bilder vom anderen Elternteil im Zimmer des Kindes? Gibt es Spielzeug, das an den anderen Elternteil erinnert?).
- Vor allem bei einer Kindeswohlgefährdung und Hinweisen auf Vernachlässigung kann das häusliche Umfeld wichtige Informationen liefern. Das Umfeld kann (z. B. mit dem Kind bei einem Spaziergang) erfasst werden.
- natürlicherer Eindruck
- Eltern haben auch im Falle einer für sie nachteiligen Entscheidung das Gefühl, dass Sie sich als Richter*in umfassend beschäftigt haben und nicht vom „Schreibtisch“ entschieden haben.

Gegen eine Anhörung im häuslichen Umfeld spricht:

- Eindringen des Staates in die Privatsphäre
- sozial angepasstes Verhalten und Aufregung anlässlich des richterlichen Hausbesuches
- Möglichkeit des Abhörens

- keine Kontrolle der Befragungssituation (über z. B. Art der Räumlichkeiten, „zufällige“ Besucher)
- ggf. Belastungen des Kindes, da sich ein Elternteil oder beide in unmittelbarer Nähe im Haus befinden können

Wenn Sie sich für das Gericht als Ort der Anhörung entschieden haben, sollten Sie im Vorfeld klären, wer das Kind bringt, es bis zur Anhörung beaufsichtigt und dann wieder nach Hause bringt. Bedenken Sie eine mögliche Einflussnahme durch den bzw. die Begleiter*in des Kindes.

Wenn Sie sich für das häusliche Umfeld entschieden haben, besprechen Sie die Befragungssituation mit den Eltern oder Dritten vorher. Dabei stellen Sie sicher, dass Sie einen abgeschlossenen Raum für das Gespräch zur Verfügung haben. Weisen Sie auch darauf hin, dass eine Aufzeichnung des Gesprächs durch Dritte nicht erlaubt ist.

Die Anwesenheit des Verfahrensbeistands ist zu gewährleisten, auch im Rahmen eines Eilverfahrens.¹¹ Eltern nehmen an der Kindesanhörung nicht teil. Nur so sind dem Kind unbefangene Äußerungen möglich.¹²

Zur weiteren Vorbereitung und Durchführung können Sie sich an den Empfehlungen unten orientieren.¹³

Im Hinblick auf die **Dokumentation** der Anhörung gilt es, verschiedene Aspekte zu berücksichtigen: Es ist ein Anhörungsvermerk zu verfassen, § 28 Abs. 4 FamFG (kein Protokoll). Die rechtliche Funktion des Vermerks besteht in der Ermöglichung des Äußerungsrechts der Beteiligten gem. § 37 Abs. 2 FamFG und in der Entscheidungshilfe für das Beschwerdegericht, ob eine Wiederholung der Anhörung angezeigt ist.

¹¹ BVerfG, Beschluss vom 13.05.2020 – 1 BvR 663/19.

¹² BVerfG, Beschluss vom 5.6.2019 – 1 BvR 675/19.

¹³ Im Einzelnen zur kindlichen Entwicklung, Fragetechniken und Durchführung der Anhörung s. C I.

Vermerke sollten nach den folgenden Merkmalen verfasst werden:

- Inhalt der Anhörung
- Beschreibung des auffälligen sichtbaren Verhaltens der Kinder sowie Veränderungen im Laufe der Anhörung (Temperament, Körpersprache, Mimik, Stimme)
- keine eigenen Wertungen

Eine Information der Eltern über die Anhörung des Kindes sollte zu keiner (weiteren) Belastung des Kindes führen. Alle Verfahrensbeteiligte sollten möglichst gleichzeitig informiert werden, vorzugsweise mündlich im Erörterungstermin.

3.2 Früher erster Termin/ Erörterungstermin

Im Termin (gemeint sind sämtliche mögliche Termine gem. §§ 155 Abs. 2, 157, 159 FamFG) werden die entscheidenden Weichen für den weiteren Verfahrensverlauf gestellt.

» [Machen Sie sich bei der Planung und Durchführung des Termins die Zielrichtung klar.](#)

3.2.1 Umgangs- und Sorgesachen

In Umgangs- und Sorgeverfahren ist es grundsätzlich Aufgabe des Gerichts, Einvernehmen herzustellen und nötigenfalls über den Elternkonflikt zu entscheiden.

Im Idealfall können Sie das Verfahren in diesem Termin zum Abschluss bringen. Voraussetzung ist, dass Sie ausreichend Zeit einplanen, mindestens zwei Stunden.

Eine Kindesanhörung sollte möglichst an einem gesonderten Termin stattfinden, da andernfalls unnötigen Belastungen entstehen können. Denn

- das Kind würde sich stärker für eine Lösung verantwortlich fühlen.
- der begleitende Elternteil ist selbst aufgeregt aufgrund des Erörterungstermins.
- sind beide Eltern anwesend, kann es den Loyalitätskonflikt verstärken.

- Sie selbst stehen unter Druck, weil Sie im Kopf haben, dass das Kind auf eine Lösung wartet.

Um zu verhindern, dass die Eltern das Kind überraschend zum Termin mitbringen, teilen Sie den Eltern idealerweise mit, ob und, wenn ja, wann eine Kindesanhörung geplant ist, oder teilen Sie mit, dass über diese Frage nach dem Termin entschieden wird.

Bedenken Sie bei der Zustellung des Antrages oder bei der Ladung zum Termin auch Folgendes:

- Der Termin sollte so früh wie möglich stattfinden, spätestens „einen Monat nach Beginn des Verfahrens“ (§ 155 Abs. 2 S. 2 FamFG). Durch den Weg zum Gericht erreicht der Konflikt die nächste Eskalationsstufe. Der andere Elternteil empfindet dies meistens als Angriff und es entstehen für Eltern und Kind Unsicherheiten, was auf sie zukommt.
- Wenn Sie den Anwälten mit der Ladung mitteilen, dass im Termin ausreichend Zeit zur Verfügung steht und sie sich im Schriftsatz auf die wesentlichen Angaben beschränken sollen/können, sind sie Ihnen oft dankbar, weil sie eine Rechtfertigung vor dem oder der Mandant*in haben, nicht jedes Detail über den anderen Elternteil schreiben zu müssen.
- Es ist sinnvoll, die Eltern mit der Ladung zu bitten, ihren Terminkalender mit allen wichtigen Terminen dabei zu haben.
- Es entsteht meistens viel Unruhe, wenn Gerichtspost bei den Eltern eingeht. Einige Eltern zeigen den Kindern die Schriftsätze, befragen sie zu Einzelheiten und versuchen sie zu beeinflussen.

Im Termin sollten Sie einen Rahmen vorgeben, der den Eltern Halt gibt, ihnen aber genügend Raum für eigene Ideen und Ausführungen lässt. Nehmen Sie sich nicht zu viel vor für diesen Termin. Es wird nicht immer möglich sein, alle Fragen in diesem Termin zu klären oder das Verfahren abzuschließen. In diesem Termin geht es oftmals um den ersten Schritt der Eltern, künftig die elterliche Sorge (wieder) ohne fremde Hilfe auszuüben oder den Umgang zu gestalten.

Zu Beginn ist es sinnvoll, alle Beteiligten mit Blickkontakt deutlich mit Nennung ihrer jeweiligen Funktion zu begrüßen und erst anschließend zu diktieren, wer erschienen ist. Eltern sollten Sie nicht als Antragsteller*in und -gegner*in, sondern als Vater und Mutter von ... bezeichnen. So fühlt sich jede*r ausreichend gesehen, Sie haben die Aufmerksamkeit und es kehrt Ruhe ein. Es lohnt sich, besonders die Anwält*innen zu begrüßen und ihre Rolle und Bedeutung hervorzuheben. Verdeutlichen Sie, dass es gut ist, dass

- alles mit den Anwält*innen vorbesprochen ist,
- Sie durch die Anwaltschriftsätze schon einen guten ersten Überblick bekommen haben,
- die Anwält*innen für die spätere juristische Umsetzung der Ergebnisse am Ende des Termins sehr wichtig sind,
- Sie die ganze Zeit an der Seite der Eltern sitzen und
- bei Bedarf Unterbrechungen für Beratungen mit den Anwält*innen möglich sind.

Anschließend sollten Sie klarstellen, dass es nun bedeutsam ist, die Eltern mit ihren Anliegen persönlich kennenzulernen, wobei hier ausschließlich die Eltern zu Wort kommen sollten.

In vielen Fällen bietet es sich an, erst die Eltern berichten zu lassen. Geben Sie vor, dass Sie zunächst den einen Elternteil hören und dann den anderen. So können Sie z. B. die folgenden Fragen klären:

- Wie ist die Atmosphäre?
- Seit wann leben die Eltern getrennt? Ist bei den Eltern klar, dass sie getrennt sind?
- Wie kommunizieren die Eltern (persönlich, telefonisch, per Mail oder über Anwaltschriftsätze)?
- Sprechen die Eltern sich direkt an?
- Lässt ein Elternteil nur seine*n Anwält*in sprechen?

- Reden sie über die bzw. den andere*n in der dritten Person, siezen sie sich?
- Gibt es auch wohlwollende Äußerungen in Bezug auf den anderen Elternteil? Ändert sich die Kommunikation im Laufe des Termins?
- Nehmen die Eltern Blickkontakt zueinander auf?
- Gibt es ein Machtgefälle zwischen den Eltern? Werden Drohungen ausgesprochen?
- Gibt es erlebte Gewalt oder Gewaltvorwürfe?
- Behalten die Eltern die Bedürfnisse des Kindes im Blick oder geht es vorwiegend um eigene Bedürfnisse der Eltern?
- Gab es schon Versuche, sich zu einigen? In welcher Form (Jugendamt, Beratungsstelle)? Rückmeldungen aus der Kindesanhörungen an die Eltern können bei der Suche nach einer Einigung eine sehr wirkungsvolle Intervention sein.

Haben die Eltern etwa eine vorübergehende Einigung zum Umgang gefunden, ist diese zu protokollieren, erneut vorzuspielen, zu genehmigen und durch Beschluss gerichtlich zu billigen, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht, § 156 Abs. 2 S. 2 FamFG. Denken Sie an die notwendige Zustimmung des Verfahrensbeistandes zu dem Vergleich. Auch das Kind ist persönlich anzuhören.¹⁴

3.2.2 Kinderschutzverfahren gem. § 1666 BGB

Ziel bei diesem Erörterungstermin ist es zunächst, bei den Beteiligten zu eruieren, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann (§ 157 Abs. 1 FamFG). Die Aufzählung der Ge- und Verbote in § 1666 Abs. 3 BGB ist nicht abschließend. Es gibt einen weiten Gestaltungsraum. Es kommen auch andere zur Abwendung einer Gefahr vergleichbare Maßnahmen in Betracht. Seien Sie kreativ.

Ausgangssituation kann z. B. sein, dass die Eltern die notwendige Zusammenarbeit mit dem Jugendamt bislang verweigert haben. Vermitt-

¹⁴ BGH, Beschluss vom 10.07.19, XII ZB 507/18.

teln Sie in diesem Fall die Position des Jugendamtes und halten Sie die Eltern dazu an, mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten.

Lässt sich in diesem Termin nicht klären, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, bzw. wie diese abgewendet werden kann, muss das Verfahren fortgeführt werden und es müssen weitere Ermittlungen erfolgen. Unabhängig hiervon ist der Erlass einer eA zu prüfen (§ 157 Abs. 3 FamFG).

Stellen Sie sich folgende Fragen:

- Liegt das aktuelle Risiko für das Kind in einer prozesshaften Entwicklung, die beobachtet und mit Interventionen nachträglich aufgehoben werden kann, oder
- ist der aktuelle Schaden oder der in unmittelbarer Zukunft zu erwartende Schadenseintritt vielmehr unumkehrbar¹⁵, so z. B. bei der Gefahr von Missbrauch und/oder Gewalt?

Ist eine Fremdunterbringung (zunächst) nicht erforderlich, sorgen Sie dafür, dass der Schutz des Kindes bis zur endgültigen Klärung der Situation sichergestellt ist. Erarbeiten Sie ein Netzwerk für das Kind, in dem jede*r Beteiligte konkrete Aufgaben bekommt, die im Anhörungs-

vermerk übersichtlich und klar verständlich aufgeführt werden. Legen Sie fest, wer diese Aufgaben in welchem Zeitfenster überprüft und wer gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt das Familiengericht über deren Einhaltung unterrichtet. Überlegen Sie, welche Maßnahmen/Auflagen Sie zum Schutz des Kindes treffen müssen.

Sollte eine sofortige Fremdunterbringung des Kindes unumgänglich sein, denken Sie beispielsweise auch an Folgendes:

- Einleitung eines Umgangsverfahren von Amts wegen. Hierzu ist das Gericht verpflichtet, wenn sich hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das Kindeswohl oder das aus dem verfassungsrechtlich geschützten Elternrecht erwachsende Umgangsrecht eine gerichtliche Umgangsregelung im Sinne des § 1684 Abs. 3 S. 1 BGB erfordert.
- Ermutigung oder Auflage bzgl. der Eltern, Hilfen zur Erziehung für sich und/oder das Kind in Anspruch zu nehmen, um die Eltern zu befähigen, dass sie das Kind zukünftig wieder selbst betreuen können (§ 37 SGB VIII).

4. Weitere Verfahrensgestaltung

Im weiteren Verlauf des Verfahrens kommen folgende Schritte in Betracht:

- weitere Sachverhaltsaufklärung
- Bestellung eines Verfahrensbeistandes, soweit noch nicht geschehen
- engmaschige Überprüfung von Vereinbarungen und etwaigen Fortschritten
- Prüfung und ggf. Erlass von eA nach weiteren Ermittlungen
- ggf. eA zur Umgangsregelung oder Rückführung und/oder

- ggf. Einholung eines Sachverständigengutachtens
- Bestellung eines oder einer Ergänzungspfleger*in

In Umgangskonflikten ist zu erwägen:

- gerichtliche Umgangsregelung im Wege eA (§ 1684 Abs. 1 BGB)
- befristete Anordnung Umgangspflegschaft (§ 1684 Abs. 3 BGB)
- angeordneter begleiteter Umgang (§ 1684 Abs. 4 BGB)

¹⁵ BVerfG, Beschluss vom 03.02.2017 – 1 BvR 2569/16.

- Entziehung des Umgangsbestimmungsrechts und Übertragung auf einen oder eine Pfleger*in¹⁶ (§§ 1666, 1909 BGB im Rahmen eines gesonderten Sorgerechtsverfahrens)
- Einschränkung oder Ausschluss des Umgangs (§ 1684 Abs. 4 BGB)

5. Abschluss des Verfahrens

Der Abschluss des Verfahrens ist je nach Verfahrensart (Amts- bzw. Antragsverfahren) möglich.

In Antragsverfahren kann er durch Vergleich oder Beschluss erfolgen.

In Amtsverfahren ergeht immer ein verfahrensbeendender Beschluss. Ein bloßer interner Vermerk ist nicht ausreichend.

Alle Beteiligten sollten grundsätzlich zum gleichen Zeitpunkt Kenntnis vom Ausgang des Verfahrens erhalten, gegebenenfalls persönlich im Termin.¹⁷

- » Es ist mit den Verfahrensbeteiligten zu klären, wie und durch wen das Kind über den Ausgang informiert wird. Dies gehört zu den Aufgaben des Verfahrensbeistandes und sollte in der Regel von diesem übernommen werden, ggf. im Beisein der Eltern, wenn sie die Entscheidung akzeptieren können. Auch über eine geeignete

Information des Kindes über Rechtsmittel sollte nachgedacht werden und zudem dafür Sorge getragen werden, dass der Verfahrensbeistand in der Lage ist, Rechtsmittel einzulegen.

Kinderschutzrechtliche Maßnahmen von längerer Dauer sind gem. § 166 Abs. 2 FamFG in regelmäßigen Abständen wiederkehrend zu überprüfen. Dies gilt, solange die Maßnahme andauert. Zum Schutz des Kindes besonders wichtig ist die Überprüfungspflicht gem. § 166 Abs. 3 FamFG, wenn Sie in einem Verfahren gem. § 1666 BGB von Maßnahmen abgesehen haben. Sie überprüfen hier, ob Sie keine Kindeswohlgefährdung übersehen haben oder ob zwischenzeitlich familiengerichtliche Maßnahmen aufgrund negativer Entwicklung notwendig sind. Wenn keine besonderen Umstände vorliegen, handelt es sich um eine einmalige Überprüfung. Im abschließenden Beschluss kann ein Satz sinnvoll sein, dass das Jugendamt sich bei einer Verschlechterung der Situation erneut an das Gericht wenden würde.

6. Rechtsmittel

Das Vorrang- und Beschleunigungsgebot gilt auch für die Beschwerdeinstanz. Leiten Sie daher die Akten nebst Beschwerde unverzüglich an das Oberlandesgericht weiter, wenn gegen Ihre Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt wird. Um Zeitverluste zu vermeiden, ist es sinnvoll, direkt auch weitere, das Kind betreffende (Vor-)Verfahren mit zu übersenden.

Wird ein Rechtsmittel eingelegt, so sind Sie für weitere (Eil-)Verfahren (nur) betreffend densel-

ben Verfahrensgegenstand (etwa elterliche Sorge, Umgang oder Herausgabe) nicht mehr zuständig (vgl. auch § 50 Abs. 1 Satz 2 FamFG). Geht bei Ihnen etwa gleichwohl ein Eilantrag bzw. eine Anregung für den Erlass einer eA zum selben Gegenstand ein, sollten Sie sich unverzüglich für unzuständig erklären und das Verfahren an das Oberlandesgericht verweisen (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 FamFG).

¹⁶ BGH, Beschluss vom 06.07.2016, XII ZB 47/15.

¹⁷ Ausnahmen in Kinderschutzverfahren sind denkbar.

III. Ausgewählte Aspekte

1. Anhörung des Kindes

1.1 Entwicklungspsychologische Aspekte

Zur Vorbereitung und Auswertung der Kindesanhörung sollten Sie sich informieren, was Sie kommunikativ erwarten wird und was Sie im Gespräch von dem anzuhörenden Kind erwarten können.

1.1.1 Gedächtnispsychologische Entwicklung

Kinder unter drei Jahren

- Erinnerungen an Ereignisse in den ersten beiden Lebensjahren sind nicht möglich (infantile Amnesie).

Kinder unter vier Jahren

- Kinder können sich an zurückliegende Ereignisse erinnern, haben aber große Schwierigkeiten, diese nachvollziehbar wiederzugegeben.
- Sie brauchen in erheblichem Maße Hilfestellung bei Schilderungen, was problematisch ist, da i. d. R. die oder der Befragende keine Informationen zu dem Ereignis hat.

Kinder von vier bis fünf Jahren

- Die Fähigkeit nimmt zu, ohne Hilfestellung über erlebte Ereignisse zu berichten, kurze Erzählungen sind möglich.

Kinder ab sechs Jahren

- Berichte von Kindern nähern sich in ihrer Organisation und Logik Darstellungen von Erwachsenen.

Kinder ab etwa acht Jahren

- Kinder kennen den Unterschied zwischen Lüge und Irrtum.
- Ab neun Jahren können Kinder zeitliche Abfolgen von Ereignissen zunehmend zuverlässig einschätzen.
- Aber: Kinder überschätzen ihre Erinnerungsleistungen noch oft.

1.1.2 Sprachliche Entwicklung

Kinder bis drei Jahren

- Ab 18 Monaten: der Wortschatz nimmt ständig zu, Kinder bilden Zweiwortsätze.
- Ab drei Jahren: Kinder bilden Drei- bis Fünf-Wortsätze und können Sprachmelodien eines Satzes wahrnehmen und damit auch Fragen erkennen.
- Hinweise: Die Anhörung in diesem Alter ist bei einem guten Entwicklungsstand möglich. Redephassen sollten sich mit motorischen Spielphasen abwechseln.

Kinder im Alter von vier bis sechs Jahren

- Die Berichte über Ereignisse in der Vergangenheit nähern sich zunehmend in ihrer Struktur und Logik den Berichten von Erwachsenen an.

Kinder im Alter von sieben bis zehn Jahren

- Siebenjährige können sprachlich feiner differenzieren in Bitte, Aufforderung, Befehl.
- Die Schilderungen enthalten Ursache- und Wirkungs-Zusammenhänge.
- Sie beziehen das Vorwissen ihrer Zuhörer*innen zum Teil noch nicht immer ausreichend mit ein, sodass mehrere Nachfragen notwendig sein können.

Kinder älter als zehn Jahre

- Die sprachliche Entwicklung ist nun – was Satzbau und Ausdrucksmöglichkeiten angeht – weitgehend abgeschlossen.

1.1.3 Wahrheit – Unwahrheit

Frühestens im vierten Lebensjahr ist Kindern ein Perspektivwechsel möglich und damit die Fähigkeit zur bewussten Lüge angelegt. Komplexere, sprachliche Täuschungen können frühestens ab dem Alter von sieben/acht Jahren erwartet werden. Typische Lügen im Kindergartenalter betreffen Regelübertretungen oder Über-/Untertreibung. Im Grundschulalter geht es eher um Prahlereien, Tricksen, Angst vor Strafe oder

Überforderung. Ab einem Alter von zehn Jahren drehen sich typische Lügen um Grenzentesten oder Heimlichkeiten.

1.2 Durchführung der Kindesanhörung

1.2.1 Vorüberlegungen

Das Gespräch mit dem Kind stellt keine Befragung von Zeug*innen dar (vgl. auch § 163a FamFG), vielmehr sollen Sie als Richter*in mit dem Kind ins Gespräch kommen, um das Kind und seine Situation besser kennenzulernen. Das Gespräch mit dem Kind dient auch zur Erhebung seines Willens.

Das Kind schildert die Situationen aus seiner Sicht und Perspektive.

Nur auffällige und wesentliche Informationen sollten weiter hinterfragt und gegebenenfalls überprüft werden.

1.2.2 Theoretische Überlegungen und fallspezifische Überlegungen

Bei der Befragung sollten Sie sich nicht allein vom Alter des Kindes leiten lassen, sondern vom kognitiven Status des Kindes und von seiner emotionalen Befindlichkeit.

Bei der Befragung des Kindes sollte darauf geachtet werden, das Kind nicht zu überfordern und eine angenehme Gesprächsatmosphäre zu schaffen. Manchmal ist es hilfreich, mit dem (jüngeren) Kind etwas zu spielen. Setzen Sie dies aber eher zur Kontaktaufnahme/-gestaltung und restriktiv ein, da es vom eigentlichen Sinn und Zweck der Anhörung ablenken kann. Je nach individuellem Fall müssen Themenbereiche/Fragen an das Kind ausgesucht werden, auch um eine Überfrachtung und unnötige Belastung des Kindes zu verhindern. Ggf. befragen Sie das Kind zur Entlastung zu weniger relevanten Themenbereichen, z. B. Lieblingsbeschäftigung.

Befragungsbedingungen

- Wählen Sie einen Raum, in dem Sie ungestört sind.
- Sie sollten vermeiden, durch Anschlusstermine unter Zeitdruck zu stehen.

- Ablenkung durch (zu viel) Spielzeug sollten Sie vermeiden.
- Planen Sie eine zeitliche Begrenzung der Befragung (evtl. Pausen).

Gesprächsgestaltung

Zeigen Sie eine freundliche und unterstützende Haltung.

- » Sie sollten Ruhe ausstrahlen (keine Hektik).
- » Sie sollten entspannt und dem Kind zugewandt sitzen.
- » Zeigen Sie Geduld.
- » Nehmen und bleiben Sie im Blickkontakt, aber starren Sie das Kind nicht an.
- » Aufmerksamkeit und Interesse sollten ausgedrückt werden (z. B. durch unspezifisches Nicken oder „Mhm“).

Bewahren Sie Ihre neutrale Haltung.

- » Sie sollten es vermeiden, das Kind in Zugzwang zu bringen oder es unter Druck zu setzen, (z. B. durch: „Das ist leicht zu beantworten.“).
- » Sie sollten keine Versprechungen machen (z. B. „Wenn du mir das noch sagst, dann hören wir auf.“).
- » Bewertungen von Personen oder berichteten Handlungen sind zu vermeiden (z. B. „Das ist ja schrecklich.“),
- » ebenso Vorwürfe (z. B. „Warum hast du das dann gemacht?“).
- » Gerade bei Aggressivität sollten Sie eine neutrale, affektfreie Haltung bewahren.
- » Keine Entschuldigungen oder Vorbehalte vorbringen für belastende Fragen (z. B. „Ich stelle diese Frage auch nicht gern.“).

- » Bei Weinen oder Verhaltensproblemen: Abwarten oder das Wechseln des Gesprächsgegenstandes kann hilfreich sein.

Wählen Sie eine einfache Sprache.

- » Eine klare, langsame Aussprache, die aber nicht künstlich wirkt, ist hilfreich.
- » Sie sollten auf konkreter Ebene reden und Abstraktionen vermeiden.
- » Einfache Satzstrukturen benutzen.
- » Nur einen Sachverhalt in einer Frage erfragen, um Konfusionen zu vermeiden.
- » Auf Personen sollten Sie sich mit deren Namen und nicht mit einem Personalpronomen beziehen.
- » Peinliches selbstverständlich benennen.
- » Keine Ironie verwenden.

Hinweis: Machen Sie sich Notizen während des Gesprächs. Außerdem sollten sie das Verhalten des Kindes notieren.

1.2.3 Ablauf der Anhörung

Erster Schritt: Begrüßung und Kontaktaufnahme

- Vorstellen (Name und Funktion)
- Evtl. Übergang herstellen durch Nachfragen, ob das Kind den Weg gut gefunden hat o. ä.

Zweiter Schritt: Information über Gegenstand, Ablauf sowie Erklären der Grundregeln

- Räumlichkeiten, Ablauf, Zeit, Grund und Ziel der Anhörung erklären
- Grundregeln:
 - alles erzählen,
 - nichts weglassen, nichts ausdenken,
 - sagen, wenn man etwas nicht weiß oder nicht verstanden hat,
 - erklären, dass Nachfragen Ihrerseits nicht bedeutet, dass die erste Antwort des Kindes falsch war, sondern dass Sie selbst es nicht verstanden haben,

- ggf. Hinweis auf Notizen oder Protokollierung über das Diktiergerät.

Dritter Schritt: Gespräch

- Überleitung mit neutralem Thema (z. B. Schule, Hobbys)
- Aber: Das Gespräch nicht künstlich in die Länge ziehen, wenn das Kind schon zum Thema reden möchte!
- Erzählaufforderungen (vom Allgemeinen (z. B. Alltag) zum Besonderen (spezifische Frage des Verfahrens))
- Gezieltes Nachfragen, aber möglichst lange offene Fragen stellen

Vierter Schritt: Abschluss der Anhörung

- Ggf. Zusammenfassung der Gesprächsergebnisse dem Kind gegenüber
- Bedanken für die Mitarbeit
- Erklären des weiteren Prozederes
- Abschluss mit neutralem oder optimistischem Thema

- » **Orientierung zur Dauer:** Im Alter von acht bis zwölf Jahren ist eine Befragung über 45–60 Minuten möglich, sollte aber mit Pausen abgewechselt werden.

1.2.4 Erläuterung zur Durchführung

Oftmals ist es sinnvoll, sich vor dem Gespräch mit dem Verfahrensbeistand oder gegebenenfalls der bzw. dem Sachverständigen kurz auszutauschen. So kann geklärt werden, was mit dem Kind vorbesprochen ist, und wie Sie sich die Gesprächsgestaltung vorstellen. Der Verfahrensbeistand begleitet und unterstützt, aber Sie leiten das Gespräch.

Gesprächseröffnung

Um der naheliegenden Versuchung zu widerstehen, das Gespräch gleich auf den Willen des Kindes zu fokussieren, empfiehlt es sich, nach der Erläuterung der Funktion und Aufgabe als Richter*in ein allgemeines Gespräch über verschiedene Lebensbereiche zu beginnen. Fragen Sie es z. B., wie alt es ist, was es nachmittags macht u. ä. Das Kind sollte sich in seiner gesamten

Person gesehen fühlen und zu Ihnen als Richter*in ein gewisses Ausmaß an Vertrauen entwickeln.

Sie sollten dem Kind gegenüber keine Informationen als gegeben unterstellen. Mutmaßungen, dass das Kind lieber bei einem Elternteil leben wolle oder einen Elternteil bevorzugen würde, sollten Sie nicht äußern.

Grundsätzlich sollten Sie weniger Bewertungsfragen (z. B. „Wo gefällt es dir besser?“) stellen, vielmehr sollten Sie sich konkrete Abläufe und Episoden aus dem Leben des Kindes mit den Eltern schildern lassen. Ansonsten wird das Kind, das bereits zu Beginn seinen Willen geäußert hat, seine weiteren Schilderungen danach ausrichten.

Inhalt der Fragen

Die Fragen an das Kind sind in der Regel so zu stellen, dass das Kind möglichst in keinen Entscheidungszwang kommt. Dies bedeutet nicht, dass Sie das Kind auf keinen Fall nach seinen Wünschen und Vorstellungen, bei wem es wohnen wolle, wie es sich die Beziehung zum anderen Elternteil vorstellt etc., befragen dürfen. Diese Vorsicht ist nicht begründet. Das Kind erwartet meist diese Frage, denn es wurde in der Regel auf das Gespräch vorbereitet. Ältere Kinder haben oftmals genaue Vorstellungen, wer über sie „entscheiden“ soll. Schon Neunjährige entwickeln vernünftige Gründe für ihre Entscheidung. Nicht die Frage an sich ist für ein Kind belastend (oder gar kindeswohlgefährdend), sondern deren Einbettung.

Das Kind darf aber nicht den Eindruck gewinnen, seine Aussage sei entscheidungserheblich (auch wenn es dies am Ende für Sie sein kann) und es trage daher die Verantwortung (die tragen Sie als Richter*in), da es dann in Loyalitätskonflikte gebracht wird. Das Gespräch darf auch beim Kind keine Allmachtsfantasien auslösen bezüglich Entscheidungen, die eigentlich seinen Eltern obliegen.

- » Sie können das Kind durchaus bezüglich der Stärken und Schwächen der Eltern befragen, was es gerne mit wem macht, über den Tagesablauf, ob es unangenehme Erfahrungen gemacht hat. Sie sollten vor allem auch das

Positive der Eltern herausheben und danach fragen, was das Kind an dem jeweiligen Elternteil besonders schätzt, was an der jeweiligen Umgebung das Besondere ist, was es gerne mit dem jeweiligen Elternteil macht, was es sich vom anderen wünschen würde.

Der Einschub der Frage, was der Elternteil, der das Kind gebracht hat, zu dem heutigen Termin gesagt hat oder ob dieser ihm aufgetragen habe, Ihnen etwas Bestimmtes zu erzählen, kann Hinweise auf Beeinflussungsfaktoren geben. Dabei sollten Sie solche Beeinflussungsversuche vorsichtig bewerten, da er die vorangegangene Gesprächssituation nicht kennt und ein solches Elternverhalten nicht immer ungewöhnlich ist.

- » Inhaltlich sollten Sie sich den Alltag des Kindes schildern lassen. Sie sollten darauf achten, ob das Kind über Erfahrungen spricht, die es selbst erlebt hat und erlebt haben kann. Daraus können Fragen entstehen, wer wann welche Betreuungsleistungen für das Kind übernimmt, wer die Hausaufgaben betreut, wer das Kind zu Bett bringt, wen das Kind bei Problemen um Rat fragt usw.
- » Sie können mit dem Kind Überlegungen für die Lösung des familiären Konflikts anstellen und die alternativen Lebensszenarien bei Vater und Mutter oder Fremdunterbringung und Eltern besprechen.
- » Die nonverbalen Signale des Kindes nehmen Sie zur Kenntnis (Erstarren, Wechseln des Themas u. a.) und notieren Sie sich. Hinweise auf die emotionale Befindlichkeit des Kindes sollten Sie ansprechen („Ich frage mich, wie es dir geht, du scheinst richtig aufgeregt zu sein ...“).

Sie sollten das Kind nicht wegen Aufsässigkeit tadeln, keinen zu engen emotional besetzten Kontakt zum Kind aufnehmen oder das Kind mit falschen Versprechungen zu einer Handlung oder zu Aussagen verführen, z. B. mit dem Versprechen, seine Aussage werde nicht bekannt gegeben. Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Kindes zu äußern und entsprechende Vorhaltungen sind nicht sinnvoll.

Gesprächsabschluss

- » Am Ende des Gesprächs können Sie kurz zusammenfassen, was Sie verstanden haben und was Sie den anderen Verfahrensbeteiligten mitteilen werden, damit das Kind sich nicht missverstanden fühlt.

Zur Beendigung des Gesprächs kommt es darauf an, dass Sie das Kind in einer entspannten Atmosphäre entlassen. Erkundigen Sie sich offensiv, ob das Kind noch etwas berichten möchte, das noch nicht besprochen worden sei. Anschließend sind Hinweise auf den weiteren Verfahrensablauf sinnvoll, auch dass Sie als Richter*in weiterhin für das Kind als Ansprechpartner*in zur Verfügung stehen. Es sollte über die Rückmeldung an die Eltern mit dem Kind gesprochen werden.

Letztlich beenden Sie die Anhörung mit neutralen Fragen beispielsweise zur weiteren Tagesplanung des Kindes u. ä. Sie sollten das Kind für seine Mitarbeit loben und sich für das Kommen bedanken.

Fragetechniken

Kindern fällt es in der Regel leichter, geschlossene Fragen zu beantworten, da sie weniger Gedankenleistung erfordern. Sie fühlen sich aber besser gehört und können ihr Erlebnis besser schildern, wenn offene Fragen gestellt werden. Zudem helfen offene Fragen, suggestive Effekte zu vermeiden, und fördern den Gesprächsfluss. Es sollten von Beginn an Erzählaufforderungen und offene Fragen verwendet werden. Das Kind orientiert sich in seinem Antwortverhalten auch im weiteren Verlauf an dem Gesprächsstil.

Gehen Sie pro Aspekt nach der Trichtertechnik vor, bis Sie alle Informationen zu diesem Aspekt haben. Sparen Sie lediglich heikle und kompromittierende Fragen für den Schluss auf.

Trichterförmige Befragungstechnik

Erzählaufforderung und offene Fragen sollen so lange wie möglich beibehalten werden, unterstützt durch Interviewer-Äußerungen. Geschlos-

sene Fragen sind in der Regel nicht zu vermeiden, sollten aber so wenig wie möglich gestellt werden.

Beispiele von ungeeigneten Fragen bzw. Reaktionen mit potentiell suggestiver Wirkung:

Nachträgliche Informationen / Druck zur Konformität, z. B.: „Hast du auch so wie xxx gesehen/gehört, dass ...?“

Fragewiederholungen ohne Erklärung der Wiederholung, z. B.: „Bist du dir wirklich sicher, dass ...?“

Fragen mit eingekleideten Wertungen und Beschreibungen, z. B.: „Wie schnell bist du weggerannt?“

Verstärkung, z. B.: Lob: „Das hast du gut gemacht!“

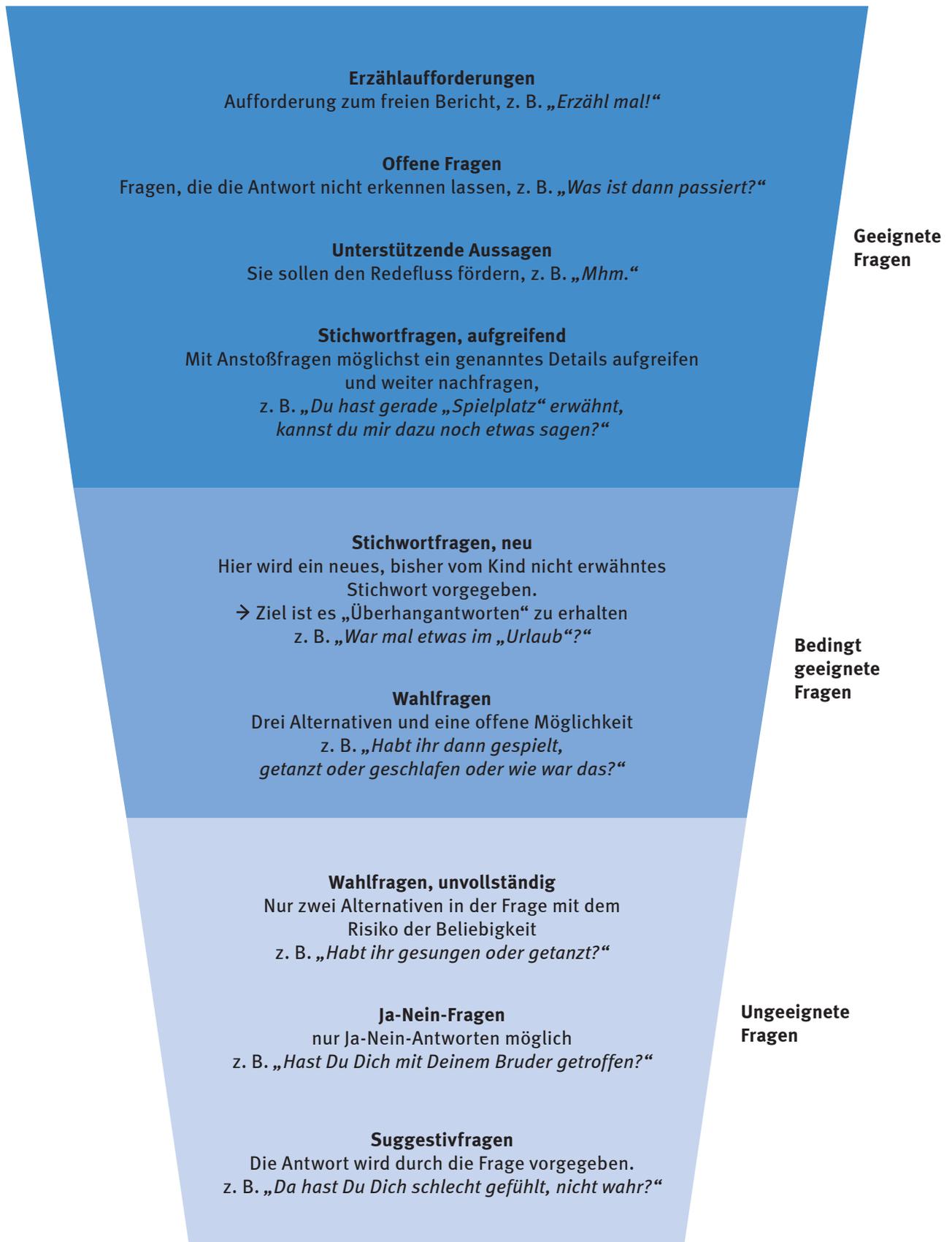
Negative Reaktionen, z. B.: Ignorieren von Informationen des Kindes; negativ getönte Vorwürfe über sich widersprechende Informationen

Befragungston: Strenger, schroffer Ton führt dazu, dass Antworten schneller geändert werden, und erhöht die Suggestibilität der Kinder. Freundlicher, sachlicher Ton vermittelt den Kindern, dass das, was sie sagen, wichtig und ernst genommen wird.

Aufforderung zur Spekulation: Ungünstig ist es, die Kinder spekulieren zu lassen, „wie es gewesen sein könnte“, wenn die Kinder Sachverhalte nicht genügend beschreiben können. Eine solche Aufforderung käme einer Aufforderung zu ausgedachten Angaben gleich.

Besonderheit: Anhörung Geschwisterkinder

Bei der Anhörung von Geschwistern sollten Sie sich zuerst mit allen Geschwisterkindern befassen. Sie können dabei beobachten, welches Kind mutiger ist, auch als Sprachrohr für die Geschwister handelt, welches Geschwisterkind sich solidarisiert oder anderer Meinung als ein anderes Geschwisterkind ist. Bei Trennung und Scheidung zeigen ältere Geschwister oftmals



dominanteres Auftreten gegenüber ihren jüngeren Geschwistern.

Danach sollten Sie fragen, wer bereit ist, zuerst mit Ihnen alleine zu sprechen. Sie sollten dann einzeln mit allen Geschwisterkindern sprechen, auch um zu erfahren, welche Nähe oder Konflikte zwischen den Geschwistern bestehen, aber auch jeweils zu den Eltern. Im Einzelfall kann auch das ältere Kind in die Anhörung aller einbezogen werden.

Sie können bei diesen Gesprächen auch Rückmeldung darüber geben, was das andere Geschwisterkind bereits mitgeteilt hat.

Kinder in besonderen Ausgangslagen

Anhörungen von **Kindern mit Behinderung** erfordern eine Vorbereitung mit einem erweiterten Blick jenseits der entwicklungspsychologischen Voraussetzungen auf die spezifischen Herausforderungen, je nach Behinderung bzw. Einschränkung des Kindes. Informieren Sie sich über die konkreten, tatsächlichen Kompetenzen des Kindes und seine Anforderungen an das Umfeld, ggf. bei Fachkräften, die das Kind kennen. Möglicherweise ist es sinnvoll, diese an der Anhörung teilnehmen zu lassen. Ganz besonders achten Sie darauf, dass Sie ausreichend Zeit einplanen und einfache Sprache verwenden.

Bei **Kindern mit Migrationshintergrund** sollten Sie sich idealerweise im Vorfeld über Sprache und Grundzüge der Kultur des Kindes informieren. Bei der Wahl der Dolmetscher*innen sollten Sie darauf achten, dass sie dem Kind und seiner Herkunft neutral gegenüberstehen, um Verfälschungen zu vermeiden. Eine Übersetzung durch einen Elternteil oder Verwandte scheidet aus. Auch in diesen Fällen sollten Sie mehr Zeit einplanen.

Bei der Anhörung von **stark belasteten Kindern bzw. traumatisierten Kindern** sollten Sie sich im Vorfeld mittels Attests von Fachärzt*innen für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychothe-

rapeut*innen über die tatsächliche Auswirkung der Belastung informieren. Bedenken Sie, dass nicht alles, was (sehr) belastet, ein traumatisches Ereignis ist, und nicht jede*r nach einem traumatischen Ereignis eine posttraumatische Belastungsreaktion entwickelt. Bei belasteten Kindern sollten Sie besonders darauf achten, ob diese mit Ihnen sprechen möchten. Nehmen Sie Zurückhaltung oder Ablehnung freundlich hin. Gerade hier sollten Sie sich auf das Kennenlernen des Kindes fokussieren, eine Sachverhaltsaufklärung ist nachrangig und sollte nur im Rahmen des Möglichen erfolgen.

Gewichtung der Erkenntnisse aus der Anhörung

Sie sollten sich vor Augen halten, dass Kinder aufgrund ihrer entwicklungspsychologischen Ausgangslage, der Konflikte, denen sie ausgesetzt sind, sowie ihrer Beziehungserfahrungen in der besonderen Situation bei der Befragung keine objektiven Aussagen machen. Sie sollten daher einzelne Aussagen nicht als Beleg objektiver Gegebenheiten bewerten. Auch Kinder können Ereignisse – je nach Entwicklungsstand – überzeugend schildern, die erfunden sind (s. o.). Vielmehr sollten Sie die Angaben des Kindes in der Anhörung zum Anlass nehmen, Aspekte weiter zu untersuchen und zu hinterfragen. Sie sollten daher immer verschiedene Informationsquellen nutzen.

Der Kindeswille stellt einen wesentlichen Aspekt der Sachverhaltsaufklärung dar. Die Willensäußerung eines Kindes sollten Sie als Tendenz interpretieren, nicht als Tatsache.

Willensäußerungen des Kindes können in Trennungskonflikten als Teil des kindlichen Bewältigungsverhaltens verstanden werden.

Deswegen sollten Sie als Richter*in eine sorgfältige Betrachtung der familiären Konfliktsituation vornehmen. Einfache Schlussfolgerungen z. B. in Bezug auf Beachtlichkeit oder Unbeachtlichkeit des Willens wären unsachgemäß.

2. Hochkonflikthafte Familien

Bedenken Sie, auf welcher Konfliktstufe sich die Eltern befinden und dass der Konflikt meist schon vor der Trennung begonnen hat. Verschiedene Konfliktebenen beeinflussen Ihr Handeln und Ihre Gestaltungsmöglichkeiten.

In der ersten Hauptphase (win-win) ist noch alles offen. Es gibt in dieser Phase Meinungsverschiedenheiten, die zu Streit führen. Die Konfliktpartner*innen erhöhen den Druck auf den anderen, um ihre Meinung durchzusetzen. Gespräche werden z. B. abgebrochen. In dieser Phase ist eine Moderation angezeigt mit dem Hinwirken auf Einvernehmen.

In der zweiten Phase gibt es Gewinner*innen und Verlierer*innen (win-lose). Der Konflikt verschärft sich. Es geht nicht mehr um die Sache, sondern darum, zu gewinnen. Dritte werden in den Konflikt einbezogen. Es gibt wechselseitige Unterstellungen. Es werden Drohungen ausgesprochen, um die Situation zu kontrollieren: z. B. „Wenn ich die Kinder über Weihnachten nicht bekomme, will ich sie in den ganzen Ferien nicht sehen.“ In dieser Phase sollte der Prozess durch Sie als Richter*in stark gesteuert werden, evtl. mit den Mitteln der Mediation.

In der dritten Phase gibt es nur noch Verlierer*innen (lose-lose). Dem anderen soll mit allen Tricks geschadet werden. Es wird eigener Schaden in Kauf genommen, nur um dem anderen zu schaden. Oftmals ist hier ein Machteingriff durch Sie als Richter*in gefragt, u. U. mit dem Ziel, den Konflikt durch die Intervention wieder auf die zweite und/oder erste Phase zurückzubekommen.

In diesen Fällen kann nicht Einvernehmen das vordergründige Ziel sein, sondern Akzeptanz einer Betreuungsregelung oder zumindest die Verringerung des Konfliktniveaus.

Ihre Möglichkeiten als Richter*in sind in hochkonflikthafte Fallkonstellationen im Hinblick auf das Erreichen von Vereinbarungen begrenzt:

In der Regel ist nur ein kleinschrittiges Vorgehen möglich. Das Augenmerk sollte auf der Planung des nächsten Wochenendes oder des nächsten Monats liegen. Sie sollten nicht so weit in die Zukunft schauen. Auch empfiehlt es sich, weniger Grundsatzfragen, sondern konkrete Anliegen zu erörtern. Sie sollten nah an der Familie bleiben und eine straffe Verhandlungsführung zeigen. Die Kommunikation sollte über Sie als Richter*in erfolgen („Sagen Sie es mir!“). Auseinandersetzungen der Eltern untereinander sind nicht zielführend.

Oftmals scheitern Vorschläge der Fachkräfte, was der Hochkonflikthaftigkeit geschuldet ist und nicht persönlich genommen werden darf.

Ihr Handeln in diesen Fällen sollte von dem Bewusstsein geprägt sein, dass Sie in der Regel länger mit dieser Familie zu tun haben werden.

Nicht zuletzt werden Sie auch auf die rechtlichen Konsequenzen und Folgen bei einem Fortdauern des Elternkonflikts hinweisen.

Vor allem bei Hochkonfliktfamilien sind bei bereits gescheiterter Beratung gerichtliche Interventionen und Entscheidungen sinnvoll.

3. Kinderschutz

» In den Fällen der Kindeswohlgefährdung brauchen Sie so viele Informationen wie möglich. Nutzen Sie also alle Ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, um mehr über das Kind und seine Familie zu erfahren.

Bei der Überlegung im Hinblick auf Kindeswohlgefährdung sollten Sie zuerst abschätzen, welchen möglichen Schaden ein Kind bereits erlebt hat oder in naher Zukunft erwarten wird. Ist ein möglicher Schaden gering, so sind keine Maßnahmen nach § 1666 BGB angezeigt. Erst wenn der Schaden eine Gefährdungsschwelle erreicht, sind Maßnahmen gerechtfertigt. Auf der nächsten Ebene wird betrachtet, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass das Tun oder Unterlassen der Eltern oder dritter Personen zu einer solchen Schädigung führen kann. Jede Annahme einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit für den Eintritt einer Kindeswohlgefährdung muss auf konkreten Verdachtsmomenten beruhen und es muss belegt werden, dass andere betroffene Kinder bei ähnlichen Bedingungen Beeinträchtigungen erlebt haben. Nicht zuletzt müssen die aktuellen und zukünftigen Beschädigungen auf die Verantwortung der Bezugspersonen oder Eltern zurückzuführen sein.¹⁸ Es genügt aber in der Regel nicht, drohende Gefahren zu beseitigen, meist muss die Beziehungsqualität und die Erziehungsfähigkeit der Eltern verbessert werden. Bedenken Sie gerade in Fällen, in denen die Eltern ihren elterlichen Aufgaben nicht idealerweise nachkommen, dass es keinen Anspruch des Kindes auf bestmögliche Förderung gibt.

Folgende Fragen können hilfreich sein:

- Welche Art von Schädigungen ist beim Kind bereits aufgetreten oder droht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit?
- Wie schwer ist die Schädigung, die vorliegt oder zu erwarten ist?
- Worin liegt die Kindeswohlgefährdung konkret? (Soziale Beeinträchtigung, Schulverweigerung, Entwicklungsstörungen, erhebliche

- Verhaltensauffälligkeiten – Angst, Depression u. a. Befürchtungen reichen nicht aus.)
- Mit welcher Wahrscheinlichkeit liegt die Gefährdung vor oder wird sie eintreten? (Kann nicht in Prozenträngen angegeben werden.)
- Hat dies zur Folge, dass eine Trennung des Kindes von den Eltern notwendig ist, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden?
- Was konkret haben die Sorgeberechtigten im Hinblick auf die Bedürfnisse des betroffenen Kindes Schädliches getan und was haben sie an Notwendigem unterlassen?
- Aufgrund welcher tatsächlichen Umstände sind die Sorgeberechtigten nicht bereit oder nicht in der Lage, bestehende Gefahren für das Kindeswohl selbst abzuwehren?
- Mit welchen Interventionen könnte die Kindeswohlgefährdung abgewendet werden?

Jede Trennung des Kindes von seinen sozialen oder biologischen Eltern bedeutet eine Belastung für das Kind und das jeweilige familiäre System. Dabei sind auch das Alter (v. a. Bindungsentwicklung) und der Wille des Kindes zu berücksichtigen. Die Folgen der Trennung sind immer in Bezug zu den Alternativen zu setzen, die angestrebt werden, um die bestehende Kindeswohlgefährdung zu verhindern.

Eine zusätzliche Belastung erfahren die Kinder durch häufig wechselnde Betreuungsarrangements, wenn sie zuerst in Obhut genommen, dann in einer Bereitschaftspflege untergebracht werden, um letztendlich entweder zu den Eltern zurückgeführt oder in eine Pflegefamilie gebracht zu werden.

Nach einer Herausnahme des Kindes sollten Sie die Beziehung des fremduntergebrachten Kindes mit den Eltern und den Beteiligten zum Inhalt Ihrer Überlegung machen. Ob eine Kontaktunterbrechung zur Integration in der neuen Institution oder Pflegefamilie sinnvoll ist, muss im Einzelfall entschieden werden.

¹⁸ S. auch Beschluss des BGH vom 06. Februar 2019 – XII ZB 408/18.

Die Gründe einer Kindeswohlgefährdung können vielfältig sein:

Statistisch gesehen ist **Vernachlässigung** einer der häufigsten Gründe. Unter Vernachlässigung wird die Beeinträchtigung oder Schädigung der Entwicklung von Kindern durch ein dauerndes, wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns verstanden oder das Unterlassen der Beauftragung geeigneter Dritter. Da Kindesvernachlässigung häufig nicht rechtzeitig erkannt wird und die Kinder somit meistens einer chronischen Gefährdung ausgesetzt sind, sind diese Kinder oftmals mehr belastet als bei anderen Formen von Kindeswohlgefährdung. Sehr selten kommt es zu lebensbedrohlicher Vernachlässigung.

Auch eine Kindeswohlgefährdung durch **Gewalt** kann in unterschiedlicher Form auftreten. Hier ist selbst erlebte Gewalt von indirekter, miterlebter Gewalt zu unterscheiden. Selbst erlebte Gewalt ist je nach Alter des Kindes, Persönlichkeitsstruktur der Eltern und sozioökonomischem Status der Familien unterschiedlich. Bei miter-

lebter Gewalt in der Familie werden Kinder direkt oder indirekt Zeuge partnerschaftlicher Gewalt. Eine besondere Form der Kindeswohlgefährdung stellen sexualisierte Übergriffe dar.

Klären Sie solche Verdachtsmomente der Kindeswohlgefährdung, ggf. unter Einbeziehung von Erkenntnissen aus strafrechtlichen Verfahren, umsichtig ab. Ggf. kann eine aussagepsychologische oder (schnelle) rechtsmedizinische Abklärung erforderlich sein. Unter Einbeziehung der Ergebnisse einer solchen Begutachtung ist Ihre Einschätzung des Risikos der möglichen Gefährdung vorzunehmen. Oftmals ergeben rechtsmedizinische Untersuchungen keine eindeutigen Ergebnisse; auch nach einem negativen aussagepsychologischen Gutachten müssen Sie die Möglichkeit von Übergriffen weiter prüfen. Bei unklarer Sachlage kann ein familienpsychologisches Gutachten, ein Prognosegutachten (im Hinblick auf weitere Tatbegehungen) oder anderes Spezialwissen weiterhelfen.

C. Umsetzung einer kindgerechten Justiz im strafrechtlichen Verfahren: Ein Beitrag aus psychologischer Perspektive

Prof. Dr. Renate Volbert, Dipl.-Psych. Anett Tamm und Prof. Dr. Silvia Gubi-Kelm¹⁹

I. Einleitung

Wenn Kinder als (Opfer-)Zeug*innen an strafrechtlichen Verfahren beteiligt sind, geht dies oft mit besonderen Belastungen einher. Eine kindgerechte Gestaltung des strafrechtlichen Verfahrens kann jedoch dazu beitragen, die Belastungen maßgeblich zu reduzieren. Nachfolgend wird erörtert, was aus psychologischer Perspektive zu berücksichtigen ist, um Strafverfahren mit minderjährigen Geschädigten entwicklungsgerecht und mit so wenigen Belastungen wie möglich durchzuführen. Dabei wird auf drei Bereiche eingegangen:

- II. *Belastungsarme Verfahrensausgestaltung*: Wie kann das Verfahren im Hinblick auf die Rahmenbedingungen so ausgestaltet werden, dass es mit möglichst wenig Belastungen für Minderjährige verbunden ist?
- III. *Aussagekompetenzen im Entwicklungsverlauf*: Welche entwicklungspezifischen

Besonderheiten sind bei der Bewertung der Aussageleistung von Kindern zu beachten?

- IV. *Entwicklungsgerechte Vernehmung*: Wie soll eine entwicklungsgerechte Befragung gestaltet sein?

Während sich Abschnitt II sowohl auf Kinder als auch auf Jugendliche bezieht, da die Strafprozessordnung wegen ihrer besonderen Vulnerabilität spezielle Schutzmaßnahmen für Personen unter 18 Jahren vorsieht, stehen in Abschnitt III junge Kinder im Fokus, deren Aussagekompetenzen sich durch entwicklungsbedingte Limitierungen von denen älterer Kinder unterscheiden. Die in Abschnitt IV skizzierten Grundlagen einer entwicklungsgerechten Vernehmung gelten prinzipiell für Kinder und Jugendliche, es wird jedoch auf Spezifika bei der Vernehmung junger Kinder hingewiesen.

II. Belastungsarme Verfahrensausgestaltung

1. Was ist an einem Strafverfahren konkret belastend?

Zu unterscheiden ist zunächst zwischen *verfahrensbegleitendem Belastungserleben* und *verfahrensinduzierten langfristigen Schädigungen*.²⁰

- Verfahrensbegleitendes Belastungserleben kann während des laufenden Verfahrens oder während kritischer Phasen

¹⁹ Alle Autorinnen haben zu gleichen Teilen zu diesem Text beigetragen.

²⁰ Volbert/Pieters (1993). Zur Situation kindlicher Zeugen vor Gericht: Empirische Befunde zu Belastungen durch Strafverfahren und zu möglichen Reformmaßnahmen, Forum Verlag Godesberg.

des Verfahrens (z. B. bevorstehende oder laufende Hauptverhandlung) auftreten, hält aber nicht an, wenn das Verfahren bzw. kritische Verfahrensphasen beendet sind.

- Von langfristigen verfahrensinduzierten Schädigungen ist dann zu sprechen, wenn die verfahrensbezogenen Erfahrungen zu einer über das Strafverfahren hinaus anhaltenden Beeinträchtigung oder Verschlechterung der psychischen Stabilität führen.

Verfahrensbegleitendes Belastungserleben muss dabei nicht zwingend langfristige Beeinträchtigungen zur Folge haben. Es ist sogar mit langfristigen positiven Effekten vereinbar. So kann eine Aussage unter Umständen mit hohem verfahrensbegleitenden Belastungserleben verbunden sein, aber langfristig zur Erhöhung von Selbstwirksamkeit und zur Wiedererlangung von erlebter Kontrolle führen und auf diese Weise zu einer Reduktion deliktverursachter Schädigung beitragen.²¹

Vorliegende empirische Erkenntnisse sprechen weder für ausgeprägte langfristige negative noch für bedeutsame positive Effekte auf das psychische Befinden, allerdings liegen auch nur wenige Studien hierzu vor.²²

Für das Erleben von Belastung durch Verfahren können fünf Bereiche von Bedeutung sein.²³

1.1 Notwendige Aussage über das in Frage stehende Delikt

Belastungen entstehen zunächst einmal durch die Aussage selbst. Mit einer Aussage können wiederum zwei unterschiedliche potenzielle Belastungsmomente verbunden sein, nämlich

- eine intensive Beschäftigung mit der Tat und
- ein kritisches Hinterfragen der Angaben zum Geschehen.

Beide Belastungen treten in erster Linie dann auf, wenn der angeklagte Sachverhalt fraglich und die Aussage das zentrale Beweismittel ist, denn unter diesen Bedingungen sind eine umfangreiche Befragung zur Sache und eine kritische Prüfung der Aussage notwendig. Da Minderjährige häufig als Geschädigte bei Verdacht auf ein Sexualdelikt aussagen, sind sie dieser spezifischen Belastung oft ausgesetzt.

Entsprechend schilderten auch etwa zwei Drittel der befragten minderjährigen Zeug*innen in einer älteren deutschen Studie²⁴, eine mäßig oder stark ausgeprägte Belastung während ihrer Aussage empfunden zu haben. Das Belastungserleben war in hohem Maß durch die erneute Erinnerung an das Deliktgeschehen bestimmt und wurde kaum durch äußere Einflüsse wie Maßnahmen der Verfahrensausgestaltung oder eine nicht gerichtliche soziale Unterstützung beeinflusst. Trotz der wahrgenommenen hohen Belastung während der Aussage bewerteten die minderjährigen Zeug*innen ihre Gerichtserfahrung im Anschluss an das Verfahren zu einem erheblichen Teil dennoch als positiv oder sogar als hilfreich und fühlten sich fair behandelt. Diese Einschätzung war dann aber von den spezifischen Verfahrensbedingungen abhängig, auf die im Folgenden eingegangen wird.

1.2 Aspekte der Verfahrensausgestaltung

Hier geht es in erster Linie um die *Umstände, unter denen eine Aussage gemacht werden muss*: Erfolgt eine Aussage im Rahmen einer Hauptver-

21 Quas/Goodman (2012). Consequences of criminal court involvement for child victims. In: *Psychology, Public Policy, and Law*, 18(3), S. 392–414.

22 Orth (2009). The effects of legal involvement on crime victims' psychological adjustment. In: Oswald/Bieneck/Hupfeld-Heinemann (Hrsg.), *Social psychology of punishment of crime*, S. 427–442, Hoboken, New Jersey; Quas/Goodman (2012). Consequences of criminal court involvement for child victims. In: *Psychology, Public Policy, and Law*, 18(3), S. 392–414.

23 Volbert/Skupin/Niehaus (2019). Belastungen Minderjähriger durch Strafverfahren aus Perspektive der Opferberatung. In: *Praxis der Rechtspsychologie*, 29(2), S. 81–108.

24 Busse/Volbert/Steller (1996). Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen, Bundesministerium der Justiz.

handlung oder ausschließlich außerhalb einer Hauptverhandlung? Öffentlich oder unter Ausschluss der Öffentlichkeit? In Gegenwart oder unter Ausschluss der Angeklagten? Adressiert ist ferner die *Häufigkeit* von Vernehmungen und die *Länge des Verfahrens*.

Empirische Befunde zeigen, dass unmittelbar verfahrensbegleitendes Belastungserleben höher ist, wenn Aussagen wiederholt gemacht werden müssen, Vernehmungen sich über einen langen Zeitraum erstrecken oder sehr konfrontativ verlaufen.²⁵ Ein von den meisten Befragten als belastend angegebener Umstand besteht zudem in einer Begegnung mit dem bzw. der Angeklagten oder auch der vorherigen Befürchtung, man würde der oder dem Angeklagten begegnen.²⁶

Zu Aspekten der Verfahrensgestaltung, die sich potentiell auf das subjektive Erleben der Situation auswirken können, gehört aber auch, ob Entscheidungsspielräume für die Minderjährigen bestehen. Studien zeigen, dass es weniger spezifische Schutzmaßnahmen sind, die eine Entlastung darstellen, als die Unterstützungsbereitschaft der Beteiligten und die Möglichkeit, am Verfahren auch aktiv gestaltend und nicht nur passiv erdulend teilzunehmen.²⁷

» [Zu Maßnahmen für eine belastungsarme Verfahrensausgestaltung siehe C II 2.2](#)

1.3 Verhalten der Verfahrensbeteiligten

Für das Erleben einer Vernehmungssituation sind aber nicht nur die Rahmenbedingungen, sondern auch das Verhalten der beteiligten Personen von Bedeutung. In der Studie von Busse et al.²⁸ wurde die besondere Bedeutung des Verhaltens der vorsitzenden Richterschaft deutlich. Ein als

unterstützend eingeschätztes Richterverhalten trug mehr als einzelne Schutzmaßnahmen (Ausschluss der Öffentlichkeit etc.) dazu bei, dass die befragten Minderjährigen eine Gerichtserfahrung trotz erlebter Belastung während der Aussage insgesamt als positiv bewerteten.

» [Als Richter*in können Sie durch eine umsichtige Verfahrensausgestaltung und ein freundlich-zugewandtes Verhalten zur Reduktion der Belastung durch das Verfahren beitragen. Völlig auflösen lässt sich die verfahrensbezogene Belastung aber in vielen Fällen nicht. Zeigen Sie Verständnis, wenn von Zeug*innen Belastungserleben angesprochen wird, und geben Sie ausreichend Raum für Pausen, wenn diese gewünscht werden. Ihre Bemühungen, vermeidbare Belastungen zu reduzieren, werden auch auf aktuell sehr belastete Zeug*innen mit hoher Wahrscheinlichkeit – zumindest langfristig – einen positiven Effekt haben. Weisen Sie umgekehrt aber nicht von sich aus auf eine mögliche Belastung hin, weil dies die Aufmerksamkeit gerade auf die Belastung lenken könnte.](#)

1.4 Information über das Verfahren

Unsicherheit über den Verfahrensablauf, mit dem viele Geschädigte bis dahin keine Erfahrungen haben, ist ebenfalls ein potentieller verfahrensbezogener Belastungsfaktor. Unklare, diffuse Vorstellungen über bevorstehende Ereignisse können Stress auslösen. Demgegenüber erhöhen Informationen über potentiell aversive Ereignisse das Gefühl der Kontrolle und damit eine Reduzierung der durch sie hervorgerufenen Stressreaktionen.²⁹

25 Goodman et al. (1992). Testifying in Criminal Court: Emotional Effects on Child Sexual Assault Victims; Rush/Quas/McAuliff (2013): Child witnesses' experiences of distress in criminal court: Sources, consequences, and solutions. In: Miller/Bornstein (Hrsg.): *Stress, trauma, and wellbeing in the legal system*, Oxford, S. 89–121.

26 Busse/Volbert/Steller (1996). Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen, Bundesministerium der Justiz; Goodman et al. (1992): Testifying in Criminal Court: Emotional Effects on Child Sexual Assault Victims; Quas/Goodman (2012): Consequences of criminal court involvement for child victims. In: *Psychology, Public Policy, and Law*, 18(3), S. 392–414.

27 Zusammenfassend Volbert/Pieters (1993). Zur Situation kindlicher Zeugen vor Gericht: Empirische Befunde zu Belastungen durch Strafverfahren und zu möglichen Reformmaßnahmen, Forum Verlag Godesberg.

28 Busse/Volbert/Steller (1996). Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen, Bundesministerium der Justiz.

29 Vgl. Dannenberg et al. (1997). Reduzierung von Informationsdefiziten und Ängsten kindlicher Zeugen: Ein psychologisches Zeugenbegleitprogramm zur Förderung der Zeugenkompetenz. In: Greuel/Fabian/Stadler (Hrsg.), *Psychologie der Zeugenaussage. Ergebnisse der rechtspsychologischen Forschung*, Weinheim, S. 237–245.

- » Stellen Sie sicher, dass minderjährigen Zeug*innen und ihren Familien vorab Informationen zum Ablauf des Verfahrens zur Verfügung stehen, oder geben Sie Hinweise, wo sie Informationen erhalten können.
- » Manche Zeug*innen fühlen sich sicherer, wenn sie im Vorfeld der Hauptverhandlung bereits einen Gerichtssaal anschauen können.
- » Erklären Sie am Tag der Hauptverhandlung ggf. Abläufe (z. B. im Hinblick auf die anwesenden Personen und den Ablauf der Vernehmung). Dies müssen keine sehr ausführlichen Erläuterungen sein, sondern kurze Informationen zur Orientierung. So kann es für Zeug*innen beispielsweise hilfreich sein, bereits vorab zu wissen, dass sie nur von dem oder der Vorsitzenden befragt werden. Die potentiell entlastende Wirkung dieser Befragungsform mag weniger ausgeprägt sein, wenn die ganze Zeit noch eine Vernehmung durch alle anderen Prozessbeteiligten oder gar ein „Kreuzverhör“ erwartet wird.

1.5 Verfahrensausgang

Für Jugendliche (und Erwachsene) zeichnet sich nach vorliegenden Studien ab, dass der Bewertung des Verfahrensausgangs eine wichtige Bedeutung zukommt und das Recht auf Gehör oder ein respektvoller Umgang nur in den Fällen einen positiven Effekt auf die Gesamtbewertungen hat, in denen auch der Verfahrensausgang positiv bewertet wird.³⁰ Unzufriedenheit mit dem Verfahrensausgang (insbesondere Freispruch oder eine als zu milde empfundene Strafe) scheint am konsistentesten mit langfristiger Unzufriedenheit mit dem Verfahren in Verbindung zu stehen.³¹ Entsprechend zeigte sich auch in der Untersuchung von Busse et al.³², dass ein Verzicht auf eine Aussage in der Hauptverhandlung von Minderjährigen zwar kurzfristig als entlastend wahrgenommen wurde, zuweilen aber bereits zwei Wochen später mit einer negativen Zufriedenheitseinschätzung verbunden war, wenn es zu einem Freispruch oder einer als zu milde empfundenen Bestrafung gekommen war. So wurden insbesondere die aus einer Verständigung resultierenden vergleichsweise milden Strafen von einigen Geschädigten als inadäquat empfunden. Es war der Eindruck entstanden, die niedrige Strafe sei darauf zurückzuführen, dass sie nicht gehört worden seien und die deliktverursachte Schädigung infolgedessen nicht angemessen habe beurteilt werden können.

2. Wie lässt sich verfahrensbegleitendes Belastungserleben möglichst gering halten?

Aus den vorherigen Erörterungen ergibt sich, dass zu unterscheiden ist zwischen Belastungen, die dem Strafverfahren immanent und daher letztlich nicht zu vermeiden sind, und solchen, die sich durch eine entsprechende Verfahrensgestaltung reduzieren lassen. Insbesondere die Belastung, die aus einer detaillierten Aussa-

ge zu einem belastenden oder gar traumatisierenden Erlebnis resultiert, ist in Strafverfahren, in denen Aussagen Geschädigter das einzige Beweismittel darstellen, letztlich nicht zu vermeiden. Diese Belastung ist insofern auch dann nicht eliminierbar, wenn die Befragung außerhalb der Hauptverhandlung stattfindet.³³

30 Laxminarayan/Pemberton (2014). The interaction of criminal procedure and outcome. In: *International Journal of Law and Psychiatry*, 37(6), S. 564–571.

31 Zusammenfassend Quas/Goodman (2012). Consequences of criminal court involvement for child victims. In: *Psychology, Public Policy, and Law*, 18(3), S. 392–414.

32 Busse/Volbert/Steller (1996). Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen, Bundesministerium der Justiz.

33 Volbert (2012). Geschädigte im Strafverfahren: Positive Effekte oder sekundäre Viktimisierung?. In: Barton/Kölbl (Hrsg.): *Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts*, Baden-Baden, S. 197–232; Volbert (2017). Belastungen für minderjährige Zeuginnen und Zeugen in Strafverfahren: Viele Reformen und keine Veränderung?. In: Fastie (Hrsg.): *Opferschutz im Strafverfahren. Psychosoziale Prozessbegleitung bei Gewalt- und Sexualstraftaten. Ein interdisziplinäres Handbuch*, Leverkusen-Opladen, S. 240–257.

Gerade weil Opfer solcher Straftaten diese Belastung ohne eigenes Verschulden tragen müssen, wenn sie als Instrument der Wahrheitsfindung in einem Strafverfahren fungieren, erscheint es wichtig, dass Maßnahmen unternommen werden, um ihnen andere vermeidbare Belastungen zu ersparen.³⁴

Dabei ist zu beachten, dass es keine einheitlichen Bedürfnisse von minderjährigen Geschädigten an die Ausgestaltung eines Verfahrens gibt. So wünschen sich manche Geschädigte, unter Ausschluss der Öffentlichkeit aussagen zu können, andere bevorzugen es, wenn vertraute Personen anwesend sind. Eine Aussage unter Ausschluss der oder des Angeklagten wird zwar von der Mehrheit der Befragten in Studien gewünscht (z. B. Busse et al.³⁵), einige Zeug*innen möchten aber explizit in Gegenwart des bzw. der Angeklagten aussagen. Daher kommt es weniger auf die Anwendung eines bestimmten Sets von Schutzmaßnahmen an, sondern darauf, dass sich Schutzmaßnahmen an den spezifischen Bedürfnissen und Interessen Geschädigter orientieren, soweit das die rechtlichen Vorgaben erlauben. Maßnahmen, die in paternalistischer Weise zum Schutz von Minderjährigen beschlossen werden, ohne dass Interessen der Geschädigten überhaupt erfragt werden, können ihren intendierten Effekt möglicherweise nicht nur verfehlen, sondern unter Umständen sogar eine negative Wirkung haben.

» Beachten Sie bei der Entscheidung über Schutzmaßnahmen die Bedürfnisse des oder der Minderjährigen im konkreten Einzelfall. Hierzu können eventuell Informationen von Nebenklagevertretung oder Psychosozialer Prozessbegleitung eingeholt werden.

Generell sind drei Wege zu unterscheiden, mit denen eine Reduktion von Belastungen erzielt werden soll, welche im Folgenden erläutert werden:

1. Herausnahme minderjähriger Geschädigter aus der Hauptverhandlung durch Vorspielen einer ermittlungsrichterlichen Videovernehmung
2. Belastungsreduzierende Maßnahmen der Ausgestaltung der Hauptverhandlung
3. Angebote von außen in Form von psychosozialer Unterstützung

2.1 Herausnahme minderjähriger Geschädigter aus der Hauptverhandlung durch Vorspielen einer ermittlungsrichterlichen Videovernehmung

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10.12.2019 ist die *Aufzeichnung einer ermittlungsrichterlichen Vernehmung* in allen Fällen verpflichtend geworden, in denen Personen unter 18 Jahren durch eine in § 255a Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) genannte Straftat verletzt worden sind, wenn damit deren schutzwürdige Interessen besser gewahrt werden können (§ 58a StPO). Während die ermittlungsrichterliche Videovernehmung nach der neuen Gesetzeslage zwar verpflichtend ist, handelt es sich bei der Bestimmung zur *Vorführung einer aufgezeichneten Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung mit einer die Vernehmung ersetzenden Wirkung* (§ 255a Abs. 2 StPO) aber weiterhin um eine Kann-Bestimmung. Eine solche Vorführung ist ohne Einverständnis der oder des Angeklagten ohnehin nur möglich, wenn diese oder dieser bzw. die Verteidigung bei der Durchführung der ermittlungsrichterlichen Videovernehmung bereits beteiligt wurde.

Primäres Ziel der Gesetzesreform ist eine Belastungsreduktion durch Vermeidung von Mehrfachvernehmungen. Ermittlungsrichterliche Vernehmungen, die nicht mit ersetzender Wirkung in der Hauptverhandlung vorgespielt werden, haben aber nicht nur keine Befragungsreduktion, sondern sogar eine zusätzliche Vernehmung zur Folge; es sei denn, die ermittlungs-

34 Weigend (2012). Internationale Entwicklungen bei der Stellung des Verletzten im Strafverfahren. In: Barton/Kölbel (Hrsg.): *Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts*, Baden-Baden, S. 29–50.

35 Busse/Volbert/Steller (1996). Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen, Bundesministerium der Justiz.

richterliche Vernehmung ersetzt die polizeiliche Vernehmung.³⁶ Systematische neuere Untersuchungen zu der Frage, welcher prozentuale Anteil der aufgezeichneten ermittlungsrichterlichen Vernehmungen mit ersetzender Wirkung in der Hauptverhandlung vorgespielt werden, sind den Autorinnen nicht bekannt. Ältere Untersuchungen berichten von einem kleinen Anteil.³⁷

Im Umsetzungsbericht zur Opferschutzkonzeption der Niedersächsischen Landesregierung³⁸ über ein von der Staatsanwaltschaft Braunschweig initiiertes „Braunschweiger Modell“ wird indes ausgeführt, dass in keinem der seit 2009 weit mehr als 200 Fällen, in denen richterliche Videovernehmungen minderjähriger Opfer bei sexuellem Missbrauch durchgeführt wurden, das Opfer vor dem erkennenden Gericht habe erscheinen und aussagen müssen. Nach dem „Braunschweiger Modell“ wird die Videovernehmung durch speziell geschulte Richter*innen unter Beteiligung von Verteidigung und Staatsanwaltschaft in den meisten Fällen *am Ende* der Ermittlungen durchgeführt. Bei diesem Modell findet also eine Vorverlagerung einer sonst in der Hauptverhandlung abzugebenden Aussage auf eine ermittlungsrichterliche Vernehmung statt.

Eine Reduktion von Vernehmungen ergibt sich in der Regel durch diese Vorgehensweise zwar auch nicht, da polizeiliche Vernehmung und ggf. eine Befragung durch Sachverständige wie üblich stattfinden. Die unmittelbare Beteiligung Minderjähriger ist bei diesem Vorgehen aber früher abgeschlossen, was per se schon eine Entlastung mit sich bringen kann. Außerdem werden Rahmenbedingungen einer Hauptverhandlung, die einen belastenden Effekt haben können, von vorneherein vermieden, sodass sehr plausibel erscheint, dass dieses Vorgehen tatsächlich verfahrensbegleiten-

de Belastung reduziert, auch wenn keine systematischen Untersuchungen hierzu vorliegen.

Es sollte aber nicht aus den Augen verloren werden, dass eine ermittlungsrichterliche Videovernehmung u. U. eine zusätzliche Belastung für Geschädigte mit sich bringt, wenn es später dennoch auch zu einer (nicht nur ergänzenden) Vernehmung in der Hauptverhandlung kommt.

» Siehe auch Abschnitt V „Die richterliche Videovernehmung von Kindern und Jugendlichen nach § 58a StPO“.

2.2 Belastungsreduzierende Maßnahmen der Ausgestaltung der Hauptverhandlung

Befragungen von minderjährigen Geschädigten machen deutlich, dass der Wunsch, dem oder der *Angeklagten nicht zu begegnen* und nicht in ihrer oder seiner Anwesenheit aussagen zu müssen, bei den meisten Befragten sehr ausgeprägt ist, auch wenn es hiervon Ausnahmen gibt. Die Strafprozessordnung sieht verschiedene Möglichkeiten vor, ein Zusammentreffen zu vermeiden, die in der Praxis auch Anwendung finden. Die Erfahrung der Autorinnen im Rahmen ihrer Sachverständigentätigkeit zeigt allerdings, dass die Möglichkeit des Ausschlusses der oder des Angeklagten oftmals nicht erwogen wird, wenn Minderjährige nicht als Nebenkläger*innen auftreten und kein entsprechender Antrag gestellt wird.

» Da die Begegnung mit den Angeklagten das ist, was Minderjährige im Zusammenhang mit einer Aussage in der Hauptverhandlung am meisten befürchten, ist es unter dem Gesichtspunkt der Belastungsreduktion wünschenswert, wenn in jedem Fall auch unab-

36 Ermittlungsrichterliche Vernehmungen werden teilweise allerdings auch zur Sicherung einer Aussage bei Vorliegen eines Zeugnisverweigerungsrechts durchgeführt. Empirische Studien zeigen aber, dass ermittlungsrichterliche Vernehmungen vor Einführung der Videogesetzgebung tatsächlich nur eher selten durchgeführt wurden, vgl. *Volbert* (2002). Welche Verbesserungen können durch Videovernehmungen für Opferzeugen erreicht werden?. In: Barton (Hrsg.): *Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis: Fairness für Opfer und Beschuldigte*, Baden-Baden, S. 149–164.

37 *Scheumer* (2007). Videovernehmung kindlicher Zeugen, Göttingen: Universitätsverlag; *Vogel* (2003). Erfahrungen mit dem Zeugenschutzgesetz, Mainz.

38 Niedersächsisches Justizministerium (März 2017). http://www.opferschutz-niedersachsen.de/daten/module/aktuelles/datei/Umsetzungsbericht_digital-XCd.pdf (Stand 08.05.2017).

hängig von einem entsprechenden Antrag darüber entschieden wird, ob eine Aussage in Gegenwart der oder des Angeklagten erfolgen soll oder nicht. Dabei sollten möglichst die Vorstellungen der Betroffenen zu dieser Frage eingeholt werden. Eine Entscheidung unabhängig von einem Antrag wäre zugleich auch ein Signal an Geschädigte, dass das Gericht ihr Befinden im Blick hat.

In ähnlicher Weise könnte auch unabhängig von einem Antrag unter Berücksichtigung der Interessen der Geschädigten darüber entschieden werden, ob unter *Ausschluss der Öffentlichkeit* vernommen wird oder nicht.

Das konsequente Einhalten des § 241a StPO, wonach die *Vernehmung von Minderjährigen durch die Vorsitzenden* erfolgt, stellt am besten sicher, dass die Vernehmung in sachlicher und neutraler Weise verläuft und dass während der Vernehmung keine Auseinandersetzungen zwischen Prozessbeteiligten geführt werden, die auf Zeug*innen ausgesprochen verunsichernd wirken können. Es empfiehlt sich aus diesem Grund auch, etwaige Fragen der anderen Prozessbeteiligten in einer Vernehmungspause und nicht in Gegenwart der Minderjährigen zu sammeln.

Ob eine *Videosimultanübertragung der Vernehmung* geeignet ist, Belastung zu reduzieren, lässt sich ebenfalls nur unter Berücksichtigung der Wünsche der Zeug*innen entscheiden. Diese Vorgehensweise erspart die formale Atmosphäre des Gerichtssaals und die unmittelbare Anwesenheit der oder des Angeklagten, macht aber zumindest in der gesetzlich vorgesehenen Variante eine Kommunikation mit dem oder der Vorsitzenden über Monitor notwendig. Diese ist nach Beobachtungen der Autorinnen im Rahmen ihrer Sachverständigentätigkeit für manche Zeug*innen ganz unproblematisch, wird von anderen Zeug*innen aber abgelehnt. Alternativ wird daher mancherorts die Vernehmung der Minderjährigen im Verhandlungssaal durchgeführt, während der oder die Angeklagte von einem anderen Raum per Video folgen kann,

ohne dass er oder sie selbst gesehen wird oder sich aktiv einschalten kann.

Die *Anwesenheit einer Vertrauensperson* wird von vielen Minderjährigen gewünscht. Zu beachten ist aber, dass Eltern selbst durch das in Frage stehende Delikt zuweilen sehr belastet sind und dass es nicht ent- sondern zusätzlich belastend ist, wenn Minderjährige auf das Befinden ihrer Begleitpersonen Rücksicht nehmen müssen. Professionelle Begleiter*innen, die selbst emotional nicht involviert sind, bieten sich in diesen Fällen als Alternative an.

Ein Aspekt, der relativ selten thematisiert wird, ist der *Zeitpunkt, zu dem über die Anwendung von Schutzmaßnahmen* entschieden wird: In der aktuellen Praxis geschieht das häufig erst unmittelbar vor der Vernehmung am Tag der Hauptverhandlung. Für das Belastungserleben ist aber nicht nur von Bedeutung, unter welchen Bedingungen ein Verfahren schließlich tatsächlich durchgeführt wird, sondern auch, mit welchen etwaigen Aussagebedingungen eine Zeugin oder ein Zeuge zuvor rechnen musste. Besteht bis kurz vor der Aussage die Möglichkeit, dass man in Gegenwart der oder des Angeklagten oder der Öffentlichkeit aussagen muss, kann auch die Angst davor zu erheblichem Belastungserleben führen, selbst wenn das Ereignis schließlich gar nicht eintritt. Die potenzielle Belastungsreduktion der vorhandenen Schutzmaßnahmen könnte wesentlich besser ausgeschöpft werden, wenn über die Anwendung von Schutzmaßnahmen bereits im Vorfeld der Hauptverhandlung entschieden würde. Die Belastung, die dadurch entsteht, dass sich Geschädigte unter Umständen über Wochen auf ungünstigere Verfahrensbedingungen einstellen, als später realisiert werden, würde auf diese Weise entfallen.³⁹

» Wenn möglich, entscheiden Sie bereits im Vorfeld der Hauptverhandlung über die Anwendung von Schutzmaßnahmen. Sehr viel Belastung entsteht dadurch, dass sich Zeug*innen bis zu einer endgültigen Entscheidung auf eine ungünstige Verfahrensausgestaltung einstellen.

39 Busse/Volbert/Steller (1996). Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen, Bundesministerium der Justiz.

In ganz besonderer Weise gilt das für die Entscheidung, ob überhaupt eine Aussage gemacht werden muss. Die Entscheidung ist nicht zuletzt abhängig vom Aussageverhalten der oder des Angeklagten, weshalb der Zeitpunkt nur bedingt durch Richter*innen zu bestimmen ist. Es sollte jedoch nicht vergessen werden, dass Minderjährige, die Wochen oder Monate auf eine Hauptverhandlung warten und sich über Tage oder Wochen konkret auf ihre Vernehmung einstellen, vergleichsweise wenig Entlastung erfahren, wenn erst unmittelbar vor dem vorgesehenen Aussagezeitpunkt entschieden wird, auf ihre Aussage zu verzichten.

Bedeutsam ist auch eine *adäquate Information über den Verlauf und die Bedingungen eines Verfahrens*, um unbegründeten Ängsten entgegenzuwirken, die auf falschen Vorstellungen über den Ablauf eines Verfahrens basieren. Dies kann im Rahmen einer psychosozialen Prozessbegleitung erfolgen. Es sollte sichergestellt sein, dass auch Minderjährige, die keine psychosoziale Prozessbegleitung haben, ausreichend Information erhalten. Belastungsreduzierend würde sich zudem auswirken, wenn Geschädigte Auskunft über den Fortgang und die zeitlichen Perspektive ihres jeweiligen Verfahrens erhalten würden oder abrufen könnten.⁴⁰ Die Ungewissheit darüber, wann welcher Schritt im Verfahren erfolgt, trägt dazu bei, dass verfahrensinduziertes Belastungserleben während eines laufenden Verfahrens bei vielen während der gesamten Zeit latent vorhanden ist.

Subjektives Belastungserleben kann sich auch aus der Länge des Verfahrens selbst ergeben; angesichts sich über Monate und Jahre erstreckender Verfahren kann die Warteperiode selbst zum belastenden Faktor werden. Im Sinne einer Belastungsreduktion wäre es daher hilfreich, jede

vorhandene Möglichkeit zu nutzen, ein Verfahren mit minderjährigen Geschädigten vorzuziehen.

Eine Ladungspraxis, die die *Wartezeit am Tag der Hauptverhandlung* so kurz wie möglich hält, sowie eine *Information über den Zugang zu betreuten Wartebereichen* sollte sichergestellt sein.

Nicht zuletzt steht das Belastungserleben in engem Zusammenhang mit den *Befragungskompetenzen und dem individuellen Verhalten der Verfahrensbeteiligten*. Eine freundliche, an der Person interessierte Grundhaltung und eine Befragungstechnik, die Minderjährige darin unterstützt, ihre Erfahrungen ausführlich darzustellen, sind zudem geeignet, die Mitteilungsbereitschaft Aussagender und damit auch die Qualität erlebnisbasierter Aussagen zu erhöhen.⁴¹ Auf die Gestaltung einer entwicklungsgerechten Vernehmung wird in Abschnitt 3 vertieft eingegangen.

2.3 Zusätzliche Angebote von außen in Form psychosozialer Maßnahmen (psychosoziale Prozessbegleitung/ Zeug*innenbetreuung)

Das Ziel dieser Maßnahmen ist, Geschädigte zu befähigen, das Strafverfahren besser bewältigen zu können. Viele Programme folgen dem allgemeinen Konzept des Empowering.⁴² Ein zentrales Element besteht darin, Zeug*innen *Wissen über den Verlauf des Verfahrens* zu vermitteln, um angstauslösenden und falschen Vorstellungen entgegenzuwirken und Bewältigungskompetenz aufzubauen. Teilweise wird darüber hinaus das Ziel verfolgt, Proband*innen in *stressreduzierenden Techniken* zu unterweisen, damit mit der Aussagesituation verbundene Ängste und Belastungen abgebaut werden können. Ein weiteres Angebot besteht in der *Begleitung zu Vernehmungen*. Evaluationen von Zeug*innen- und Prozessbegleitprogrammen zeigen übereinstim-

⁴⁰ Idem.

⁴¹ Niehaus/Volbert/Fegert (2017). Entwicklungsgerechte Befragung von Kindern in Strafverfahren, Heidelberg, Springer; Niehaus (2018). Im Interesse kindlicher Opfer. In: *Praxis der Rechtspsychologie*, 28(2), S. 99–120.

⁴² Hartmann (2010). Perspektiven professioneller Opferhilfe, VS Verlag für Sozialwissenschaften; Rohmann (2018). Erlebnis und Gedächtnis. In: *Praxis der Rechtspsychologie*, 28(1), S. 23–60.

mend eine hohe Akzeptanz der Programme und einen Abbau von Informationsdefiziten.⁴³ Teilweise, aber nicht durchgehend, wurde zudem bei betreuten Zeug*innen gegenüber einer nicht betreuten Vergleichsgruppe auch eine signifikante Angst- und Belastungsreduktion während der Hauptverhandlung gefunden.⁴⁴ Trotz einer prinzipiell guten theoretischen Begründung der einzelnen Komponenten, beispielsweise durch Rohmann⁴⁵ bedarf es noch weiterer Klärung, welche Art von Begleitung bei welchen Zeug*innen tatsächlich zur Angst- und Belastungsreduktion beiträgt.⁴⁶

» Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es weniger auf die Anwendung einer spezifischen Schutzmaßnahme ankommt, sondern dass vor allem übergeordnete Gesichtspunkte für die Gestaltung eines belastungsarmen Verfahrens relevant sind: möglichst kurze Verfahrensdauer, adäquate Information über das Verfahren sowie frühestmögliche Sicherheit über die spezifischen Rahmenbedingungen und den zeitlichen Ablauf des Verfahrens. Hinzu kommt der Grundsatz, dass bei der Entscheidung über die Anwendung potentiell belastungsreduzierender Maßnahmen die Vorstellungen der Geschädigten berücksichtigt werden und nicht über ihren Kopf hinweg entschieden wird – ohne den Zeug*innen allerdings die Verantwortung für die Ausgestaltung des Verfahrens zu übertragen.

43 Z.B. Kavemann (2012). Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojekts „Psychosoziale Prozessbegleitung“ in Mecklenburg-Vorpommern; Köhnken/Dannenberg (1997). Das schleswig-holsteinische Zeugenbegleitprogramm für Kinder. In: *Praxis der Rechtspsychologie*, 7, S. 204–212.

44 Zusammenfassend Blum (2006). Gerichtliche Zeugenbetreuung im Zeichen des Opferschutzes, Münster, Lit.

45 Rohmann (2014). Gerichtsvorbereitung sensibler Zeugen. In: Bliesener/Lösel/Köhnken (Hrsg.) *Lehrbuch der Rechtspsychologie*, Bern, S. 223–243.

46 Vgl. McAuliff et al. (2013). Supporting children in U.S. legal proceedings: Descriptive and attitudinal data from a national survey of victim/witness assistants. In: *Psychology, Public Policy, and Law*, 19(1), 98–113; Troxel et al. (2009). Child witnesses in criminal court. In: Bottoms/Najdowski/Goodman (Hrsg.) *Children as victims, witnesses, and offenders: Psychological science and the law*, New York, S. 150–166.

Übersicht: Ausgestaltung eines belastungsarmen Verfahrens

Wenn Sie darüber zu entscheiden haben, ob die schutzwürdigen Interessen von Zeug*innen besser durch eine ermittlungsrichterliche Videovernehmung gewahrt werden: Prüfen Sie, ob dies unter Bedingungen geschieht, die einen Verzicht auf die Aussage in der Hauptverhandlung zumindest möglich machen. Wenn Minderjährige in einer Hauptverhandlung vernommen werden sollen:

- » Terminieren Sie die Hauptverhandlung so früh wie möglich.
- » Erkundigen Sie sich auch unabhängig von einem Antrag, ob minderjährige Geschädigte eine Präferenz bezüglich des Ausschlusses der Öffentlichkeit, bezüglich des Ausschlusses der oder des Angeklagten und bezüglich einer audiovisuellen Vernehmung haben, und treffen Sie hierzu entsprechend den rechtlichen Vorschriften eine Entscheidung.
- » Wenn möglich, entscheiden Sie vor der Hauptverhandlung, unter welchen Bedingungen (Ausschluss der oder des Angeklagten, der Öffentlichkeit etc.) die Vernehmung stattfinden soll, und kommunizieren Sie das den Geschädigten bzw. deren gesetzlichen Vertreter*innen. Erklären Sie Entscheidungen, wenn diese von den Vorstellungen der Minderjährigen abweichen.
- » Stellen Sie sicher, dass die Minderjährigen generelle Informationen über Strafverfahren erhalten. Informieren Sie die gesetzlichen Vertreter*innen über den groben zu erwartenden Zeitverlauf im spezifischen Verfahren und darüber, wenn zeitrelevante Entscheidungen getroffen worden sind.
- » Laden Sie Minderjährige so, dass möglichst keine oder nur kurze Wartezeiten entstehen (z. B. als erste Zeug*innen eines Sitzungstags).
- » Stellen Sie sicher, dass Minderjährige in einem betreuten Bereich warten können, wenn ein solcher existiert.
- » Halten Sie § 241a StPO Abs. 1 konsequent ein.
- » Wenn Minderjährige geladen wurden, aber doch nicht gehört werden müssen: Erklären Sie, warum eine Aussage zur Sache doch nicht notwendig ist.

III. Aussagekompetenzen im Entwicklungsverlauf

Um eine angemessene Beurteilung von Aussagen von kindlichen (Opfer-)Zeug*innen zu erleichtern, soll im Folgenden auf relevante entwicklungsabhängige Kompetenzen eingegangen werden. Im Einzelnen sind das:

1. Kompetenzen, die für eine zuverlässige *Aussage über ein tatsächliches Erlebnis* bedeutsam sind (Erinnerungsvermögen, sprachliche
- Ausdrucksfähigkeit, kommunikative Fähigkeiten, Unterscheidung zwischen Fakt und Fantasie)
2. *Suggestibilität* als Anfälligkeit für Außeneinflüsse, die unzutreffende Angaben zur Folge haben kann
3. Fähigkeiten, die vorhanden sein müssen, um eine *Aussage erfinden zu können*.

1. Fähigkeiten, Aussagen über ein tatsächliches Erlebnis zu machen

1.1 Gedächtnisentwicklung

1.1.1 Fähigkeit junger Kinder, vergangene Ereignisse zu erinnern

Vor dem vierten Geburtstag: Die Fähigkeit, Angaben zu einem spezifischen vergangenen Ereignis zu machen, beginnt sich im Alter zwischen zwei und drei Jahren herauszubilden. In diesem Alter können Kinder Informationen auch bereits über längere Zeiträume speichern. Sie haben aber noch sehr große Schwierigkeiten, gespeicherte Informationen selbständig abzurufen, und sind für den Abruf in der Regel auf spezifische Hinweisreize angewiesen. In dieser Altersphase findet Erinnern daher zunächst meist im Rahmen eines gemeinsamen Erinnerns von Eltern und Kindern statt („Weißt du noch, welche Tiere du gefüttert hast, als wir auf dem Bauernhof waren?“). Die Informationen, die Kinder beisteuern, sind eher knapp, beziehen sich in der Regel ausschließlich auf Aktivitäten und die beteiligten Personen und bleiben ohne Kenntnis des Ereignisses für Dritte oft noch kaum verständlich. Sie zeigen aber, dass sich die Kinder bereits an zurückliegende Ereignisse erinnern können. In alltäglichen Gesprächen stellt sich die Benutzung von spezifischen Hinweisreizen als wenig problematisch dar. Im Gegenteil, wenn Eltern selbst Kenntnis der erfragten Ereignisse haben, können sie die Erinnerungsprozesse durch geeignete Hinweisreize gut unterstützen.

Im Strafverfahren ist man aber auf Aussagen zu Ereignissen angewiesen, bei denen die jeweils befragende Person nicht anwesend war. Liegen keine näheren Informationen zu dem Ereignis vor oder weiß man gar nicht, ob ein solches überhaupt vorgefallen ist, kann die notwendige Benutzung von Hinweisreizen erhebliche Probleme mit sich bringen. Beziehen sich die Hinweisreize nämlich auf Aspekte, die der oder die Befragende zwar so vermutet, die aber de facto gar nicht Bestandteil des erfragten Ereignisses waren, besteht die Gefahr, dass das Kind trotzdem eine Antwort gibt. Die im obigen Beispiel erwähnte Frage würde ein Kind in diesem Alter daher vielleicht auch beantworten, wenn gar keine Tiere gefüttert wurden oder man gar nicht auf einem Bauernhof gewesen ist (siehe Abschnitt C III 2).

Mit drei Jahren erwähnen die meisten Kinder vergangene Erlebnisse auch eigeninitiativ und sind überwiegend in der Lage, Details anzugeben, die geeignet sind, räumliche Bezüge herzustellen und etwas über die Bedeutung eines Ereignisses für das Kind abzuleiten. Gleichwohl haben auch Kinder dieser Altersgruppe noch erhebliche Schwierigkeiten, Informationen selbstständig aus dem Gedächtnis abzurufen; in einem freien Bericht produzieren sie daher nur wenige Informationen.⁴⁷

⁴⁷ Zum Ganzen *Nelson/Fivush* (2004). The emergence of autobiographical memory: A social cultural developmental theory. In: *Psychological Review*, 111, S. 486–511.

- » Weiß man sonst nichts über das etwaige Ereignis oder ist fraglich, ob ein Ereignis überhaupt stattgefunden hat, wird man von Kindern in diesem Alter in der Regel keine Angaben erhalten, deren Zuverlässigkeit ausreichend gut zu beurteilen ist. Anders kann es sich verhalten, wenn ein Tatgeschehen gut rekonstruierbar ist und Kinder einzelne Informationen beisteuern, die wiederum weitere Ermittlungen auslösen, welche dann durch zusätzliche Informationen überprüfbar sind (z. B. Angaben zum Täter oder der Täterin, wenn Kinder Zeug*innen eines Tötungsdelikts geworden sind).

Vier bis fünf Jahre: Kindern dieser Altersgruppe gelingt es zunehmend besser, auch ohne spezifische Hinweisreize durch die Befragenden Ereignisse abzurufen.

Kinder können sich in der Regel an bedeutsame Ereignisse, die im Alter von drei bis fünf Jahren passieren, über einen Zeitraum von mehreren Monaten oder auch Jahren erinnern. Allerdings sind viele der zunächst erinnerten Geschehnisse nach längerer Zeit doch nicht mehr abrufbar.⁴⁸

- » Bei einer angemessenen Befragung (s. Abschnitt C IV) können viele vier- bis fünfjährige Kinder bereits Auskunft über zurückliegende Ereignisse in Form kurzer zusammenhängender Schilderungen geben.

Ab sechs Jahre: Die Darstellungen von Grundschulkindern über vergangene Ereignisse nähern sich in ihrer Organisation und Logik den Berichten Erwachsener an. Angaben darüber, wer was wie erlebt hat, werden ergänzt durch erste Äußerungen zum Wann und Warum. Ab dem siebten Lebensjahr können Kinder meist aussagen, ob etwas gar nicht, ein bis drei Mal oder häufiger

als drei Mal geschehen ist. Differenziertere Häufigkeitsangaben sind aber erst später zu erwarten. Bedeutsame Ereignisse, die ab dem siebten Lebensjahr geschehen, werden auch mehrheitlich dauerhaft erinnert.⁴⁹

- » Sofern keine Entwicklungsverzögerungen vorliegen, können Kinder ab etwa sechs Jahren verlässlich über ein vergangenes Ereignis berichten. Entwicklungsspezifische Besonderheiten treten daher in den Hintergrund.

1.1.2 Zeitliche Einordnung von Ereignissen

Die in der gerichtlichen Praxis oftmals bedeutsame zeitliche Einordnung von Ereignissen gelingt im Laufe der Entwicklung relativ spät. Ein elementares Verständnis dafür, dass Vergangenes unterschiedlich lang zurückliegen kann, erwerben Kinder zwar im Alter von drei bis vier Jahren. Ein komplexeres Verständnis von Zeit, das auch die Kenntnis konventioneller Zeitsysteme voraussetzt, bildet sich jedoch erst in den frühen Schuljahren aus. Daher sind retrospektive Einordnungen von Ereignissen innerhalb konventioneller Zeitskalen frühestens ab dem achten/ neunten Lebensjahr zu erwarten; eine deutliche Zunahme zeitlicher Einordnungen lässt sich erst im Alter von zehn Jahren beobachten.⁵⁰ Nichtsdestotrotz benutzen Kinder zeitliche Marker aber auch ohne ausreichendes Verständnis, machen also irrtümlich falsche Angaben – besonders, wenn sie danach gefragt werden.

- » Einordnungen von Ereignissen innerhalb konventioneller Zeitskalen sind gemeinhin im mittleren Grundschulalter zu erwarten.
- » Fragen Sie Kinder unter 8 Jahren daher nicht nach zeitlichen Einordnungen, die sie vermutlich ohnehin nicht zuverlässig vornehmen können, sondern fördern Sie einen freien

48 Howe (2015). Memory development. In: Liben/Müller/Lerner, *Handbook of child psychology and developmental science: Cognitive processes*, Hoboken, New Jersey, S. 203–249.

49 Howe (2015). Memory development. In: Liben/Müller/Lerner, *Handbook of child psychology and developmental science: Cognitive processes*, Hoboken, New Jersey, S. 203–249; Nelson/Fivush (2004): The emergence of autobiographical memory: A social cultural developmental theory. In: *Psychological Review*, 111, S. 486–511; zum Ganzen vgl. Niehaus/Volbert/Fegert (2017). Entwicklungsgerechte Befragung von Kindern in Strafverfahren, Heidelberg.

50 Vgl. Orbach/Lamb (2007). Young children's references to temporal attributes of allegedly experienced event in the course of forensic interviews. In: *Child Development*, 78, S. 1100–1120.

Bericht, um möglichst viele Details zu erhalten, aufgrund derer sich zeitliche Zusammenhänge von außen rekonstruieren lassen.⁵¹

1.1.3 Erinnerungen an wiederholt erlebte Ereignisse

In vielen Fällen werden Kinder bzw. Jugendliche zu wiederholt erlebten Ereignissen (z. B. wiederholten Misshandlungs- und/oder sexuellen Missbrauchserfahrungen) befragt. Der Umstand, dass auch bei Tatserien im Prinzip jedes einzelne Delikt als selbstständige Straftat behandelt werden muss (Bundesgerichtshof (BGH) 40,138), ist aus gedächtnispsychologischer Perspektive nicht ganz ohne Probleme.

Da die Aufgabe des Gedächtnisses u. a. darin besteht, Bedeutungen aus Erfahrungen abzuleiten, um gegenwärtigem und zukünftigem Handeln zu dienen,⁵² ist das spezifische Erinnern wiederholt erlebter Ereignisse mit ihren charakteristischen Einzelheiten nicht funktional. Vielmehr kommt es in diesen Fällen zur Ausbildung einer sog. generischen Repräsentation (einer Art allgemeinem Skript oder Schema für die Art von Vorfällen)⁵³. Dasselbe Ereignis wird daher in der Regel detaillierter in Erinnerung bleiben, wenn es ein einmaliges Erlebnis bleibt, als wenn ihm weitere ähnliche Erlebnisse folgen. Während ein auf der Basis multipler ähnlicher Erfahrungen ausgebildetes Schema gut behalten wird, sind die spezifischen Details der einzelnen Ereignisse mit der Zeit möglicherweise nicht mehr erinnerbar. Es kann auch passieren, dass spezifische Details nicht sicher einem einzelnen Ereignis zugeordnet werden können und die entsprechenden Zuordnungen bei wiederholter Befragung auch bei

tatsächlichem Erlebnishintergrund dann inkonsistent angegeben werden.⁵⁴

- » Bei Aussagen über einmalige Ereignisse ist eine kontextuelle Einordnung zu erwarten. Bei Aussagen über wiederholt erlebte Ereignisse kann es hingegen schwierig sein, spezifische Kontextdetails den jeweiligen Ereignissen zuverlässig zuzuordnen.
- » Die Ausführungen des BGH, dass bei Kindern keine übersteigerten Anforderungen an die Individualisierbarkeit der einzelnen Taten gestellt werden dürfen (BGH 10.05.1994 – 5 StR 239/94), reflektieren diese gedächtnispsychologischen Gegebenheiten gut.

51 Wandrey et al. (2012). Maltreated children's ability to estimate temporal location and numerosity of placement changes and court visits. In: *Psychology, Public Policy, and Law*, 18(1), S. 79–104.

52 Baddeley (1988). But what the hell is it for?. In: Gruneberg/Morris/Sykes (Hrsg.): *Practical aspects of memory: Current research and issues*, Vol. 1 Memory in Everyday Life, Hoboken, New Jersey, S. 3–18.

53 Brewer (1986). What is autobiographical memory?. In: Rubin (Ed.): *Autobiographical memory*, New York, S. 25–49.

54 Price/Connolly/Gordon (2016). Children who experienced a repeated event only appear less accurate in a second interview than those who experienced a unique event. In: *Law and Human Behavior*, 40(4), 362–373; Woiwod et al. (2018). A meta-analysis of differences in children's reports of single and repeated events. In: *Law and Human Behavior*; vgl. auch Gubi-Kelm (2021). Gedächtnispsychologie – Wissenschaftliche Erkenntnisse für das forensische Verfahren. In: Deckers/Köhnken (Hrsg.): *Die Erhebung und Bewertung von Zeugnisaussagen im Strafprozess*, Berlin, 4. Bd., S. 93–117; Volbert/Schemmel/Tamm (2019). Die aussagepsychologische Begutachtung: Eine verengte Perspektive?. In: *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 13, S. 108–124.

Ergänzende Literatur zur Gedächtnisentwicklung

- » Gubi-Kelm, S. (2021). Gedächtnispsychologie – Wissenschaftliche Erkenntnisse für das forensische Verfahren. In R. Deckers, & G. Köhnken (Hrsg.), *Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess* (4. Bd.) (93–117). Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag.
- » Gülgöz, S. & Sahin-Acar, B. (2020), *Autobiographical memory development: Theoretical and methodological approaches*. New York: Routledge.
- » Howe, M. L. (2015). Memory development. In L. S. Liben, U. Müller, R. M. Lerner, L. S. Liben, U. Müller, & R. M. Lerner (Eds), *Handbook of child psychology and developmental science: Cognitive processes* (203–249). Hoboken, NJ: John Wiley & Sons Inc.
- » Volbert, R. (2005). Die Entwicklung von Aussagefähigkeiten. In K.-P. Dahle & R. Volbert (Hrsg.), *Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie* (241–257). Göttingen: Hogrefe.

1.2 Entwicklung sprachlicher und kommunikativer Kompetenzen

Des Weiteren ist für eine valide Aussage die Fähigkeit bedeutsam, einen spezifischen Sachverhalt in einer Befragungssituation verbal wiedergeben zu können. Hierfür sind sowohl (a) sprachliche als auch (b) kommunikative Kompetenzen bedeutsam.⁵⁵

1.2.1 Sprachliche Kompetenzen

Zu den sprachlichen Kompetenzen zählen ein hinreichender Wortschatz und lautsprachlicher Ausdruck sowie ein Wissen um die Anwendung grammatikalischer Regeln. Natürlich ist für eine Aussage weder eine fehlerfreie Aussprache noch eine grammatikalisch richtige Satzkonstruktion vonnöten, aber wenn entsprechende Fähigkeiten noch nicht ausreichend ausgebildet sind, können Missverständnisse resultieren.

Lautbildung: Kindergartenkinder haben oftmals noch Schwierigkeiten mit der Lautbildung und sprechen vor allem längere und kompliziertere Wörter abweichend aus, sodass sie manchmal gar nicht verständlich sind.

Wortschatz: Verfügen Kinder im Alter von vier Jahren über einen aktiven Wortschatz von durchschnittlich 1.500 Wörtern, steigt dieser im fünften Lebensjahr auf durchschnittlich 2.500 Wörter an. Kindergartenkinder können angeben, wer was wo getan hat, und können für gewöhnlich auch Farben benennen. Wenngleich Kindergartenkinder somit bereits über einen vergleichsweise großen Wortschatz verfügen, ist dieser dennoch kindspezifisch und weniger deskriptiv als der von Erwachsenen.

Sprachverständnis: Kindergartenkinder weisen ein wortwörtliches Sprachverständnis und eine überspezifische Anwendung von Kategorien auf (z. B. werden Schuhe oder Badebekleidung zuweilen nicht der Kategorie „Kleidung“ zugeordnet). Die Verwendung von Abstraktionen und Oberbegriffen kann zu Missverständnissen und scheinbaren Widersprüchen führen, daher sollte immer so konkret wie möglich gefragt werden.⁵⁶

Metaphern werden erst ab dem zehnten Lebensjahr verstanden, sollten aber generell möglichst vermieden werden, da immer die Gefahr besteht,

55 Volbert (2005). Die Entwicklung von Aussagefähigkeiten. In: Dahle/Volbert (Hrsg.): *Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie*, Göttingen, S. 241–257

56 Vgl. Volbert (2014). Besonderheiten bei der aussagepsychologischen Begutachtung von Kindern. In: Bliesener/Lösel/Köhnken (Hrsg.): *Lehrbuch Rechtspsychologie*, Bern, Huber, S. 408–421.

dass eine Metapher nicht so wie intendiert verstanden wird.⁵⁷

1.1.2 Kommunikative Kompetenzen

Unter der pragmatischen Sprachkompetenz wird allgemein formuliert die „Sprachverwendung in sozialer Interaktion“⁵⁸ verstanden; hierunter fällt z. B. die Verpflichtung, sicherzustellen, dass man verstanden wurde und seinen bzw. seine Gesprächspartner*in verstanden hat. Ein solches Verständnis einer reziproken Verpflichtung, sich entsprechende Klarheit über den Erfolg der Kommunikation zu verschaffen, kann man bei Kindergartenkindern aber nicht voraussetzen. Werden Fragen nicht entwicklungsgerecht formuliert, komplexe Satzstrukturen oder abstrakte Konzepte benutzt, bemerken junge Kinder oftmals gar nicht, dass sie die Fragen nicht verstanden haben, und geben eventuell sogar dann eine Antwort, wenn ihnen das bewusst ist.⁵⁹

Bei Kindergartenkindern besteht auch noch kein Verständnis für Themenkohärenz, was zu einem oft sprunghaften, nicht angekündigten Themenwechsel führen kann.⁶⁰

Emotionsentwicklung

Insbesondere in Befragungen über Misshandlungs- und/oder sexuelle Missbrauchserfahrungen können Emotionen wie Scham und Schuld von Bedeutung sein und zur Folge haben, dass Minderjährige nicht über Erlebnisse sprechen mögen.

Scham oder Schuld gehören zu den selbstbewertenden Emotionen, die eine implizite oder explizite Bewertung der eigenen Person darstellen,

welche Basisemotionen wie Traurigkeit oder Freude nicht beinhalten. Sie werden daher als sekundäre bzw. komplexe Emotionen bezeichnet, da für ihre Entwicklung im Gegensatz zu den Basisemotionen bereits ein rudimentäres Selbstkonzept ausgebildet sein muss.

Daneben stellt auch die Internalisierung von Werten und Normen eine zentrale Voraussetzung für die Entwicklung sekundärer Emotionen dar; diese ist zunächst an die Bewertungen von Erwachsenen gebunden. Kinder lernen auf diese Weise ihr Verhalten vor dem Hintergrund sozialer Normen einzuschätzen. Erst zu Beginn des Grundschulalters sind Verhaltensstandards so weit internalisiert, dass sekundäre Emotionen auch ohne die Rückmeldung und ohne die Anwesenheit von Erwachsenen auftreten.⁶¹ Differenzierte Angaben zu emotionalen Zuständen (z. B. eigenen emotionalen Ambivalenzen) sind jedoch bis etwa zum zwölften Lebensjahr nicht zu erwarten, wobei hier u. a. in Abhängigkeit vom Entwicklungsstand der sozialen Kompetenz und Introspektionsfähigkeit von großen interindividuellen Unterschieden auszugehen ist.⁶²

Ein spezifischer Aspekt von Scham ist die Körperscham,⁶³ bei der es nicht um Fehlverhalten geht, sondern darum, dass Privates (Körperregionen, Körperausscheidungen, auf den Körper bezogene Handlungen) nicht öffentlich gemacht wird. Ein Höhepunkt der Zuwachsrate an Körperscham findet sich mit 5 bis 6 Jahren.

57 Zum Ganzen vgl. Niehaus/Volbert/Fegert (2017). Entwicklungsgerechte Befragung von Kindern in Strafverfahren, Heidelberg.

58 Callies (2014). Zum Konzept der pragmatischen Kompetenz in Fremdsprachenerwerbsforschung und Fremdsprachenunterricht. In: Bürgel/Siepmann (Hrsg.): *Sprachwissenschaft – Fremdsprachendidaktik: Sprache und Sprachkompetenzen im Fokus*, Baltmannsweiler, S. 25–40.

59 Z. B. Waterman/Blades/Spencer (2004). Indicating when you do not know the answer: The effect of question format and interviewer knowledge on children's „don't know“ responses. In: *British Journal of Developmental Psychology*, 22(3), S. 335–348.

60 Lamb/Malloy/La Rooy (2011). Setting realistic expectations: Developmental characteristics, capacities and limitations. In: Lamb et al. (Eds.): *Children's testimony: A handbook of psychological research and forensic practice*, Chichester.

61 Kullik/Petermann (2012). *Emotionsregulation im Kindesalter*, Göttingen.

62 Vgl. Janke/Schlotter (2010). Affektive Grundlagen: Emotionen, Selbstwert und Temperament. In: Walther/Preckel/Mecklenbäuer (Hrsg.): *Befragung von Kindern und Jugendlichen*, Göttingen, S. 45–70.

63 Schuhrke/Rank (2005). *Kindliche Körperscham und familiäre Schamregeln*, Eine Studie im Auftrag der BZgA, Forschung und Praxis der Sexualaufklärung und Familienplanung, Vol. 11. Köln, BZgA.

- » Da der größte Zuwachs selbstbezogener Körperscham im sechsten Lebensjahr zu verzeichnen ist, kann damit gerechnet werden, dass Kindergartenkinder sexuelle Handlungen eher unbefangener schildern als ältere Kinder.⁶⁴
- » Differenzierte Angaben zu emotionalen Zuständen (z. B. eigenen emotionalen Ambivalenzen) sind etwa ab dem zwölften Lebensjahr zu erwarten.
- » Verwenden Sie unterstützende Befragungstechniken (s. Abschnitt C IV), da bei älteren Kindern Schuld- und Schamgefühle die Aussagebereitschaft beeinträchtigen können.

1.3 Unterscheidung zwischen Realität und Fantasie

Eine weitere aussagepsychologische Kompetenz besteht darin, Erlebtes von anders generierten Vorstellungen differenzieren zu können. Darunter wird nicht nur die Fähigkeit zur Unterscheidung

zwischen eigenen Erfahrungen und lediglich Gehörtem oder Gesehenem (z. B. Inhalte aus Filmen) subsumiert, sondern auch diejenige zur Unterscheidung zwischen Realität und Fantasie. Fantasie- und Als-ob-Spiele sind typisch für kindliches Spielverhalten. Daraus lässt sich aber nicht ableiten, dass Kindergartenkinder nicht zwischen Realität und Fantasie unterscheiden könnten. Im Grunde zeigt dieses Spielverhalten bereits, dass sie in der Lage sind, sich zugleich auf zwei Ebenen zu bewegen. Bei klaren Instruktionen verlassen Kinder die Fantasieebene auch. Wenn die Ebene aber nicht explizit festgelegt wird, wählen sie gerne die Fantasieebene.

- » Fördert man den Spielmodus, begeben sich junge Kinder rasch auf die fiktive Ebene, ohne dies zu signalisieren.⁶⁵
- » Vermeiden Sie daher bei Befragungen Puppen und andere Spielmaterialien; diese sind mit der Fantasieebene assoziiert und regen Kinder an, sich auf diese Ebene zu begeben.⁶⁶

2. Suggestibilität

Auch wenn es – wie oben ausgeführt – wichtig ist, Kinder generell unterstützend zu befragen, ist es ebenso bedeutsam, dabei ergebnisoffen und nicht suggestiv vorzugehen und nicht bestimmte inhaltliche Befragungsziele erreichen zu wollen. Zuweilen wird nämlich aus dem Umstand, dass Kinder häufig nicht über sexuellen Missbrauch berichten, abgeleitet, dass das Bestreiten von Missbrauchserfahrungen eine zu erwartende Reaktion missbrauchter Kinder sei und keinesfalls gegen die Annahme eines Missbrauchs spreche.⁶⁷ Manchmal wird dann weiter geschlussfolgert, dass es besonderer, ggf. wiederholt eingesetzter spezieller Befragungsstrategien bedarf, um ein Kind dazu zu bringen, über

den sexuellen Missbrauch zu berichten. Ignoriert wird dabei, dass nicht missbrauchte Kinder auf diese Weise nicht identifiziert werden, da sie schließlich auch nur sagen können, dass sie entsprechende Erfahrungen nicht gemacht haben, und dass nicht missbrauchte Kinder, deren verneinende Antworten nicht akzeptiert werden, bei anhaltender Konfrontation mit Erwartungshaltungen von ihnen prinzipiell zugewandten Personen in ihrer fehlenden Erinnerung an vermutete Vorfälle verunsichert werden und die Annahmen der Befragenden im Laufe der Zeit übernehmen.

Studien haben gezeigt, dass bei Kindern und Jugendlichen – aber auch bei Erwachsenen –

64 Niehaus/Volbert/Fegert (2017). *Entwicklungsgerechte Befragung von Kindern in Strafverfahren*, Heidelberg.

65 Principe/Smith (2008). The tooth, the whole tooth and nothing but the tooth: How belief in the tooth fairy can engender false memories. In: *Applied Cognitive Psychology*, 22, S. 625–642.

66 Lamb/Malloy/La Rooy (2011). Setting realistic expectations: Developmental characteristics, capacities and limitations. In: Lamb et al. (Eds.): *Children's testimony: A handbook of psychological research and forensic practice*, Chichester.

67 Zusammenfassend vgl. Volbert (2015). Gesprächsführung mit von sexuellem Missbrauch betroffenen Kindern und Jugendlichen. In: Fegert et al. (Hrsg.): *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen*, Heidelberg, S. 185–194.

Erinnerungen an Ereignisse mit missbrauchsrelevanten Details (negativ, körpernah) induziert werden können, die sich nie ereignet haben.⁶⁸ Diese Scheinerinnerungen beruhen auf der Konstruktion von Vorstellungen mit fiktiven Inhalten, die wie die Rekonstruktion autobiografischer Erinnerungen erlebt wird.⁶⁹ Dennoch sind nicht bei allen Kindern bzw. Jugendlichen und nicht unter allen Umständen Scheinerinnerungen an bedeutsame autobiografische Erinnerungen heranzurufen.

Vielmehr müssen sowohl auf Seiten der befragten als auch auf Seiten der befragenden Person bestimmte Voraussetzungen gegeben sein, damit falsche Erinnerungen entstehen können. Der Prozess der Entstehung und Entwicklung von Scheinerinnerungen lässt sich der folgenden Tabelle entnehmen:⁷⁰

Ergänzende Literatur zu suggestiven Prozessen

Eine Beschäftigung mit der vertiefenden Literatur wird dringend angeraten, da diese Problematik in der Praxis sehr relevant ist, im Rahmen dieser Handreichung aber nicht in der notwendigen Ausführlichkeit behandelt werden kann.

» Gubi-Kelm, S. (2012). Der richtige Ton. *Welchen Einfluss hat die Intonation eines Befragers auf den Aussageinhalt eines Befragten?* Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft. [Kap. 1]

» Köhnken, G. (2003). Suggestion und Suggestibilität. In R. Lempp, G. Schütze, & G. Köhnken (Hrsg.), *Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters* (2. Aufl.) (368-380). Darmstadt: Steinkopff-Verlag.

» Niehaus, S., Volbert, R., & Fegert, J. (2017). *Entwicklungsgerechte Befragung von Kindern in Strafverfahren*. Heidelberg: Springer. [Kap. 5]

» Volbert, R. (2014). Sexueller Missbrauch. Wie Pseudoerinnerungen entstehen können. In *Psychotherapie im Dialog*, 15 (82–85).

68 Bruck/Ceci (2012). Forensic developmental psychology in the courtroom. In: Faust (Hrsg.): *Coping with psychiatric and psychological testimony: Based on the original work by Jay Ziskin*, 6. Edt., Oxford, S. 723–736.

69 Steller (2019). Die Entdeckung der Scheinerinnerung. In: Deckers/Köhnken (Hrsg.): *Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess*, Berlin, 3. Bd., S. 71–96.

70 Zum Ganzen Niehaus/Volbert/Fegert (2017). Entwicklungsgerechte Befragung von Kindern in Strafverfahren, Heidelberg; Volbert (2014). Sexueller Missbrauch. Wie Pseudoerinnerungen entstehen können. In: *Psychotherapie im Dialog*, 15, S. 82–85; Volbert (2018). Scheinerinnerungen von Erwachsenen an traumatische Erlebnisse und deren Prüfung im Rahmen der Glaubhaftigkeitsbegutachtung: Eine rein traumatologische Perspektive ist irreführend. In: *Praxis der Rechtspsychologie*, 28, S. 61–95; Volbert/Schemmel/Tamm (2019). Die aussagepsychologische Begutachtung: Eine verengte Perspektive?. In: *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 13, S. 108–124.

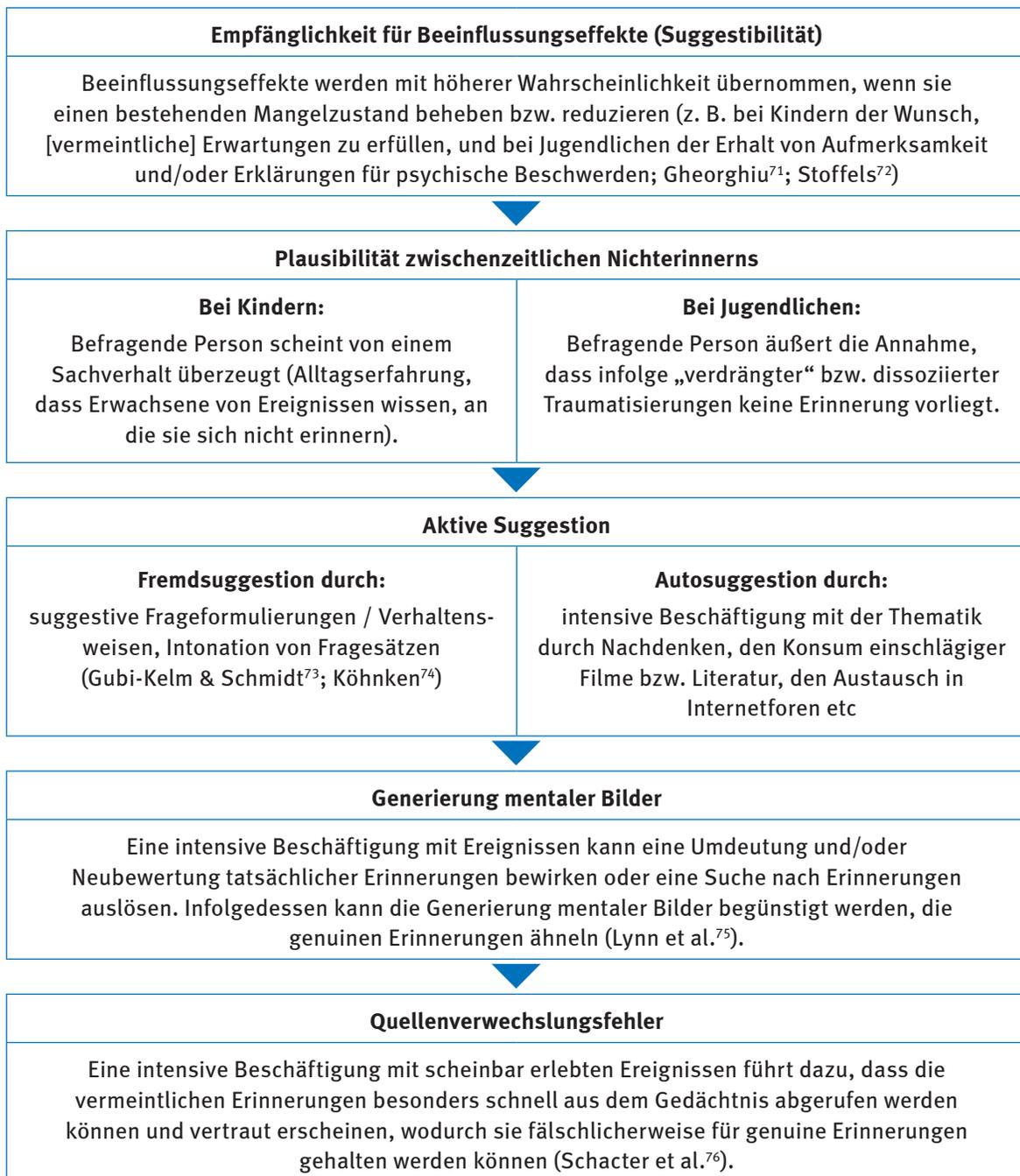


Tabelle 1. Entstehung und Entwicklung von Scheinerinnerungen

71 Gheorghiu (1989). The development of research in suggestibility: Critical considerations. In: Gheorghiu/Netter/Eysenck/Rosenthal (Eds.): *Suggestion and suggestibility: Theory and research*, New York, S. 3–55.

72 Stoffels (2004). Pseudoerinnerungen oder Pseudologien? Von der Sehnsucht, Traumaopfer zu sein. In: Vollmoeller (Hrsg.): *Grenzwertige psychische Störungen. Diagnostik und Therapie in Schwellenbereichen*, Stuttgart, S. 33–45.

73 Gubi-Kelm/Schmidt (2018). The role of intonation for interrogative suggestibility. In: *Applied Cognitive Psychology*, 32, S. 117–128.

74 Köhnken (2003). Suggestion und Suggestibilität. In: Lempp/Schütze/Köhnken (Hrsg.): *Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters*, Darmstadt, 2. Aufl., S. 368–380.

75 Lynn/Krackow/Loftus/Locke/Lilienfeld (2015). Constructing the past: Problematic memory recovery techniques in psychotherapy. In: Lilienfeld/Lynn/Lohr (Eds.): *Science and pseudoscience in clinical psychology*, New York, 2. Aufl., S. 210–244.

76 Schacter/Norman/Koutstaal (1998). The cognitive neuroscience of constructive memory. In: *Annual Review of Psychology*, 49, S. 289–318.

3. Täuschungsfähigkeiten

Täuschungen können darin bestehen, dass man ein tatsächlich stattgefundenes Ereignis auf explizite Nachfrage bestreitet oder dass man behauptet, ein in Wirklichkeit nicht stattgefundenes Ereignis sei geschehen.

Zwar lassen sich auch schon bei Zweijährigen erste Täuschungen beobachten; gezielte Täuschungshandlungen setzen aber bestimmte Fähigkeiten voraus, die sich erst im Laufe der Zeit herausbilden. Zentral ist das Verständnis dafür, dass subjektive Überzeugungen von der faktischen Realität abweichen können, dass man eine andere Person also in eine falsche Annahme über einen Sachverhalt versetzen kann. Dies beginnen Kinder in der Regel mit 3 Jahren zu verstehen.⁷⁷

Verschweigen von Informationen. Ob man das bloße Verschweigen einer Information oder eines Ereignisses, wenn man nicht explizit danach gefragt wird, als Täuschung bezeichnet, ist eine Frage der Definition; es wird dabei ja niemand aktiv in eine falsche Annahme versetzt.

Das *absichtsvolle* Verschweigen setzt zumindest sowohl ein rudimentäres Geheimnisverständnis voraus als auch die Fähigkeit, die relevante Information zu unterdrücken. Das ist bei den meisten Fünfjährigen anzunehmen, bei den meisten Dreijährigen aber noch nicht. Aber auch Kinder, die in der Lage sind, Information zu verschweigen, tun das nicht automatisch, weil ein Erwachsener sie dazu auffordert, und sie tun es auch nicht nur, wenn ein Erwachsener sie entsprechend instruiert hat. Vielmehr treffen sie Entscheidungen, die u. a. etwas mit dem Inhalt des Geheimnisses, dem Verhältnis zu den Personen, die zur Geheim-

haltung instruieren und die mit dem Kind sprechen, und der Art der Befragung zu tun hat.⁷⁸

Bestreiten eines tatsächlich stattgefundenen Ereignisses. Wird explizit nach einem Ereignis gefragt, stellt eine verneinende Antwort eine Täuschung dar, wenn das Ereignis de facto stattgefunden hat. Werden Kinder in Studien nach einer Normübertretung gefragt (z. B., ob sie sich ein in einer Schachtel verstecktes Spielzeug angesehen haben, obwohl sie instruiert worden waren, das nicht zu tun), bestreiten etwa die Hälfte der Dreijährigen und die Mehrheit der älteren Kinder die Normübertretung.⁷⁹

Jedoch haben auch die fünf- bis sechsjährigen Kinder noch erhebliche Schwierigkeiten, ihr Aussageverhalten durch weitere falsche Angaben ihrer anfänglichen falschen Behauptung anzupassen (sie sagen z. B., was sich in der Schachtel befunden hat, in die sie ihrer Auskunft nach nicht geschaut haben). Erst im Alter von sieben bis acht Jahren gelingt ihnen die Anpassung ihres Aussageverhaltens besser.⁸⁰ Ein zwischenzeitliches Negieren eines fraglichen Tatvorwurfs sollte bei einem jüngeren Kind daher nicht vorschnell als Geheimhaltungsbemühen interpretiert werden.

Falsches Behaupten eines nicht stattgefundenen Ereignisses. Eine absichtliche Falschbeziehung setzt darüber hinaus Fähigkeiten voraus, eine Sachverhaltsschilderung zu erfinden und diese in wiederholten Befragungen konsistent wiederzugeben. Dafür ist sachverhaltsrelevantes Wissen notwendig. Über ein für die Erfindung einer komplexen kohärenten Aussage über ein Sexualdelikt notwendiges elaboriertes Wissen

77 Z. B. Wellman (2014). *Making minds: How theory of mind develops*, Oxford.

78 Für eine Zusammenfassung der Literatur s. Volbert (2017). „Habt ihr etwas getan, was man nicht tun sollte, als ihr allein im Raum wart?“ – Verschwegebereitschaft und effektive Verschwegefähigkeit von Kindern im Grundschulalter. In: *Praxis der Rechtspsychologie*, 27(1), S. 105–135.

79 Talwar/Lee (2002). Development of lying to conceal a transgression: Children's control of expressive behaviour during verbal deception. In: *International Journal of Behavioral Development*, 26, S. 436–444.

80 Talwar/Lee (2002). Development of lying to conceal a transgression: Children's control of expressive behaviour during verbal deception. In: *International Journal of Behavioral Development*, 26, S. 436–444; Talwar/Lee (2008). Social and cognitive correlates of children's lying behaviour. In: *Child Development*, 79, S. 866–881.

über Sexualität und Sexualdelinquenz verfügen junge Kinder in der Regel nicht.⁸¹

» Komplexe Täuschungen im Sinne von absichtlichen Falschbezeichnungen sind bis in die ersten Grundschuljahre eher nicht zu erwarten.

IV. Kindgerechte Befragungstechnik

Das vorangegangene Abschnitt verdeutlicht die Entwicklung kindlicher Kompetenzen und zeigt, dass sie sich in unterschiedlicher Geschwindigkeit entwickeln. Insbesondere bei jungen Kindern sind noch nicht alle Fähigkeiten (gleichermaßen gut) ausgebildet, um den Anforderungen eines forensischen Interviews ohne weitere Unterstützung gerecht werden zu können. Befragungen im forensischen Kontext unterscheiden sich zudem von der kindlichen Alltagskommunikation im privaten wie schulischen Bereich bzw. im Kindergarten. Eine entwicklungsangemessene Anleitung und Erläuterung der Befragungssituation unterstützt die bestmögliche Entfaltung der kindlichen Kompetenzen nicht nur, sondern ist unabdingbar, um ein unnötiges Ausmaß an Belastung, aber auch Missverständnisse oder Fehlinterpretationen und in der Folge potenziell fehlerhafte Aussagen von Kindern zu verhindern und die Aussagequalität zu maximieren.

Für den forensischen Bereich existieren international zahlreiche Interviewleitfäden und Hinweise zu Explorationsstrategien für Befragungen von Kindern.⁸² Sie basieren auf intensiver Forschung, vorrangig zu kognitiven und entwicklungspsychologischen Faktoren. Auch wenn es Unterschiede in den Details gibt, herrscht bezüglich des zentralen Anliegens aller Befragungsprotokolle Konsens: Kinder sollen in die Lage versetzt werden, einen möglichst korrekten und vollständigen Bericht über ein in Frage stehendes Ereignis abzugeben, sodass ihre Angaben in Strafverfahren als Beweismittel genutzt werden können. Hierzu tragen geeignete Instruktionen und Fragetechniken bei, deren Impetus in einer optimalen Entfaltung der kindlichen Aussagefähigkeiten liegt.

Ergänzende Literatur zur Befragung von Kindern

- » Niehaus, S., Volbert, R. & Fegert, J. (2017). *Entwicklungsgerechte Befragung von Kindern in Strafverfahren*. Berlin: Springer.
- » Noeker, M. & Franke, I. (2018). Strukturierte Befragung von Kindern bei Kindeswohlgefährdung: Die deutsche Version des NICHD-Interviewprotokolls in seiner revidierten Fassung. In *Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz*, 61(12) (1587–1602). Siehe auch Website des NICHD Protocols: <http://nichdprotocol.com>.
- » Lamb, M. E., Brown, D. A., Hershkowitz, I., Orbach, Y. & Esplin, P. W. (2018). *Tell Me What Happened: Questioning Children About Abuse* (2. Aufl.). London: Wiley-Blackwell.

Beispielvideos

- » Centre for Investigative Interviewing (08.12.2019). Child Interview: Isabella's Bruise [Video]. YouTube. <https://www.youtube.com/watch?v=RuVv7QtVGDo>
- » Powell, M. (08.12.2019). How to be a Good Questioner of Children [Video]. YouTube. <https://www.youtube.com/watch?v=RuVv7QtVGDo>

81 Volbert (2005). Die Entwicklung von Aussagefähigkeiten. In: Dahle/Volbert (Hrsg.): *Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie*, S. 241–257, Göttingen.

82 Lamb/Malloy/La Rooy (2011). Setting realistic expectations: Developmental characteristics, capacities and limitations. In: Lamb et al. (Hrsg.) *Children's testimony: A handbook of psychological research and forensic practice*, Chichester, Wiley; Lyon (2014). Interviewing Children. In: *Annual Review of Law and Social Science*, Vol. 10, S. 73–89; Niehaus/Volbert/Fegert (2017). *Entwicklungsgerechte Befragung von Kindern in Strafverfahren*, Heidelberg; Saywitz/Camparo (2014). *Evidence-based Child Forensic Interviewing: The Developmental Narrative Elaboration Interview*, Oxford.

In diesem Abschnitt werden Hinweise zu einer kindgerechten Befragung in Kürze dargestellt, wobei zunächst auf Befragungstechniken zur Förderung kindlicher Aussagefähigkeiten eingegangen wird, bevor Möglichkeiten der sozio-emotio-

nen Unterstützung für alle Phasen der Befragung beleuchtet werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass diese nicht unabhängig voneinander angewendet werden können, sondern innerhalb einer Befragung eng miteinander verwoben sind.

1. Befragungstechniken zur Förderung kindlicher Aussagefähigkeiten

1.1 Vorbereitung der Befragung

Die richterliche Befragung eines Kindes stellt sowohl für das befragte Kind als auch für die befragende Person eine kognitive Beanspruchung dar. Eine sorgfältige Vorbereitung auf die Befragung durch die Richter*in verringert die Last auf beiden Seiten. Eine genaue Aktenkenntnis erzeugt die Möglichkeit eines flexiblen Umgangs mit den Fallinformationen im Verlauf der Befragung. Dieser ist bei der Befragung eines Kindes besonders geboten, um Struktur und Geschwindigkeit an die Fähigkeiten des Kindes anpassen zu können. Zur Vorbereitung der Befragung sind zudem Informationen zum individuellen Entwicklungsstand des Kindes, zu den zu erwartenden kommunikativen Kompetenzen, sprachlichen Fähigkeiten, aber auch zu potenziellen Auffälligkeiten zu sammeln, sofern das möglich ist. An den Kompetenzen und dem sich daraus ergebenden Unterstützungsbedarf ist die konkrete Planung der Befragung des Kindes auszurichten. Falls sich aus dem Aktenmaterial hierzu noch keine ausreichend detaillierten Informationen ergeben, sollte der weiteren Erhebung in einer Aufwärmphase der Befragung Zeit eingeräumt werden.

1.2 Kommunikationsregeln und Aufwärmphase

Für Kinder stellt eine richterliche Befragung zu einem sehr häufig aversiv besetzten Thema ein herausragendes, ungewohntes und in der Mehrzahl ängstigendes Ereignis dar. Richter*innen stellen in den Augen vieler Kinder allwissende Autoritätspersonen dar, so dass eine Zeugenaussage für sie einer Prüfungssituation gleichkommt, in der auf Seiten der Kinder die Erwartung und oft auch der Anspruch besteht, alle Fragen beantworten zu können. Hieraus ergibt sich ein nicht unbedeutendes suggestives Potenzial, dem durch eine Reduktion des Autoritätsgefälles und den Aufbau

einer guten Gesprächsbeziehung (Rapport) entgegengewirkt werden kann (zu Letzterem siehe Abschnitt C IV 2).

Eine wichtige Rolle nimmt hierbei eine transparente Erläuterung des Ablaufs der Befragung und die Aufklärung über die Verteilung des relevanten Wissens ein. Dass nicht die befragende Person, sondern das Kind die Person mit der größten Kompetenz in Bezug auf das Wissen um das fragliche Ereignis ist, die Richter*in darauf angewiesen ist, die Erinnerungsinhalte des Kindes möglichst vollständig und unverfälscht zu erlangen, ist dem Kind zunächst altersangemessen zu vermitteln.

» *Sie können beispielsweise sagen, Sie seien bei dem zu klärenden Ereignis nicht dabei gewesen. Sie sollen das Ereignis jedoch beurteilen, weshalb Sie darauf angewiesen seien, dass das Kind wahrheitsgemäß so viel wie möglich, so ausführlich und genau wie möglich davon erzählt. Sie müssten sich das oder die Ereignisse so vorstellen können, als seien Sie selbst dabei gewesen. Das funktioniert am besten, wenn das Kind alles von sich aus ganz genau beschreibe.*

» *Darüber hinaus sei es im Gericht ganz anders als in der Schule, es sei vollkommen in Ordnung, wenn man etwas nicht wisse. Auf keinen Fall solle das Kind überlegen, wie es gewesen sein könnte, sondern Bescheid geben, wenn es etwas nicht richtig verstanden habe oder wenn es eine Frage nicht beantworten könne.*

» *Es könne auch vorkommen, dass das Kind merke, dass der oder die befragende Richter*in etwas nicht richtig verstanden habe. In solchen Fällen solle das Kind unbedingt darauf hinweisen und den oder die Richter*in korrigieren.*

Um die Gesprächsasymmetrie noch wirksamer zu verringern, ist es empfohlen, die Regeln auch an neutralem Aussagematerial anzuwenden. Hierzu bietet die Aufwärmphase der Befragung Möglichkeit. Eine Aufwärmphase unterstützt das Kind darin, sich an die außergewöhnliche Aussagesituation zu gewöhnen (s. Abschnitt C IV 2). Der Befragungsperson ermöglicht sie, den Kontakt zum Kind herzustellen und sich einen Eindruck von den Fähigkeiten des Kindes zu verschaffen.

Dabei ist es gut, das Kind über etwas, am besten ein konkretes sachverhaltsneutrales Ereignis, erzählen zu lassen, sodass es versteht, dass es in der Befragung um selbständiges Berichten geht. Bereits in dieser Phase nimmt das Kind die Art der Kommunikation wahr und leitet daraus die Erwartungen der befragenden Person für den weiteren Verlauf der Befragung ab.

» *Den meisten Kindern fällt es leicht, über ihre Hobbys zu sprechen, deshalb bietet es sich an, sich davon erzählen zu lassen: „Wir kennen uns ja noch gar nicht. Erzähl mir doch zuerst einmal ein bisschen über dich. Was machst du gern?“ Greifen Sie von dem Genannten etwas auf, das möglichst keine Überschneidungen mit dem inkriminierten Geschehen aufweist, und lassen Sie das Kind von einem konkreten Ereignis berichten: „Du gehst reiten. Dabei passieren bestimmt viele spannende Dinge. Wenn du zurückdenkst, welches besondere Ereignis beim Reiten ist dir noch am besten in Erinnerung?“ [...] „Erzähl mir davon so genau und ausführlich wie möglich.“*

Wird das Verhalten des Kindes entsprechend den Kommunikationsregeln bestärkt und korrigiert, wird die Wahrscheinlichkeit gesteigert, dass es sich bei der Befragung zur Sache in der erforderlichen Form äußert. Macht es das nicht, ist es angezeigt, erneut zu den Regeln Bezug zu nehmen. Häufig entsteht im Verlauf der Befragung zur Sache der Eindruck, dass ein Kind stellenweise Erinnerungslücken durch Annahmen füllt.

Erkennbar wird dies durch Äußerungen wie „Das war bestimmt [so und so]“. In diesen Fällen ist es angebracht, die Kommunikationsregeln noch einmal in Erinnerung zu rufen:

» *„Du hast gerade gesagt, das sei [so und so] gewesen. Für mich ist es wichtig, genau das zu erfahren, was du noch in Erinnerung hast. Wie ist das bei dem, was du gerade erzählt hast? An was Erinnerst du dich und was weißt du aus einem anderen Grund?“*

Auch die befragende Person sollte einige Kommunikationsregeln berücksichtigen. Es gilt die vermeintlich banale, jedoch allzu oft missachtete Regel, sich in Geschwindigkeit, Wortwahl und Komplexität des Gesagten an die Fähigkeiten des Kindes anzupassen, d. h. Ruhe zu vermitteln, langsam und mit einfachen Worten in möglichst konkreter Form zu sprechen, sodass Kinder sie verstehen können. Missverständliches sollte nicht interpretiert werden, sondern es sollte um eine genauere Beschreibung gebeten werden.

1.3 Anregen eines möglichst freien Erinnerungsabrufs mit Erzählauforderungen, offenen und anderen erwünschten Fragen

Auch jüngere Kinder können sich an bedeutsame Lebensereignisse erinnern, der Abruf dieser Erinnerungen gelingt jedoch weniger leicht (s. Abschnitt 2). Deshalb sollten alle Kinder so befragt werden, dass der fehlerfreie Gedächtnisabruf maximal unterstützt wird.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Gedächtnis selbst sein bester Hinweisreiz ist: Wird eine Person offen, also ohne eine Vorgabe von spezifischen Inhalten, zum Erinnerungsabruf zu einem Thema angeregt, werden automatisch neuronale Verknüpfungen im Gehirn aktiviert, die mit dem Thema assoziiert sind. Zunächst sind das die stärksten Verknüpfungen, also die der am stärksten verankerten Erinnerungen. Können vorherige Beeinflussungen ausgeschlossen werden, gelten sie als die zuverlässigsten Angaben,

die Befrager*innen erhalten können.⁸³ Deshalb sind offene Erzählaufforderungen und Fragen das Mittel der Wahl in einer forensischen Befragungssituation.

- » *In der richterlichen Befragung eines Kindes spielen Erzählaufforderungen und offene Fragen wie „Erzähle mir doch bitte so genau und ausführlich wie möglich, was passiert ist“ eine besondere Rolle:*
- » *Sie ermöglichen einen fehlerfreien Erinnerungsabruf.*
- » *Sie ermöglichen eine suggestionsfreie Befragung.*
- » *Sie ermöglichen das Generieren von Qualitätsmerkmalen für die Einschätzung der Glaubhaftigkeit.*

Nach Abschluss des freien Berichts sollte nicht unmittelbar in das Stellen von Fragen übergegangen werden. Aktives Zuhören wie beispielsweise ermunterndes Schauen, Paraphrasieren der letzten inhaltlichen Äußerungen oder auch ein Pausieren und Abwarten regen das Kind an, weitere Angaben zu machen und den freien Bericht fortzuführen. Auch der Anstoß, einen Sachverhalt noch ausführlicher zu berichten, vielleicht mit Verweis auf ein in der Aufwärmphase ausreichend detailliert berichtetes Geschehen, kann dem befragten Kind die Erwartung an den Grad der Detailliertheit vermitteln:

- » *„Das, was du gerade erzählt hast, ist das, was mich hier interessiert. Ich wüsste das allerdings gern noch genauer, sodass ich es mir noch besser vorstellen kann, so, als sei ich dabei gewesen. So ausführlich, wie du vorhin von deiner Verletzung beim Fußballspiel berichtet hast, schildere doch bitte auch [das Ereignis].“*

Von entscheidender Bedeutung für einen möglichst fehlerfreien Abruf ist es, dem Kind ausreichend Zeit und Raum für den eigenständigen Erinnerungsabruf, für das Verfolgen der eigenen Assoziationen zu geben. Währenddessen ist das aktive Zuhören, das Aushalten von Pausen und Zurückhaltung des Bedürfnisses nach Strukturierung der Gesprächsinhalte durch die befragende Person essenziell. Sie vermitteln Interesse an dem Gesagten und animieren so zu weiteren Ausführungen. Der Abruf von Erinnerungen, das Fassen in Worte, mitunter auch das Überwinden, bestimmte Inhalte zu benennen, kostet desto mehr Zeit und Mühe, je jünger das Kind ist. Unterbrechungen, beispielsweise durch wohlgemeinte Zwischenfragen, behindern den Erinnerungsfluss des befragten Kindes und können sich auch auf seine Redebereitschaft negativ auswirken.⁸⁴

Da Zeug*innen jeden Alters, in besonders starkem Ausmaß aber jüngere Kinder, nicht zu jedem Aussagezeitpunkt alle Erinnerungen zu einem Ereignis abrufen können, fallen Äußerungen im freien Bericht unvollständig aus (s. Abschnitt C III). Forensische Befrager*innen stehen deshalb vor der Herausforderung, einen angemessenen Kompromiss zwischen fehlerfreien, jedoch nicht vollständigen Angaben und vollständigeren, jedoch zunehmend fehlerhafteren Schilderungen zu finden. Dieser besteht in der trichterförmigen Anwendung erwünschter Fragenformen, von Erzählaufforderungen und offenen Fragen bis hin zu Bestimmungsfragen.

83 Rohmann (2018). Erlebnis und Gedächtnis. In: *Praxis der Rechtspsychologie*, 28(1), S. 23–60.

84 Köhnken (2003). Der Schutz kindlicher Zeugen vor Gericht. In: Lempp/Schütze/Köhnken (Hrsg.): *Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters*, S. 390–400, Darmstadt.



Abbildung: Trichtertechnik

Zunächst eignen sich also weitere Erzählaufforderungen und offene Fragen. Dabei können Inhalte, die bereits vom Kind selbst benannt wurden, aufgegriffen werden. Erwünscht sind alle Fragen, die das Kind anregen, selbständig Erinnerungen aus dem Gedächtnis abzurufen. Dazu zählen bei sorgfältiger Formulierung auch spezifischere Bestimmungsfragen, also W-Fragen. Auch hier ist es im Sinne der Fehlerfreiheit bedeutsam, keine Inhalte vorzugeben, die nicht vom Kind selbst schon benannt wurden.

Möglichkeiten, das Kind zum weiteren Berichten zu animieren

- » *Erzählaufforderungen: „Erzähl mir das bitte noch genauer.“*
- » *Offene Fragen: „Aha, und was ist noch passiert?“*
- » *Aufgreifen von Schilderungen des Kindes: „Du sagtest, dass einmal etwas in einer Gartenlaube passiert sei. Kannst du mir das genauer erzählen?“*

- » *Bestimmungsfragen, W-Fragen: „Was habt ihr in der Gartenlaube gemacht?“, „Wo habt ihr euch bei den Handlungen befunden?“, „Wer war alles dabei?“*

In dieser Weise können einzelne Handlungsabschnitte, bezüglich derer noch Fragen offengeblieben sind, trichterförmig exploriert werden (siehe Abbildung). Dabei sollte jeweils mit Fragen begonnen werden, die die Thematik möglichst breit umreißen, sodass Befragte sie selbständig mit Inhalten füllen können. Zunehmend spezifischere Fragen sollten nur verwendet werden, wenn Informationen nicht anders ermittelt werden können. Hierbei sollten sich befragende Personen bewusst sein, dass spezifischere Fragen den eigenständigen Erinnerungsabruf weniger anregen. Befragte Kinder folgen weniger starken neuronalen Verknüpfungen, also weniger stark verankerten Erinnerungen, was eine höhere Fehlerquote zu Folge hat – und zwar umso mehr, je stärker Erwartung erzeugt wird, eine Frage müsse beantwortet werden können.

1.4 Vermeiden von Fragen mit Antwortvorgaben

In noch stärkerem Ausmaß sind alle Fragen mit Antwortvorgaben von einer hohen Fehlerquote betroffen.⁸⁵ Durch sie werden Kinder nicht angeregt, den eigenen Verknüpfungen im Gedächtnis nachzugehen, sondern es ist ihnen möglich, einfach eine der Antwortvorgaben zu wählen. Ja-Nein-Fragen wie: „Hast du dich gewehrt?“ oder Auswahlfragen wie: „Ist es einmal, zweimal, eher fünfmal oder mehr als zwanzigmal zu den Handlungen gekommen?“ bergen somit ein hohes Fehlerpotenzial. Beinhaltend die Fragen Aufgaben, die ein Kind entwicklungspsychologisch noch nicht zu leisten in der Lage ist, werden auftretende Fehler mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erkannt (z. B. bei Schätzungen von Häufigkeiten oder Zeiten; s. Abschnitt C III). Kinder vermeiden es, anzugeben, wenn sie eine Antwort nicht wissen, wenn sie etwas nicht erinnern oder

85 Brubacher et al. (2019). How children talk about events: Implications for eliciting and analyzing eyewitness reports. In: *Developmental Review*, 51, S. 70–89.

auch wenn unter den Optionen einer Auswahlfrage die richtige Auswahlmöglichkeit nicht enthalten ist.⁸⁶ Sie ziehen es vor, eine Antwort zu wählen. Günstiger ist es in solchen Konstellationen, sich so viel wie möglich zur kontextuellen Einbettung der fraglichen Erlebnisse berichten zu lassen.

Fragen mit Antwortvorgaben entfalten durch die per Nennung nahegelegten Inhalte suggestives Potenzial. Schwingt mit der Frage auch die erwartete Antwort mit, ist der Erkenntnisgewinn gleich null und die Gefahr der Verzerrung von Erinnerungen gegeben.

Bei jungen Kindern wirken auch wiederholte Fragen suggestiv, weil sie annehmen, dass die erste Antwort nicht die richtige gewesen ist. Deshalb sollten notwendige Wiederholungsfragen begründet werden, zum Beispiel mit dem eigenen Unverständnis:

» *„Es tut mir leid, dass ich dich das jetzt nochmal fragen muss. Ich weiß, du hast dazu schon etwas gesagt. Aber ich habe das noch nicht richtig verstanden. Kannst du mir das noch einmal beschreiben?“*

Jedoch sind nicht einzelne suggestive Fragen problematisch. Viel stärker trägt die Überzeugung, es sei sicher zu den vermuteten Handlungen gekommen, dazu bei, dass gestellte Fragen auf die Untermauerung des Verdachts ausgerichtet werden. Die Erwartungshaltung kann auch auf subtilere Art vermittelt werden, beispielsweise durch das Anzweifeln von Äußerungen des Nichterinnerns, die Behauptung, zu wissen, was passiert sei, durch das Einbringen der eigenen emotionalen Bewertung oder nonverbale Verhaltensweisen. Kommt es vor diesem Hintergrund wiederholt zur Kombination von inhaltlichen Vorgaben bzw. inhaltlichen Anstößen, Verfahren, die eine Als-ob-Ebene einbeziehen, und Ver-

stärkung von erwartungskonformen Antworten, kann dies zur Implantierung von komplexen und detaillierten vermeintlichen Erinnerungen, sogenannten Scheinerinnerungen, führen, die dann nur noch schwer von tatsächlichen Erinnerungen zu unterscheiden sind.⁸⁷ Auch wenn massive suggestive Effekte schon aus zeitlichen Gründen in einer einzigen Befragung nicht zu erwarten sind, sind die genannten Verhaltensweisen unbedingt zu vermeiden. Für die Bewertung der Aussage im Strafverfahren muss sichergestellt werden, dass sie nicht durch suggestive Befragung zustande gekommen ist. Kann der Verdacht aufgrund einer suggestiven Befragung nicht ausgeräumt werden, lässt sich der Erlebnisgehalt potenziell nicht mehr substantzieren.⁸⁸

» *Für eine suggestionsfreie Befragung ist eine ergebnisoffene Gesprächsführung essenziell. Jegliches Einbringen der eigenen Erwartung ist zu vermeiden. Mit Erzählaufforderungen und offenen Fragen lässt sich dies besonders gut umsetzen.*

1.5 Befragung zu mehrfach ähnlichen Ereignissen

Auch wenn mehrfach ähnliche Handlungen im Raum stehen, ist in der Befragung nach dem Anregen eigenständiger freier Äußerungen der Berichtsstruktur des Kindes zu folgen. Fragen zu einzelnen Ereignissen sind zunächst nur zu notieren, um sie zu einem späteren Zeitpunkt stellen zu können. Aufgrund der Ausprägung von generischen Gedächtnisrepräsentationen (s. Abschnitt C III) neigen minderjährige Geschädigte bei Vorliegen mehrfach ähnlicher Ereignisse dazu, allgemeine Angaben zum üblichen Ablauf der Handlungen zu machen. Sie sollten deshalb zum Schildern einzelner Episoden animiert werden, beispielsweise durch:

86 Idem.

87 Volbert (1999). Determinanten der Aussagesuggestibilität bei Kindern. In: *Experimentelle und Klinische Hypnose*, 15(1), S. 55–78.

88 Volbert (2010). Aussagepsychologische Begutachtung. In: Volbert/Dahle (Hrsg.) *Forensisch-psychologische Diagnostik im Strafverfahren*, S. 18–66, Göttingen.

» *„Du hast mir nun erzählt, wie das üblicherweise abließ. Beschreibe mir doch bitte auch einzelne Ereignisse.“ oder „Es ist wichtig, dass ich auch über einzelne Ereignisse so viel wie möglich erfahre. Erzähle mir am besten zuerst von dem Ereignis, was du noch besonders gut in Erinnerung hast.“*

Bei der Aufforderung zum Bericht einzelner Episoden ist eine chronologische Vorstrukturierung (vom ersten zum letzten Ereignis) zu vermeiden. Ein solches Vorgehen mag die kognitiven Kapazitäten der befragenden Person schonen, belastet jedoch die des befragten Kindes umso mehr. Nicht notwendigerweise bleiben erste und letzte Handlungen besonders gut oder überhaupt in Erinnerung. Bei wiederholtem sexuellen Missbrauch ist häufig ein sich sukzessiv steigerndes Geschehen zu beobachten, bei dem initiale Berührungen kaum von unverfänglichen Alltagsberührungen zu unterscheiden sind, insbesondere für Kinder, wenn diese sie aufgrund von fehlendem deliktspezifischem Wissen nicht als übergriffige Handlungen erkennen. Letztmalige Handlungen bleiben in der Regel dann gut in Erinnerung, wenn schon während der Handlungen deutlich wird, dass es sich um letztmalige Vorfälle handeln wird, beispielsweise weil minderjährige Geschädigte durch Verweigerung zum Ende

der Handlungen beitragen. Liegen üblicherweise zwischen mehrfachen ähnlichen Ereignissen lange Phasen ohne Übergriffe und unterscheidet sich die letzte Episode nicht durch distinkte Merkmale vom üblichen Ablauf, ist nicht notwendigerweise eine ausgeprägte Erinnerung zu erwarten.

Beim Befragen zu einzelnen Episoden ist demnach auch der Berichtsstruktur des Kindes zu folgen, nicht nur, weil so Erinnerungsfehler am besten verhindert werden können, sondern auch, weil sich aus einer chronologisch unstrukturierter Vortragsweise und aus gedächtnis-psychologischen Merkmalen wie einer stärkeren Schematisierung von mehrfach wiederholten Ereignissen im Vergleich zu einzelnen herausragenden Episoden wertvolle Hinweise für die inhaltliche Bewertung der Schilderungen ergeben.⁸⁹

Sind einzelne Episoden vom Kind einmal benannt, können sie im Verlauf der Befragung wieder aufgegriffen und entsprechend dem Vorgehen bei Einzelereignissen vertieft werden. Dabei bietet es sich zur Schonung der kindlichen Aufmerksamkeitskapazität an, eine einmal durch Befragung aktivierte Episode zunächst abschließend zu erörtern und einen Wechsel der zu besprechenden Episoden deutlich anzukündigen.

2. Nonverbale und verbale Möglichkeiten der sozioemotionalen Unterstützung

Da eine forensische Interviewsituation per se angst- und stressauslösend sein kann und sehr viele Kinder bei Befragungen durch eine ihnen unbekannte Befragungsperson zu Beginn zumindest etwas nervös und ängstlich sind, sind in nahezu allen forensischen Gesprächsleitfäden sozio-emotional unterstützende Elemente enthalten.⁹⁰ Sie sind darauf ausgerichtet, Kinder durch Bekanntmachen mit der Situation und För-

derung ihres Wohlbefindens darin zu unterstützen, über potenziell aversive, ängstigende oder schambesetzte Inhalte zu sprechen. Diesem Vorgehen liegt die Annahme zugrunde, dass kognitive Ressourcen, die durch Angst, das Gefühl der Bedrohung oder Ambivalenz gebunden sind, durch die beruhigende Wirkung von sozio-emotionaler Unterstützung freigesetzt werden und zu einer verbesserten Emotionsregulation beitragen

89 Idem.

90 Faller (2015). Forty Years of Forensic Interviewing of Children Suspected of Sexual Abuse, 1974–2014: Historical Benchmarks. In: *Social Sciences*, 4(1), S. 34–65.

sowie die Widerstandsfähigkeit gegen suggestive Einflüsse verstärkt werden.⁹¹

Untersuchungen zeigen, dass unsystematisch, also sachverhaltsunabhängig eingesetzte sozio-emotionale Unterstützung, zu einer Senkung von Angst und Stress beim Kind beiträgt, zu einer verringerten Suggestibilität und zu einer Verbesserung der Aussageleistung in Form von Detailmenge und Korrektheit der Angaben.⁹²

Sie trägt auch zu einer Steigerung der Aussagebereitschaft bei und ist deshalb von besonderer Bedeutung in Befragungen von Kindern, die Anzeichen von Angst oder Verunsicherung zeigen oder sich aussageunwillig präsentieren. Gleichwohl in jeder richterlichen Befragung von Kindern einzusetzen, ist dem Aufbau von Rapport insbesondere in diesen Fällen besonders viel Aufmerksamkeit zu widmen, da sich aussageunwillige Kinder anderenfalls noch mehr verschließen.⁹³

Unterstützendes Interviewerverhalten kann verbal und nonverbal gezeigt werden; nonverbal durch eine entspannte, freundlich-zugewandte, aber neutrale Haltung, angemessenen Blickkontakt, freundliche Mimik und Gestik und eine warme Intonation der Sprache. Diese nonverbalen Zeichen von aktivem Zuhören können durch inhaltsunabhängig eingesetzte verbale Zeichen wie beispielsweise eingestreute „Mhm“ oder das Paraphrasieren der Äußerungen des Kindes ergänzt werden. Alle Anzeichen von Desinteresse und Kritik sind zu vermeiden.

Verbal inhaltlich tragen neben der Verstärkung von detaillierten Antworten und Aussagebemühungen, Ermutigungen und das Anerkennen von Emotionen sowie das Äußern von Dank und Wertschätzung zu einer unterstützenden Gesprächsatmosphäre bei⁹⁴ (auf Beispiele wird in den folgenden Abschnitten eingegangen). Ein zu starkes Betonen von Rapport und persönlichem Interesse sowie das Erzwingen von Blickkontakt ist zu vermeiden, da dies das Wohlbefinden und die Redebereitschaft vermindern kann und potenziell Erwartungsdruck vermittelt.⁹⁵

2.1 Unterstützung in der Aufwärmphase

Beim Herstellen und Aufrechterhalten von Rapport geht es weniger darum, durch lustige Sprüche Kontakt zum Kind herzustellen. Es geht darum, authentisches Interesse an den Äußerungen des Kindes zu vermitteln und dem Kind die Möglichkeit einer positiven Erzählerfahrung zu geben. Zum Einstieg in die Befragung sollten Erzählauforderungen und offene Fragen zu neutralen und positiven Themen gewählt werden. Zwar werden Erzählauforderungen und offene Fragen von Kindern als schwerer zu beantworten wahrgenommen als geschlossene Fragen, sie fühlen sich durch sie jedoch auch mehr als bei einfacher wirkenden Auswahlfragen verstanden und mit der Möglichkeit bedacht, ihre Version der Dinge darzustellen.⁹⁶ Dies sollte man sich in der Phase der Rapportbildung zunutze machen und sich von persönlichen Erlebnissen eines Kindes berichten lassen, wenige Fragen stellen, stattdessen das Kind sprechen lassen. Insbesondere bei aussagewiderständigen Kindern sollten jegliche Bemü-

91 Blasbalg/Hershkowitz/Karni-Visel (2018). Support, reluctance, and production in child abuse investigative interviews. In: *Psychology, Public Policy, and Law*, 24(4), S. 518–527.

92 Saywitz et al. (2019). Effects of Interviewer Support on Children's Memory and Suggestibility: Systematic Review and Meta-Analyses of Experimental Research. In: *Trauma, Violence, & Abuse*, 20(1), S. 22–39.

93 Hershkowitz et al. (2006). Dynamics of forensic interviews with suspected abuse victims who do not disclose abuse. In: *Child Abuse & Neglect*, 30(7), S. 753–769.

94 Hershkowitz/Lamb/Katz (2014). Allegation rates in forensic child abuse investigations: Comparing the revised and standard NICHD protocols. In: *Psychology, Public Policy, and Law*, 20(3), S. 336–344; Saywitz/Camparo (2014). *Evidence-based Child Forensic Interviewing: The Developmental Narrative Elaboration Interview*. Oxford.

95 Tamm/Otzipka/Volbert (submitted for publication). *Assessing the Individual Interviewer Rapport-Building and Supportive Techniques of the R-NICHD Protocol*.

96 Brubacher et al. (2019). How children talk about events: Implications for eliciting and analyzing eyewitness reports. In: *Developmental Review*, 51, S. 70–89.

hungen bestärkt werden, insbesondere wenn sie den Kommunikationsregeln entsprechen:

Verbal inhaltliche sozio-emotionale Unterstützung in der Aufwärmphase

- » *Verstärkung von detaillierten Antworten und Aussagebemühungen:* „Gut, wie du mir von dem Erlebnis beim Fußballspiel erzählt hast. So kann ich es mir gut vorstellen.“
- » *Wertschätzung von Korrekturen:* „Gut, dass du mich korrigiert hast. Das hatte ich tatsächlich falsch verstanden.“

Hierzu können aber auch alle bereits genannten Techniken eingesetzt werden. Die Befragung zur Sache sollte erst begonnen werden, wenn das Kind zu einem persönlichen Erlebnis ausreichend ausführliche Angaben gemacht hat.⁹⁷ Solange ein Kind nichts zu einem neutralen Ereignis erzählt, wird es auch nichts zu einem schambesetzten Ereignis erzählen.

2.2 Unterstützung im Verlauf der Befragung

Um eine einmal vorhandene Gesprächsbereitschaft nicht zu verlieren, sollte im gesamten Verlauf der richterlichen Befragung auf das Aufrechterhalten einer positiven Gesprächsbeziehung geachtet, aktiv zugehört und unmittelbar auf Äußerungen von Schwierigkeiten beim Aussagen eingegangen werden.⁹⁸ Dabei geht es nicht darum, Probleme selbst anzusprechen und damit vielleicht erst zu aktualisieren. Äußerungen wie „Wir müssen ja gleich noch über ein schwieriges Thema sprechen“ sollten vermieden werden. Das Äußern von Verständnis für das Empfinden eines Kindes wirkt unterstützend, sollte jedoch erfolgen, ohne dass eigene Wertungen eingebracht werden.

Verbal inhaltliche sozio-emotionale Unterstützung im Verlauf der Befragung

- » *Beruhigen und Ermutigen, z. B. wenn ein Kind sagt, dass es ihm schwerfällt, über bestimmte Inhalte zu sprechen:* „Das verstehe ich gut. Probiere es ruhig, wir haben Zeit.“
- » *Verständnis für Empfindungen:* „Du sagst, dass du Angst hattest. Das verstehe ich gut.“

2.3 Unterstützung am Ende der Befragung

Der Abschluss einer kindlichen Befragung sollte nicht abrupt erfolgen. Die Ankündigung des bevorstehenden Endes ermöglicht es dem Kind, sich darauf einzustellen.⁹⁹ Das Kind sollte die Möglichkeit erhalten, Fragen zu stellen, und auch gefragt werden, ob es noch etwas gibt, was es erzählen möchte. Es sollte Wertschätzung in seiner Rolle als Zeug*in erfahren, allgemein über den weiteren Verfahrensablauf informiert werden und über ein Gespräch über etwas positiv Besetztes oder Neutrales emotional stabilisiert den Ort der Befragung verlassen.

Verbal inhaltliche sozio-emotionale Unterstützung am Ende der Befragung

- » *Dank und Wertschätzung:* „Vielen Dank, dass du so ausführliche Angaben gemacht hast. Das hilft uns sehr.“
- » *Positiver oder neutraler Gesprächsabschluss:* „Was machst du denn heute noch?“

97 Hershkowitz et al. (2006). Dynamics of forensic interviews with suspected abuse victims who do not disclose abuse. In: *Child Abuse & Neglect*, 30(7), S. 753–769.

98 Ahern et al. (2014). Support and Reluctance in the Pre-substantive Phase of Alleged Child Abuse Victim Investigative Interviews: Revised versus Standard NICHD Protocols: Support and reluctance. In: *Behavioral Sciences & the Law*, 32(6), S. 762–774.

99 Saywitz/Camparo (2014). *Evidence-based Child Forensic Interviewing: The Developmental Narrative Elaboration Interview*. Oxford.

Übersicht: Kindgerechte Befragungstechnik

- » Vorbereitung der Befragung
- » *Erwerben Sie detaillierte Aktenkenntnis nicht nur zum Sachverhalt, sondern auch zu den befragungsbezogenen Kompetenzen und Bedarfen des zu befragenden Kindes.*
- » *Beachten Sie bei der zeitlichen und inhaltlichen Planung der Befragung die Kompetenzen und Bedarfe des zu befragenden Kindes.*
- » *Rufen Sie dem Kind die Kommunikationsregeln wieder ins Bewusstsein, wenn es sie in der weiteren Befragung nicht anwendet.*

Aufwärmphase

Haltung und Auftreten

- » *Erzeugen Sie eine Gesprächsatmosphäre, in der das Kind einen Sachbericht des Erlebten darlegen kann. Geben sie dem Kind sozio-emotionale Unterstützung, hören Sie aktiv zu. Gestalten Sie Befragung entsprechend den Kompetenzen und Bedarfen des Kindes.*
- » *Seien Sie dabei offen für das Ergebnis der Befragung. Hinterfragen Sie Ihre Vorannahmen und Vermutungen.*
- » *Geben Sie dem Kind in der Aufwärmphase ein Vorbild für Art und Weise der Befragung zur Sache.*
- » *Lassen Sie es so genau und ausführlich zu einem oder mehreren persönlichen Erlebnissen berichten. Nutzen Sie dies, um sich ein detaillierteres Bild von den Kompetenzen und Bedarfen des Kindes zu machen.*
- » *Hören Sie dem Kind aktiv zu, bestärken Sie es in der Befolgung der Kommunikationsregeln.*

Befragung zur Sache

Begrüßung, Belehrung und Kommunikationsregeln

- » *Erläutern Sie den Ablauf der Befragung und die Rolle der Beteiligten transparent.*
- » *Verdeutlichen Sie dem Kind seine Expertise für das Wissen um das fragliche Ereignis und Ihre Angewiesenheit auf ausführliche Angaben des Kindes.*
- » *Erläutern Sie die Kommunikationsregeln und wenden Sie sie bereits in der Aufwärmphase an (ausführliches Berichten bei wenigen Fragen; Hinweisen auf Unverständnis, Unwissen oder Nichterinnern; Korrigieren bei Missverständnissen).*
- » *Arbeiten Sie mit Erzählaufforderungen, stellen Sie offene Fragen.*
- » *Hören Sie aktiv zu.*
- » *Lassen Sie sich zunächst von den Erlebnissen berichten, die das Kind noch am besten in Erinnerung hat. Folgen Sie der Berichtsstruktur des Kindes.*
- » *Stellen Sie erst Bestimmungsfragen (W-Fragen), wenn Sie mit offenen Fragen nicht mehr weiterkommen.*
- » *Vermeiden Sie Fragen mit Antwortvorgaben.*

V. Die richterliche Videovernehmung von Kindern und Jugendlichen nach § 58a StPO

Staatsanwältin Anke Marlie, Staatsanwaltschaft Flensburg

1. Einführung

In weiten Teilen der Strafjustiz führte die richterliche Videovernehmung ein Schattendasein. Der Gesetzgeber reagierte schließlich darauf und änderte mit dem Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens die Regelungen zur richterlichen Videovernehmung gemäß §§ 58a, 255a Strafprozessordnung (StPO).¹⁰⁰ Die Vornahme einer richterlichen Videovernehmung ist bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nunmehr gemäß § 58a Abs. 1 S. 3 StPO verpflichtend, wenn sie der besseren Wahrung schutzwürdiger Interessen der Opferzeug*innen dient. Die Neuregelung bezweckt, zur Stärkung des Opferschutzes im Strafverfahren den besonders schutzbedürftigen Opferzeug*innen in Sexualstrafverfahren belastende Mehrfachvernehmungen zu vermeiden und das in diesem Bereich zu verzeichnende Vollzugsdefizit der als „Soll-Vorschrift“ ausgestalteten Regelungen zu beheben.¹⁰¹ Die richterliche Vernehmung mit Bild-Ton-Aufzeichnung dient zugleich der Beweissicherung durch Fixierung der Aussage

kindlicher Opferzeug*innen oder solcher, die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung geworden sind.

Die zeitintensive Durchführung der richterlichen Videovernehmung ist von gründlicher Vorbereitung geprägt. Dabei ist eine Vielzahl von gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen und der Ablauf – im Interesse des Schutzes der Zeugen sowie auch der Belange der Beschuldigten – sorgfältig zu planen. Der folgende Abschnitt gibt einen (kompakten) Überblick über die einschlägigen rechtlichen Grundlagen (2.) im Zusammenhang mit der richterlichen Videovernehmung. Die entsprechende Checkliste (3.) für das gerichtliche Verfahren soll Ihnen die Durchführung der Videovernehmung erleichtern.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Anwendungsbereich des § 58a Abs. 1 StPO

§ 58a Abs. 1 Satz 1 StPO regelt die generelle Möglichkeit der Aufzeichnung einer Zeug*innenvernehmung in Bild und Ton. In § 58a Abs. 1 Satz 2 StPO sind drei Fallgestaltungen normiert, in denen eine Vernehmung regelmäßig aufgezeichnet und als richterliche durchgeführt werden soll.

Hierzu zählen nach § 58a Abs. 1 S. 2 Nummer 1, Var. 1 StPO alle Vernehmungen von Zeug*innen, die im Zeitpunkt der Vernehmung noch nicht 18 Jahre alt sind.

Weiter erfasst sind gemäß § 58a Abs. 1 S. 2 Nummer 1, Var. 2 StPO Zeug*innen, die als unter 18-Jährige durch eine der in § 255a Abs. 2 StPO

¹⁰⁰ BT-Drs. 19/14747.

¹⁰¹ BT-Drs. 19/14747, S. 17 und 25.

genannten Straftaten verletzt worden sind. In beiden Varianten ist die Einschränkung vorgesehen, dass durch eine Aufzeichnung und richterliche Vernehmung die schutzwürdigen Interessen der Zeug*innen „besser gewahrt werden können“. Schließlich soll die Aufzeichnung einer Zeug*innenaussage nach § 58a Abs. 1 S. 2 Nummer 2 StPO erfolgen, wenn aufgrund bestimmter Anhaltspunkte oder auch nur kriminalistischer Erfahrung die Prognose gerechtfertigt ist, dass der oder die Zeug*in in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann. Unter diese Regelung fallen auch kindliche oder jugendliche Zeug*innen, bei denen zu erwarten ist, dass die Erziehungsberechtigten aus berechtigter Sorge um deren Wohl die Vernehmung in der Hauptverhandlung nicht gestatten werden.¹⁰² Sie greift auch ein, wenn dem oder der Zeug*in in der Hauptverhandlung ein Auskunftsverweigerungsrecht zustehen würde.¹⁰³

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 ist § 58a Abs. 1 StPO durch folgenden Satz 3 ergänzt worden. Danach muss die Vernehmung nach Würdigung der dafür jeweils maßgeblichen Umstände aufgezeichnet werden und als richterliche Vernehmung erfolgen, wenn damit die schutzwürdigen Interessen von Personen, die durch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184j des Strafgesetzbuches) verletzt worden sind, besser gewahrt werden können und der bzw. die Zeug*in der Bild-Ton-Aufzeichnung vor der Vernehmung zugestimmt hat. Diese Vorgabe gilt für minderjährige und erwachsene Tatopfer gleichermaßen.¹⁰⁴ Diesen besonders schutzwürdigen Zeug*innen sollen dabei belastende Mehrfachvernehmungen, insbesondere auch in der Hauptverhandlung, erspart werden.¹⁰⁵ Der neu geschaffene Tatbestand ist als „Muss-Vorschrift“ ohne Ermessensspielraum formuliert.

Es verbleibt lediglich ein Beurteilungsspielraum. Maßgeblich ist dabei, ob durch die videodokumentierte richterliche Vernehmung die schutzwürdigen Interessen der bzw. des Verletzten besser gewahrt werden könnten. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll durch das Erfordernis der besseren Wahrung von schutzwürdigen Interessen sichergestellt werden, dass die Vorschrift keine Anwendung „in Alltagsfällen“ findet.¹⁰⁶ Angesichts der Schwere von Sexualdelikten wird – außer im Bagatellbereich – regelmäßig davon auszugehen sein, dass den schutzwürdigen Interessen der Opfer durch die Aufzeichnung besser Rechnung getragen werden kann.¹⁰⁷ Die Bild-Ton-Aufzeichnung der Vernehmung ist aber nur zulässig, wenn zu vernehmende Zeug*innen bzw. deren gesetzliche Vertreter*innen der Aufzeichnung zugestimmt haben (§ 58a Abs. 1 S. 3 StPO); anders verhält es sich bei Vernehmungen gemäß § 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 StPO, bei welchen die Duldung der Aufzeichnung in Bild und Ton Ausfluss der allgemeinen Zeugenpflicht ist.¹⁰⁸

2.2 Zeitpunkt der Durchführung einer richterlichen Videovernehmung gemäß § 58a Abs. 1 StPO

Der Wortlaut und die systematische Einbettung des § 58a StPO in die allgemeinen Vorschriften der StPO geben keinen konkreten Zeitpunkt für die Beantragung der richterlichen Videovernehmung vor. Der Zeitpunkt, an welchem die richterliche Videovernehmung beantragt wird, hängt vom Einzelfall ab und obliegt dem oben bereits dargestellten Beurteilungsspielraum der Staatsanwaltschaft. Nicht übersehen werden darf dabei, dass Mehrfachvernehmungen auch unter Berücksichtigung des Opferschutzes nicht generell vermeidbar sind. Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass neben

102 BGH, NStZ 1996, 95 f.; OLG Saarbrücken, NJW 1974, 1959 ff.; BeckOK/Huber, StPO, 37. Edition, Stand 01.07.2020, § 58a Rn. 9.

103 BeckOK/Huber, StPO, 37. Edition, Stand: 01.07.2020, § 58a Rn. 9.

104 BeckOK/Huber, StPO, 37. Edition, Stand: 01.07.2020, § 58a Rn. 11.

105 Vgl. BeckOK/Huber, StPO, 37. Edition, Stand: 01.07.2020, § 58a Rn. 1.

106 BT-Drs. 19/14747, S. 25.

107 Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Aufl., 2020, § 58a Rn. 8b.

108 Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Aufl., 2020, § 58a Rn. 7a.

der videodokumentierten richterlichen Vernehmung nach § 58a Abs. 1 S. 3 StPO staatsanwaltliche und polizeiliche Vernehmungen von Zeug*innen in Bild und Ton nach § 58a Abs. 1 S. 1 StPO weiterhin möglich sind.¹⁰⁹ Eine vorherige polizeiliche Vernehmung des bzw. der Zeug*in wird schon deshalb häufig notwendig sein, um beurteilen zu können, ob die Voraussetzungen für eine richterliche Vernehmung und deren Aufzeichnung vorliegen,¹¹⁰ sowie um den zugrundeliegenden Sachverhalt, etwaige Beteiligte und den Bedarf an vorzunehmenden Ermittlungsmaßnahmen (Spurensicherung, Fahndung, Beantragung eines Untersuchungsbefehls etc.) zu ermitteln.

2.3 Zuständiges Gericht

2.3.1 Sachliche/Funktionelle Zuständigkeit

Sachlich zuständig sind Ermittlungsrichter*innen beim Amtsgericht. Funktionell zuständig sind Richter*innen, der durch das Präsidium des Gerichts im Geschäftsverteilungsplan mit den Aufgaben von Ermittlungsrichter*innen betraut worden sind (§ 21e Abs. 1 S. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)). In Verfahren gegen Jugendliche/Heranwachsende ist gemäß § 34 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) der bzw. die Jugendrichter*in als Ermittlungsrichter*in zuständig, unabhängig vom Alter der zu vernehmenden Zeug*innen. In Jugendschutzsachen ergibt sich gemäß § 26 Abs. 3 GVG neben der Zuständigkeit des bzw. der Ermittlungsrichter*in eine Zuständigkeit des bzw. der Jugend(ermittlungs)richter*in. Der oder die Vernehmende muss in der Lage sein, gute, vollständige und nichtsuggestive Befragungen durchzuführen, da sich Fehler im weiteren Verlauf des Verfahrens häufig nicht mehr ausgleichen lassen.¹¹¹ Vor diesem Hinter-

grund bietet sich eine Spezialisierung der entsprechenden Ermittlungsrichter*innen an.

2.3.2 Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist nach der Konzentrationsregelung gemäß § 162 Abs. 1 S. 1 StPO grundsätzlich das Amtsgericht, in dessen Bezirk die den Antrag stellende Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat. Abweichend hierzu regelt § 162 Abs. 1 S. 3 StPO, dass für gerichtliche Vernehmungen und Augenscheinnahmen das Amtsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk diese Untersuchungshandlungen vorzunehmen sind, wenn die Staatsanwaltschaft dies zur Beschleunigung des Verfahrens oder zur Vermeidung von Belastungen Betroffener dort beantragt.¹¹² Der Staatsanwaltschaft steht insoweit ein Ermessen zu. Das angegangene Gericht kann seine örtliche Zuständigkeit nur bei einer willkürlichen Antragstellung der Staatsanwaltschaft ablehnen.

2.3.3 Anordnungscompetenz

Die Staatsanwaltschaft stellt den Antrag auf Durchführung einer richterlichen Videovernehmung in Bild und Ton. Dem bzw. der Ermittlungsrichter*in obliegt nur die Prüfung der Zulässigkeit der Ermittlungshandlung.¹¹³ Der Beurteilungsspielraum¹¹⁴ der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der besseren Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Zeug*innen ist dabei nur in insoweit überprüfbar, als dass sachfremde Erwägungen angestellt worden sind. Die Ablehnung des Antrages, die Vernehmung aufzuzeichnen, stellt eine richterliche Verfügung des oder der Richter*in im Vorverfahren i. S. v. § 304 Abs. 1 StPO dar; die Staatsanwaltschaft kann diese mit der Beschwerde anfechten.¹¹⁵ Dem oder der Zeug*in hingegen steht kein Beschwerderecht zu, da sie bzw. er durch die Nichtaufzeichnung nicht in eigenen Rechten betroffen ist.¹¹⁶

109 BT-Drs. 19/14747, S. 25.

110 MüKo/Maier, StPO, Band 1, 1. Aufl., 2014, StPO, § 58a Rn. 38.

111 Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Aufl., 2020, § 58a Rn. 1.

112 RiStBV Nr. 4c, 19a.

113 Vgl. BeckOK/Huber, StPO, 37. Edition, Stand: 01.07.2020, § 58a Rn. 15.

114 Siehe hierzu Ausführungen zu „I. Anwendungsbereich des § 58a Abs. 1 StPO“.

115 MüKo/Maier, StPO, Band 1, 1. Aufl., 2014, StPO, § 58a Rn. 84.

116 BeckOK/Huber, StPO, 37. Edition, Stand: 01.07.2020, § 58a Rn. 24.

Zeug*innen steht gegen die Anordnung des bzw. der Ermittlungsrichter*in, ihre Vernehmung aufzeichnen zu wollen, die Beschwerde zu (§ 304 Abs. 2 StPO). In den Fällen des § 58a Abs. 1 S. 3 StPO können Zeug*innen die Videoaufzeichnung bereits dadurch verhindern, dass sie ihr nicht zustimmen.¹¹⁷

2.4 Notwendige Verteidigung

Bei der Bestellung eines Pflichtverteidigers bereits im Vorverfahren sind vor allem die Vorschriften des § 140 Abs. 1 Nr. 9 und 10 StPO relevant. Die neu eingeführte Nr. 10 hat weitgehend den Regelungsgehalt von § 141 Abs. 3 S. 4 StPO a. F. übernommen.¹¹⁸ Zweck ist die Wahrung des Konfrontationsrechts gemäß Art. 6 Abs. 3 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) in den Fällen, in denen der bzw. die Beschuldigte von einer richterlichen Vernehmung eines oder einer Belastungszeug*in gemäß § 168c Abs. 3 StPO ausgeschlossen und die Aussage vernehmungsersetzend in die Hauptverhandlung eingeführt werden soll.¹¹⁹

2.5 Anwesenheitsrechte

2.5.1 Anwesenheitsberechtigte

Bei der richterlichen Vernehmung von Zeug*innen sind der Staatsanwaltschaft, den Beschuldigten und den Verteidiger*innen die Anwesenheit gestattet (§ 168c Abs. 2 S. 1 StPO), ebenso dem Rechtsbeistand (§ 406h Abs. 2 S. 1 und 3 StPO), der psychosozialen Prozessbegleitung (§ 406g Abs. 1 S. 2 StPO) und – soweit erforderlich – Sachverständigen und Dolmetscher*innen.

2.5.2 Terminierung

Die Terminierung der Vernehmung liegt im richterlichen Ermessen. Hierbei sind das Interesse an einer tatnahen Vernehmung einerseits und

die Mitwirkungsbefugnisse insbesondere des Beschuldigten und ihrer Verteidiger*innen andererseits zu berücksichtigen. Die Gelegenheit zur Mitwirkung muss nicht bloß theoretisch, sondern tatsächlich gewährt werden. Dies wiederum erfordert eine gewisse Vorbereitungszeit, um die Mitwirkungsbefugnisse effektiv wahrnehmen zu können. Den (Pflicht-)Verteidiger*innen ist zur Vorbereitung auf die Videovernehmung regelmäßig Akteneinsicht zu gewähren.¹²⁰ Unabhängig von der Frage, ob dies zwingende Voraussetzung für eine ersetzende Einführung nach § 255a Abs. 2 StPO ist¹²¹, kann die Gewährung von Akteneinsicht jedenfalls unter dem Gesichtspunkt der prozessualen Fürsorge und zur sachgerechten Förderung des Verfahrens mit Blick auf eine spätere Hauptverhandlung, etwa zur Vermeidung einer ergänzenden Vernehmung im Sinne von § 255a Abs. 2 S. 4 StPO, sinnvoll sein.¹²² Für die Gewährung von Akteneinsicht an den Rechtsbeistand (§ 406e Abs. 1, Abs. 2 StPO) dürften dieselben Erwägungen gelten. Ein Anspruch auf Terminsverlegung wegen Verhinderung besteht zwar nicht (§ 168c Abs. 5 S. 3 StPO). Bei einem (extrem) kurzfristig anberaumten Vernehmungstermin ist einem Antrag auf Terminsverlegung aber stattzugeben, sofern der bzw. die kurzfristig geladene Verteidiger*in wegen anderweitiger beruflicher Verpflichtungen an einer Teilnahme verhindert wäre und sonstige Gründe einer Terminverschiebung nicht entgegenstehen.

2.5.3 Benachrichtigung der Anwesenheitsberechtigten

Verteidiger*in und Beschuldigte*r sind über den Termin „vorher zu benachrichtigen“ (§ 168c Abs. 5 S. 1 StPO), um von der Gelegenheit zur Mitwirkung an der (Video-)Vernehmung Gebrauch machen zu können. Die Terminsachricht sollte zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen, weil die Kenntnis vom Termin Grundvoraussetzung für die Ausübung des Anwesenheitsrechts ist. In

117 Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Aufl., 2020, § 58a Rn. 15.

118 BT-Drs. 19/13829, S. 34.

119 BT-Drs. 18/11277, S. 29f.; OLG Hamm, BeckRS 2018.

120 MüKo/Krüger, StPO, Band 2, 1. Aufl., 2016, § 255a Rn. 33.

121 Dieses Erfordernis verneint etwa BGH in seinem Beschluss vom 15. 04.2003, BGHSt 48, S. 268–275.

122 MüKo/Krüger, StPO, Band 2, 1. Aufl., 2016, § 255a Rn. 33.

den Fällen, in denen die Benachrichtigung unterbleibt, weil sie den Untersuchungserfolg gefährden würde (§ 168c Abs. 5 S. 2 StPO), kann eine nach § 58a Abs. 1 StPO erstellte Aufzeichnung nicht unter den erleichterten Voraussetzungen des § 255a Abs. 2 S. 1 StPO vernehmungsersetzend in die Hauptverhandlung eingeführt werden: Gemäß § 255a Abs. 2 S. 1 StPO ist die vernehmungsersetzende Vorführung der richterlichen Videovernehmung nämlich nur dann gestattet, wenn der bzw. die Angeklagte und sein*e Verteidiger*in Gelegenheit hatten, an dieser Vernehmung mitzuwirken. Anderenfalls darf die Aufzeichnung zum Beweis des Aussageinhalts nur dann abgespielt werden, wenn Angeklagte*r und Verteidiger*in ihr Einverständnis zur Vorführung der Videovernehmung in der Hauptverhandlung erklärt haben.¹²³

2.5.4 Vernehmung getrennt von Anwesenheitsberechtigten, § 168e StPO

Besteht die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des bzw. der Zeug*in, wenn er oder sie in Gegenwart der Anwesenheitsberechtigten vernommen wird, und kann diese Gefahr nicht anders abgewendet werden, soll die Vernehmung von den Anwesenheitsberechtigten getrennt durchgeführt werden (§ 168e S. 1 StPO). Im Interesse des Wohls besonders schutzbedürftiger Zeug*innen und der Wahrheitsfindung gestattet die Bestimmung, dass sich der bzw. die Richter*in mit dem bzw. der Zeug*in während der Vernehmung in einem gesonderten Zimmer aufhält.¹²⁴ Durch die Anwesenheit etwa einer Vielzahl von Verfahrensbeteiligten können insbesondere kindliche Opferzeug*innen massiven psychischen Belastungen ausgesetzt werden, wodurch deren Vernehmung erheblich erschwert wird.¹²⁵ Die Entscheidung ist unanfechtbar, § 168e S. 5 StPO. Im Falle einer getrennten Zeug*innenvernehmung ist die Vernehmung zeitgleich in Bild und Ton in ein ande-

res Zimmer zu übertragen (§ 168e S. 2 StPO). Hierbei müssen die Mitwirkungsbefugnisse der Anwesenheitsberechtigten gewahrt werden (§ 168e S. 3 StPO), insbesondere die Ausübung des Fragerechts (siehe Ausführungen zu V. 6. Mitwirkungsbefugnisse). Hatten der bzw. die Angeklagte und sein*e Verteidiger*in keine Gelegenheit zur Mitwirkung an der getrennten Zeug*innenvernehmung, kann eine nach §§ 168e S. 4 i. V. m. 58a StPO erstellte Aufzeichnung nicht unter den erleichterten Voraussetzungen des § 255a Abs. 2 S. 1 StPO vernehmungsersetzend in die Hauptverhandlung eingeführt werden.¹²⁶

2.5.5 Ausschluss des bzw. der Beschuldigten, § 168c Abs. 3 StPO

Der Richter kann eine*n Beschuldigte*n von der Anwesenheit bei der Verhandlung gemäß § 168c Abs. 3 S. 1 StPO ausschließen, wenn dessen bzw. deren Anwesenheit den Untersuchungszweck gefährden würde. Dies gilt namentlich dann, wenn zu befürchten ist, dass ein*e Zeug*in in Gegenwart des bzw. der Beschuldigten nicht die Wahrheit sagen wird (§ 168c Abs. 3 S. 2 StPO). Der Ausschluss des bzw. der Beschuldigten hat zur Folge, dass diese*r nicht an der Vernehmung mitwirken kann, weder im Vernehmungsraum noch im Übertragungsraum. Die in einer solchen Konstellation erstellte Videovernehmung kann – wie auch im Falle der unterbliebenen Benachrichtigung (§ 168c Abs. 5 S. 2 StPO) – folglich nicht unter den erleichterten Voraussetzungen des § 255a Abs. 2 S. 1 StPO in die Hauptverhandlung eingeführt werden.

2.5.6 Mitwirkungsbefugnisse

Die Mitwirkungsbefugnisse der Anwesenheitsberechtigten bei einer Vernehmung beinhalten insbesondere die Möglichkeit, Fragen zu stellen und Vorhalte zu machen. Sie müssen gewährt und können allenfalls im Einzelfall beschnitten werden, etwa gemäß §§ 241 Abs. 2, 241a Abs.

123 Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Aufl., 2020, § 255a Rn. 8a.

124 Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Aufl., 2020, § 168e Rn. 1.

125 Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Aufl., 2020, § 168e Rn. 1.

126 Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Aufl., 2020, § 168e Rn. 4.

3 StPO.¹²⁷ Bei der Vernehmung von Zeug*innen unter 18 Jahren ist zu beachten, dass die Vernehmung allein von Richter*innen durchgeführt wird (§ 241a Abs. 1 StPO). Die Anwesenheitsberechtigten können verlangen, dass der bzw. die Richter*in dem bzw. der Zeug*in weitere Fragen stellt (§ 241a Abs. 2 S. 1 StPO). Im Falle der getrennten Zeug*innenvernehmung muss die Kommunikation der oder des Fragenstellenden zu dem bzw. der Richter*in technisch sichergestellt sein (z. B. über eine Chat-Funktion oder per E-Mail). Eine unmittelbare Befragung von Zeug*innen können Richter*innen gestatten, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen ein Nachteil für das Wohl der Zeug*innen nicht zu befürchten ist (§ 241a Abs. 2 S. 3 StPO). Ob das der Fall ist, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalls; auch die Person des bzw. der Fragesteller*in ist zu berücksichtigen.¹²⁸ Allerdings dürften die Gründe für die Anordnung einer getrennten Zeug*innenvernehmung regelmäßig gegen eine unmittelbare Befragung sprechen.

2.6 Protokoll/Aktenführung/Akten-einsicht

2.6.1 Protokoll

Die Durchführung einer richterlichen Zeug*innenvernehmung gemäß § 58a StPO im Ermittlungsverfahren stellt eine richterliche Untersuchungshandlung dar, über die ein Protokoll aufzunehmen ist (§ 168 S. 1 StPO). Von diesem Protokoll über die Durchführung der Zeug*innenvernehmung zu unterscheiden ist das schriftliche Protokoll der Aufzeichnung im Sinne des § 58a Abs. 3 S. 1 StPO: Der bzw. die Zeug*in kann der Überlassung einer Kopie der Aufzeichnung ihrer bzw. seiner Vernehmung an die Akteneinsichtsberechtigten widersprechen (§ 58a Abs. 3

S. 1 StPO). Im Fall des Widerspruchs tritt an Stelle der Überlassung der Kopie der Aufzeichnung die Überlassung eines schriftlichen Protokolls (im Folgenden: Transkript). Dieses Transkript umfasst (nur) die Vernehmung des bzw. der Zeug*in. Das Protokoll gemäß § 168 S. 1 StPO muss darüber hinaus Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der mitwirkenden und beteiligten Personen angeben und ersehen lassen, ob die wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beachtet sind (§ 168a Abs. 1 S. 1 StPO).

2.6.2 Aktenführung/Akteneinsicht

Die erstellte Bild-Ton-Aufzeichnung ist Bestandteil der Sachakten und daher generell von der Akteneinsicht erfasst. Zulässig ist es, den zur Einsicht berechtigten Personen Kopien der Aufzeichnung zu überlassen (§ 58a Abs. 2 S. 3 StPO); eine Einwilligung des bzw. der Zeug*in ist hierfür nicht erforderlich. Widerspricht der bzw. die Zeug*in jedoch der Überlassung, beschränkt sich das Einsichtsrecht auf die Besichtigung der Aufzeichnung bei der Staatsanwaltschaft bzw. im Zwischenverfahren beim Gericht (§ 58a Abs. 3 S. 3 StPO) oder auf ein zu errichtendes und den Berechtigten zu überlassendes Protokoll (Transkript), das nicht vernichtet werden muss. Über sein oder ihr Widerspruchsrecht ist der bzw. die Zeug*in gemäß § 58a Abs. 3 S. 4 StPO zu belehren.

127 MüKo/Krüger, StPO, Band 2, 1. Aufl., 2016, § 255a Rn. 27.

128 Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Aufl., 2020, § 241a Rn. 5.

3. Checkliste für das Gericht

3.1 Eingang des Antrages der Staatsanwaltschaft

3.1.1 Prüfung der eigenen Zuständigkeit

- o örtlich
- o sachlich/funktionell

3.1.2 Sachlicher Anwendungsbereich

- o Delikt und ggf. Schutzalter bei § 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StPO
- o schutzwürdige Interessen bei § 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und S. 3 StPO

3.1.3 Zeug*innenbezogene Aspekte

- o Besteht ein Zeugnisverweigerungsrecht?
- o Liegt im Fall des § 58a Abs. 1 S. 3 StPO die Zustimmung zur richterlichen Videovernehmung vor?
- o Liegt ggf. ein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsbeistandes gemäß § 406h StPO und oder auf Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung gemäß § 406g StPO vor?
- o Ist ein aussagepsychologische*r Sachverständige*r durch die Staatsanwaltschaft beauftragt worden?
- o Ist ein*e Dolmetscher*in erforderlich?
- o bei minderjährigen Zeug*innen ohne Verstandesreife zusätzlich:
 - Zustimmung des bzw. der gesetzlichen Vertreter*in bzw. Ergänzungspfleger*in im Falle eines Zeugnisverweigerungsrechts?
 - Zustimmung des oder der gesetzlichen Vertreter*in bzw. Ergänzungspfleger*in zur Videovernehmung im Falle des § 58a Abs. 1 S. 3 StPO?

3.1.4 Beschuldigtenbezogene Aspekte

- o Bestellung eines oder einer Pflichtverteidiger*in (v. a. §§ 140 Abs. 1 Nr. 10, 141 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StPO)?
- o Ist ein*e Dolmetscher*in erforderlich?

3.2 Vorbereitung der Videovernehmung

- o Anhörung und Terminabstimmung
- o ggf. Gewährung von Akteneinsicht (ggf. durch [digitale] Aktendoppel zur Beschleunigung)
- o ggf. Beiordnung Pflichtverteidiger*in
- o ggf. Beiordnung Rechtsbeistand
- o ggf. Beiordnung psychosoziale Prozessbegleitung
- o ggf. Beschluss über die getrennte Zeug*innenvernehmung
- o Anordnung der Videovernehmung und Terminverfügung

Beachte:

- Genügend Zeit für die Videovernehmung einplanen (einfach gelagerter Fall: mindestens 3 Stunden), ggf. Fortsetzungstermine anberaumen.
- Soweit die Beteiligung eines oder einer Dolmetscher*in notwendig ist, sollte bei der Auswahl erhöhte Anforderung an die Qualität gestellt werden (bestenfalls Simultanübersetzung).
- Ladungen und Terminmitteilungen erfolgen per Zustellungsurkunde oder Empfangsbescheinigung, um einerseits im Falle der Abwesenheit einer oder eines Anwesenheitsberechtigten die Mitwirkungsmöglichkeit dokumentieren zu können (insbesondere Verteidiger*in und Beschuldigte*r) und andererseits die Teilnahme sicherzustellen (Sachverständige*r, Dolmetscher*in).
- Das Erscheinen der Anwesenheitsberechtigten sollte 30 Minuten vor dem Termin angeordnet werden, um ein Zusammentreffen mit dem bzw. der Zeug*in zu vermeiden. Soweit dies baulich möglich ist, sollten getrennte Eingänge benutzt werden.

- o Aktenstudium
 - Sachverhalt strukturieren
 - ggf. polizeiliche Videovernehmung anschauen

- o optional: „Kennenlerntermin“ mit dem bzw. der Zeug*in
 - dient dem Abbau von Ängsten
 - wenige Tage vor der Vernehmung
 - ggf. telefonisch mit Rechtsbeistand abstimmen
 - Erläuterung der Formalien (Zeugnisverweigerungsrecht; Zustimmung zur videodokumentierten Vernehmung; Widerspruchsmöglichkeit unmittelbar nach der Vernehmung betreffend die spätere Ersetzung; Widerspruchsmöglichkeit betreffend die Überlassung einer DVD-Kopie)
 - keine Gespräche über den Sachverhalt
 - Vermerk anfertigen und an die Verfahrensbeteiligten übersenden

3.3 Durchführung der Videovernehmung

3.3.1 Vor der Vernehmung im Übertragungszimmer

- o Anwesenheitsprotokoll erstellen
- o Ablauf erläutern, insbesondere Ausübung des Fragerechts
- o falls Dolmetscher*in für Beschuldigte*in anwesend: Feststellungen zur Person, Eid

3.3.2 Im Vernehmungszimmer

- o Formalien des richterlichen Protokolls über die ermittelungsrichterliche Untersuchungshandlung diktieren oder den schriftlichen Vordruck ausfüllen
- o Zeug*in hereinrufen
- o auf die im Übertragungszimmer befindlichen Personen (namentliche Benennung) und deren Fragerecht hinweisen
- o Zustimmung zur Videoaufzeichnung einholen (§ 58a Abs. 1 S. 3 StPO)
- o Signal „Aufnahme starten“ an Kamera (IT-Mitarbeiter*in startet im Übertragungszimmer die Aufnahme)

3.3.3 Vernehmung

a) Einführungstext

b) Vernehmung zur Person:

- o allgemeine Zeug*innenbelehrung
- o Feststellung Personalien
- o ggf. Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht
 - bei Wahrnehmung: Abbruch der Vernehmung
 - bei minderjährigen Zeug*innen: Zustimmung des bzw. der gesetzlichen Vertreter*in bzw. Ergänzungspfleger*in dokumentieren und des Kindes aufnehmen (nimmt das Kind sein Zeugnisverweigerungsrecht trotz Zustimmung des bzw. der Sorgeberechtigten bzw. Ergänzungspfleger*in wahr, ist Vernehmung abzubrechen)

c) Vernehmung zur Sache:

- o freie Erzählung
- o Fragen des bzw. der vernehmenden Richter*in
- o Fragen der übrigen Beteiligten (Sachverständige*r, Staatsanwält*in, Rechtsbeistand, Verteidiger*in, Beschuldigte*r) einholen:
 - Fragen unter Hinweis auf Namen des oder der Fragesteller*in stellen
 - bei schriftlichen Fragen: Zettel oder Ausdrucke (via E-Mail oder Chat) als Anlage zu Protokoll nehmen
 - bei Fragen per Telefon oder Gegensprechanlage werden diese über die Tonspur aufgezeichnet
- o Pausen gewähren
 - Uhrzeit dokumentieren
 - Kamera weiterlaufen lassen und Zeug*innen darauf hinweisen
- o Konzentrationsspanne beachten
 - bei Kleinkindern ca. 30 Minuten
 - falls der bzw. die Zeug*in erschöpft wirkt, Vernehmung unterbrechen, großzügige Pause gewähren oder notfalls einen Fortsetzungstermin anberaumen

d) Zum Ende der Vernehmung:

- o ggf. Vereidigung
- o Uhrzeit feststellen
- o Signal an IT-Mitarbeiter*in, dass Aufzeichnung zu beenden ist
- o übrige Formalien des Protokolls diktieren (insbesondere Erklärung zum Widerspruch und zur Überlassung einer Kopie der DVD) oder den schriftlichen Vordruck ausfüllen
- o Zeug*innenentschädigung
- o Bescheinigung für Schule/Arbeitgeber*in
- o ggf. Entschädigung für gesetzlichen Vertreter*in/Dolmetscher*in/Sachverständige*n

3.4 Nachbereitung

- o gerichtliches Protokoll (ggf. inklusive Transkript) fertigen lassen
- o Anlagen zu Protokoll nehmen (schriftliche Fragen, Zeichnungen etc.)
- o Aktenübersendung mit sämtlichen DVDs an die Staatsanwaltschaft

D. Gute Praxis: Interdisziplinäre Zusammenarbeit am Beispiel Childhood-Haus Leipzig

Michael Wolting, Dr. med Matthias Bernhard und
Dr. rer. nat. Petra Nickel

I. Idee und Anbindung

Insbesondere in Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern steht und fällt der prozessuale Erfolg – unabhängig von der Frage, ob eine Verurteilung oder ein Freispruch erfolgt – wegen des häufigen Fehlens sonstiger Beweismittel mit der Qualität der Zeug*innenaussage. Je entspannter und geschützter aus Sicht des Kindes die Vernehmung durch eine*n Spezialist*in stattfindet, desto besser sind die Ergebnisse der Vernehmung. Das Childhood-Haus Leipzig, welches an der Kinderklinik des Universitätsklinikums Leipzig (UKL) angesiedelt ist, setzt genau hier an. Es ist räumlich eher klein: ein Büro für die Koordinatorin und ein Beratungsraum, ein Raum für kinderärztliche Untersuchungen, eine Spielecke und zwei Räume für die Videovernehmung. Größer ist die Idee – das Childhood-Haus ist ein professionsübergreifendes Hilfsprojekt für misshandelte und insbesondere sexuell missbrauchte Kinder und Jugendliche.

Seinen Kern bildet die interdisziplinäre Kinderschutzgruppe an der Kinderklinik des UKL, die mit Kinderärzt*innen und weiterem ärztlichen Fachpersonal nach Bedarf, Psycholog*innen und Psychiater*innen sowie Sozialarbeiter*innen besetzt ist. Um diesen Bereich der ganzheitlich ausgerichteten medizinischen, psychiatrisch-psychologischen und psychosozialen Begleitung herum angesiedelt sind als weitere Institutionen, die mit dem Schutz der Kinder und – das ist allerdings nicht regelmäßig der Fall – mit der strafrechtlichen Aufarbeitung der zu ihrem Nach-

teil begangenen Taten betraut sind: das Jugendamt und das Familiengericht, Einrichtungen der Opfer- und Jugendhilfe, die Rechtsmedizin, die Polizeidirektion, die Staatsanwaltschaft, das Amtsgericht und das Landgericht sowie Opferanwält*innen. Unterstützt wird das Projekt durch eine Leipziger Anwaltskanzlei.

Die zentralen Ziele des Projekts sind zum einen die professionsübergreifende Begleitung der Betroffenen im Sinne einer eng verzahnten und schnellen Zusammenarbeit, zum anderen die möglichst weitgehende Reduzierung der Zahl der Befragungen, insbesondere auch die Vermeidung der regelmäßig sehr belastenden Vernehmung im Gerichtssaal.

Finanziell, aber auch inhaltlich gefördert wird das Childhood-Haus Leipzig durch die World Childhood Foundation, die sich unter der Schirmherrschaft von Königin Silvia von Schweden zum Ziel gesetzt hat, das skandinavische Modell des „Barnahus“ in einer auf deutsche Verhältnisse angepassten Form auch in Deutschland zu verbreiten – offensichtlich mit einigem Erfolg, wie nicht nur die Leipziger Erfahrungen der letzten drei Jahre bestätigen.

II. Erscheinungsformen und Zugangswege

Das Childhood-Haus widmet sich Kindern und Jugendlichen, die in den kinderbetreuenden Bereichen des Klinikums nach körperlicher oder sexualisierter Gewalt ambulant oder stationär vorgestellt und behandelt werden. Es steht aber auch Opfern offen, die dort zunächst nur Rat oder Empfehlung suchen.

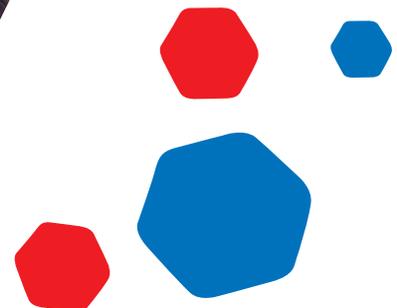
Die Kinderschutzgruppe informiert bei Verdacht auf eine Gefährdungssituation das Jugendamt, bei einer Anzeigenerstattung auch die Polizei. Jugendamt und Polizei stellen dort insbeson-

dere in akuten Fällen auch Kinder und Jugendliche vor, die sie als hilfsbedürftig erkannt haben. Wenn sich Kinder oder Erziehende direkt an das Jugendamt oder die Polizei wenden, wird von dort aus der Kontakt zur Kinderschutzgruppe und zum Childhood-Haus vermittelt.

Die Polizei und das Amtsgericht nutzen das Childhood-Haus für die videogestützte Zeug*innenvernehmung auch dann, wenn eine aktuelle medizinische oder psychologische Indikation nicht vorliegt.



Der kindgerechte Wartebereich im Childhood-Haus Leipzig.



III. Die Abläufe vor einer Anzeigenerstattung

Medizinisches Personal, Mitarbeitende des Jugendamts, aber auch Erziehende sind nicht selten im Zweifel, ob sie bei einem Verdacht der Körperverletzung oder einer Sexualstraftat auch mit Blick auf berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten Strafanzeige erstatten dürfen, sollten oder vielleicht sogar müssen. Ihnen steht deshalb die Hotline einer Leipziger Anwaltskanzlei zur Verfügung, bei der sie kostenlosen Rechtsrat zu diesen Fragen erhalten. Diese Möglichkeit wurde sämtlichen Mitarbeitenden des Jugendamtes und mit Unterstützung der Sächsischen Landesärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen allen Kinderärzt*innen im Bezirk Leipzig vorgestellt. Die Leipziger Volkszeitung begleitet das durch die wiederholte Bekanntgabe der Kontaktdaten.

Alle Einrichtungen der Opferhilfe, mit denen seit Jahren eine enge Zusammenarbeit in der Zeug*innenbegleitung bis hin zur psychosozialen Prozessbegleitung besteht, und die Opferan-

wält*innen sind mit den Beratungs- und Hilfsangeboten im Childhood-Haus vertraut.

Es würde den Rahmen dieser Darstellung sprengen, sämtliche Formen der Informationsübermittlung und der Zusammenarbeit der Projektpartner*innen zu schildern. Es gibt Fälle, in denen alle Beteiligten gefordert sind, aber auch solche, in denen das Amtsgericht weder in seiner familiengerichtlichen Zuständigkeit noch als Strafgericht berührt ist. Deshalb an dieser Stelle in einer Kurzfassung: In Leipzig steht ein vollständiges und gut funktionierendes Netz der Hilfe und Unterstützung von Opfern und ihren Erziehenden zur Verfügung. In Details, die sich nicht zuletzt auch aus immer neuen Fallkonstellationen ergeben, muss natürlich nachgesteuert werden. Und klar ist leider auch, dass wir ungeachtet aller Bemühungen mindestens 90 % der Opfer und Taten (noch) nicht erreichen – gerade im Bereich des sexuellen Missbrauchs ist die Dunkelziffer bekanntlich besonders hoch.

IV. Die Abläufe nach einer Anzeigenerstattung

Nach Erstattung einer Strafanzeige nehmen sich zunächst Spezialist*innen des K 13 der Polizeidirektion Leipzig der Sache an. Das mutmaßliche Opfer wird polizeilich vernommen, diese Vernehmung wird aufgezeichnet. Das geschieht üblicherweise im Childhood-Haus, ist aber auch in der Polizeidirektion möglich, die über eine eigene Videoanlage für die Aufzeichnung von Vernehmungen verfügt. Die Polizei informiert das Jugendamt und veranlasst bei Bedarf eine rechtsmedizinische Untersuchung, wobei stets darauf geachtet wird, durch die Einbeziehung von Fachärzt*innen wiederholte körperliche Inspektionen zu vermeiden. In den üblichen Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern ist eine rechtsmedizinische Untersuchung allerdings nur selten erfolversprechend und damit nicht regelmäßig akut geboten, weil Spuren nicht (mehr) gesichert werden können.

Ungeachtet der Intention, die Gesamtzahl der Vernehmungen zu reduzieren, verbleibt es damit ganz

bewusst bei der ersten polizeilichen Vernehmung. Ihre Filterfunktion im Verfahren und insbesondere ihre Schnelligkeit sind zumindest bislang kaum zu ersetzen. Dafür entfällt häufig eine gesonderte Befragung der Kinder durch die Sachverständigen für das Glaubhaftigkeitsgutachten. Denn diese können ihr Gutachten regelmäßig auf der Basis der Videoaufzeichnungen durch die Polizei und den bzw. die Ermittlungsrichter*in erstellen.

Im weiteren Verlauf des Ermittlungsverfahrens beantragt die Staatsanwaltschaft dann beim Amtsgericht die ermittelrichterliche Vernehmung des Opfers – nur diese kann nach § 255a Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) an die Stelle der persönlichen Vernehmung des oder der Zeug*in im Gerichtssaal treten. Die Vernehmung erfolgt durch eine*n spezialisierte*n Ermittlungsrichter*in im Childhood-Haus und wird dort für die spätere Hauptverhandlung aufgezeichnet.

V. Die Vernehmung im Childhood-Haus und die Hauptverhandlung

Die Vernehmung des Opfers im Childhood-Haus erfolgt nach §§ 58a, 255a Abs. 2 StPO. Das ist die rechtliche Konstellation, in der die Vorführung der Videoaufzeichnung in der späteren Hauptverhandlung die Vernehmung des Kindes im Gerichtssaal ersetzt. Unter engen rechtlichen Voraussetzungen können in der Hauptverhandlung nur noch ergänzende Fragen gestellt

werden. Weil die Videoaufzeichnung an die Stelle der Zeug*innenvernehmung im Gerichtssaal tritt, müssen die prozessualen Mitwirkungsrechte des oder der Beschuldigten und seines bzw. ihrer Verteidiger*in, der Staatsanwaltschaft und des oder der Opferanwält*in bei der Befragung des Kindes in die ermittelungsrichterliche Vernehmung vorverlagert werden.

1. Die Vorbereitung der Vernehmung des kindlichen Opfers

Die Ladung der Beteiligten zur Zeug*innenvernehmung erfolgt durch den bzw. die Ermittlungsrichter*in direkt in das Childhood-Haus. Dabei achtet sie oder er mit Unterstützung der Wachtmeister*innen des Amtsgerichts darauf, dass das Opfer nicht mit der bzw. dem Beschuldigten zusammentrifft. Vorläufig festgenommene oder in Untersuchungshaft befindliche Beschuldigte werden über einen Nebeneingang direkt in den Konferenzraum vorgeführt.

Das erste Zusammentreffen des oder der Zeug*in, je nach Fallgestaltung mit einer oder einem Erziehungsberechtigten und einem oder einer psychosozialen Prozessbegleiter*in, mit dem bzw. der Richter*in erfolgt in einem Besprechungsraum, um die üblichen Formalien abzuwickeln. Dabei wird auch die Zustimmung zur Videoaufzeichnung nach § 58a Abs. 1 Satz 3 StPO eingeholt.

Mit kleineren Kindern begibt sich der oder die Richter*in dann in eine Spielecke, in der ohne Berührung zum Sachverhalt ein erstes menschliches Kennenlernen erfolgt. Das dient dem Auf-

bau eines Vertrauensverhältnisses. Danach gehen beide in den Vernehmungsraum.

In dieser Zeit bereitet ein Mitglied des Aufzeichnungsteams, das aus zwei Wachtmeister*innen und zwei Urkundsbeamt*innen des Amtsgerichts besteht, die Videoanlage und die Tablets im Konferenzraum vor. Dorthin werden auch Beschuldigte und deren Verteidiger*innen, Staatsanwält*in und Opferanwält*in sowie ggf. Dolmetscher*in und Sachverständige*r für die Begutachtung der Glaubhaftigkeit der Aussage begleitet.

Im Konferenzraum befindet sich ein großer Tisch, von dem aus die Beteiligten die Vernehmung auf einem Bildschirm verfolgen. Alle Beteiligten haben dort ein Tablet vor sich, auf dem die prozessuale Rolle (Verteidiger*in, Staatsanwält*in usw.) vorbelegt ist und über das im Laufe der Vernehmung Fragen an den bzw. die Richter*in übermittelt werden. Diese stille Kommunikation ist einem WhatsApp-Chat vergleichbar und wird später mit dem audiovisuellen Teil der Vernehmung gespeichert.

2. Die Vernehmung des Opfers

Die Zeug*innenvernehmung durch den oder die Ermittlungsrichter*in erfolgt im Vernehmungsraum. Das Zimmer ist freundlich, aber zurückhaltend eingerichtet, um nicht zu viel Ablenkung durch Spielzeug zu ermöglichen. Richter*in und Zeug*in sitzen in Sesseln, zwischen ihnen ist ein

niedriger Tisch mit einem Tablet für den bzw. die Richter*in, auf dem diese*r die Fragen der Beteiligten im Konferenzraum empfängt. Von allen Ideen, das für das Kind unsichtbar zu machen, haben wir bewusst Abstand genommen – heute erkennen bereits Fünfjährige, um was es geht.

Die Vernehmung wird über die IT-Anwendung „Multi Capture V4“ in fünf Kameraperspektiven in den Konferenzraum übertragen und zugleich für das weitere Verfahren aufgezeichnet. Eine Kamera nimmt die Situation auf Augenhöhe von Richter*in und Kind in fester Perspektive auf, eine Rundumkamera zeigt den Raum insgesamt, um die Abwesenheit von Zeichengeber*innen oder sonstiger Beeinflussung zu dokumentieren, drei Kameras sind zoom- und schwenkbar – damit werden auch kleinste Details der Mimik und Gestik übertragen und aufgezeichnet, aber beispielsweise auch eine Skizze, die das Kind zur Beschreibung anfertigt. Im Konferenzraum sehen die Beteiligten auf einem großen Monitor nach Wunsch entweder alle Perspektiven in einer Gesamtansicht oder, auch im schnellen Wechsel,

das Fullscreen-Bild einer einzelnen Kamera. Die Steuerung mittels Joysticks übernimmt der oder die Aufzeichnungsbeamt*in im Konferenzraum. Im Vernehmungsraum sind die Steuerungsgeräusche der Kameras zwar leise zu hören, sie treten in der Situation der Vernehmung aber zurück. Es hat noch kein Kind berichtet, sie auch nur wahrgenommen zu haben.

Rein vorsorglich wurde zwischen dem Vernehmungszimmer und dem Konferenzraum ein venezianischer Spiegel eingebaut, der wegen der hochwertigen Videotechnik allerdings praktisch nicht genutzt wird.



Die Aufzeichnungsbeamtin steuert aus dem Konferenzraum die Kameras im Vernehmungsraum.

3. Die Aufzeichnung der Vernehmung

Die Vernehmung des Opfers wird zusammen mit dem Chat über die Tablets in den fünf Perspektiven der Kameras auf einer mobilen Festplatte gespeichert. Parallel dazu erfolgt die Backup-Sicherung auf einer stationären Festplatte. Der Zugriff auf die Festplatte ist für die Polizei und das Amtsgericht über Nutzerprofile getrennt und durch Passwörter geschützt, die Aufzeichnungen der jeweils anderen Projektpartner*innen können also nicht angesehen werden.

Im Amtsgericht wird die Aufzeichnung mittels eines DVD-Producers („Amtsgericht Leipzig, richterliche Vernehmung vom ...“) auf DVDs oder Bluray-Discs übertragen, die zur Ermittlungsakte genommen werden. Die DVDs sind auf handelsüblichen Laptops abzuspielen, einzelne Funktionalitäten der Aufzeichnung sind allerdings nur mit der Anwendung „Multi Capture“ verfügbar und bedürfen wegen der Datenmenge der Verwendung der mobilen Festplatte.

Die mobile Festplatte wird für die Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht in einem Tresor aufbewahrt.

Die Datenträger sind jeweils mit einem auf die konkrete Situation bezogenen „Wasserzeichen“ versehen, bei der (seltenen) Herausgabe an die Verteidiger*innen also mit „Amtsgericht Leipzig – Akteneinsicht für Rechtsanwalt X, Dresden“. Dieses „Wasserzeichen“ springt auf dem Bild hin und her und ist technisch nicht zu beseitigen. Das ermöglicht die Identifizierung des bzw. der Verbreiter*in für den Fall, dass der Film in das Internet eingestellt oder auf andere Weise veröffentlicht wird.

Dass Verteidiger*innen nur selten eine Kopie der Aufzeichnung erhalten, beruht darauf, dass die Zeug*innen dieser Überlassung regelmäßig widersprechen (§ 58a Abs. 3 StPO). Das hat dann allerdings zur Folge, dass ein schriftliches Protokoll angefertigt werden muss. Dafür wird die Audioaufzeichnung auf eine SD-Karte übertragen, die durch einen bzw. eine Urkundsbeamt*in mit einem digitalen Diktiergerät abgehört wird. Dem schließt sich das Ansehen der Videoaufzeichnung an, um Emotionen, Mimik und Gestik der Zeug*innen in das Protokoll einzufügen. Das ist sehr aufwendig – eine Stunde Videoaufzeichnung beansprucht in der Verschriftlichung fast einen ganzen Arbeitstag der Urkundsbeamt*innen.

4. Die Verwendung der Aufzeichnung in der Hauptverhandlung

Die vernehmungsersetzende Vorführung der Aufzeichnung in der Hauptverhandlung kommt nur in Betracht, wenn der bzw. die Zeug*in dem nicht unmittelbar nach der aufgezeichneten Vernehmung widersprochen hat (§ 255a Abs. 2 StPO), darauf weist der oder die Ermittlungsrichter*in am Ende der Vernehmung hin.

In Vorbereitung der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht (Jugendrichter*in oder Jugendschöffenrichter) oder dem Landgericht (Jugendkammer) fordern die Vorsitzenden, soweit sie nicht die DVD- oder Blu-ray-Fassung für ausreichend

halten, beim IT-Referat des Amts- oder Landgerichts die mobile Festplatte mit der bei beiden Gerichten zur Verfügung stehenden „Multi Capture“-Anlage an und erhalten für die Sitzung die erforderliche Unterstützung durch spezialisierte Wachtmeister*innen des Aufzeichnungsteams.

Die Vorführung erfolgt auf einem von zwei großen Monitoren, die mit zusätzlichen externen Lautsprechern auf einem Rollwagen montiert sind und damit im gesamten Gerichtsgebäude eingesetzt werden können.

5. Variante: Live-Übertragung

Neben der Aufzeichnungs- und Wiedergabekonstellation der §§ 58a, 255a Abs. 2 StPO steht auch die Variante der Live-Übertragung der Zeug*innenvernehmung in die laufende Hauptverhandlung zur Verfügung (§ 247a StPO).

In dieser Fallgestaltung befindet sich das Kind im Vernehmungsraum des Childhood-Hauses oder in einem vergleichbar ausgestatteten Raum des Amtsgerichts und wird dort durch den oder die Richter*in befragt, welche*r sich ganz normal mit den anderen Verfahrensbeteiligten im Sitzungssaal befindet. Das Kind sieht den bzw. die Richter*in auf einem Monitor, sein Bild wird auf einen großen Bildschirm im Saal übertragen. Für eine Live-Übertragung vom Childhood-Haus steht die erforderliche Technik in fünf Sitzungssälen des Amtsgerichts Leipzig zur Verfügung.

Auf die audiovisuelle Vernehmung nach § 247a StPO kann auch zurückgegriffen werden, wenn das Kind zunächst nach § 255a StPO im Childhood-Haus vernommen worden ist und es im Verlauf der Hauptverhandlung zur ergänzenden Vernehmung nach § 255a Abs. 2 Satz 4 StPO kommt. Diese Norm wird in Leipzig allerdings restriktiv gehandhabt. In aller Regel müssen die Fragen vorher eingereicht werden, damit der Spruchkörper überprüfen kann, ob es sich tatsächlich nur um Ergänzungen handelt. Meistens beschränken sich die ergänzenden Fragen auf den aktuellen Gemütszustand des Kindes, decken also die Zeit zwischen der ermittlungsrichterlichen Vernehmung und der Hauptverhandlung ab.

6. Variante: Ausgeschlossene*r Angeklagte*r

Wenn sich die Zeug*innen „an einem anderen Ort“ (als dem Gerichtssaal) befinden, wie es die StPO nennt, treffen sie bei richtiger Durchführung der Vernehmung nicht mit den Angeklagten zusammen. Deren Ausschlusses aus der Hauptverhandlung bedarf es deshalb nicht. Ab einem nicht genau definierbaren Alter von etwa 13, 14 Jahren möchten einzelne Geschädigte aber nicht mehr in einem Zeug*innenzimmer vernommen werden, sondern ihre prozessuale Rolle als Hauptperson im Gerichtssaal wahrnehmen. Dann können die Positionen der Zeug*innen und

der Angeklagten einfach getauscht werden: Der oder die Zeug*in sagt im Saal aus und der bzw. die ausgeschlossene Angeklagte kann die Vernehmung aus dem Zeug*innenzimmer mitverfolgen. Zu diesem Zweck ist hinter der Richterbank eine zusätzliche Kamera installiert, mit deren Hilfe die Befragung des oder der Zeug*in zu dem oder der Angeklagten übertragen wird. Das reduziert die prozessual nachteiligen Auswirkungen ihres Ausschlusses für die Angeklagten, weil sie die Vernehmungen zwar nicht persönlich begleiten, aber zumindest mitverfolgen können.

7. Variante: Mobile Vernehmungstechnik

Für Fälle, in denen das Opfer zur Vernehmung nicht in das Childhood-Haus oder in das Amtsgericht kommen kann, steht die Vernehmungstechnik auch mobil zur Verfügung. In einem kleinen Koffer sind ein mit „Multi Capture“ ausgestatteter Aufzeichnungs-Laptop, eine mobile Festplatte und zwei kleine Kameras untergebracht, die bei Bedarf („Vernehmung an der Bettkante“) auf einem Stativ aufgestellt werden. Das wurde

bereits eingesetzt, ist aktuell aber nur für Vernehmungen nach § 255a StPO verwendbar, die Live-Übertragung nach § 247a StPO ist mit mobilen Daten noch nicht hinreichend abzusichern.

VI. Spezifische Fortbildungen

Strukturen dieser Art bedürfen einer gezielten Vorbereitung und Unterstützung. Die Verwendung anspruchsvoller IT-Anwendungen im Strafverfahren ist ebenso wenig selbstverständlich wie die Anwendung des § 255a StPO, der Richter*innen abverlangt, eine Verurteilung auf eine nicht selbst durchgeführte Vernehmung zu stützen.

Begonnen haben wir in Leipzig nach Hospitationen unter anderem beim Amtsgericht München und der Polizei mit einer einwöchigen Schulungsveranstaltung im Sommer 2018. Teilnehmer*innen und Referent*innen waren Ärzt*innen und Psycholog*innen, Polizeibeamt*innen, Staatsanwält*innen und Richter*innen des Amts- und Landgerichts Leipzig, Glaubhaftigkeitsgutachter*innen, Opferanwält*innen, Vertreter*innen des Jugendamtes, der Rechtsmedizin und aller Opferhilfeeinrichtungen, eine Psychologin vom Barnahus in Stockholm und eine Richterin aus Turin, die über die Erfahrungen mit Videovernehmungen in Italien berichtet hat. Dort und in den weiteren Schulungen mit anwesend waren auch die Mitglieder des Aufzeichnungsteams – sie sollen nicht nur den Joystick für die Kamerasteuerung bedienen können, sondern auch inhaltlich wissen, um was es in diesem Projekt geht. Wie es ihnen persönlich im Umgang mit Taten dieser Art geht, wird regelmäßig in Supervisionen evaluiert.

Die im Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts für die Vernehmung von Kindern gesondert ausgewiesenen Richter*innen haben jeweils Schulungen bei der Deutschen Richterakademie zur Videovernehmung und zur Befragung von

Kindern im gerichtlichen Verfahren besucht. Nach den ersten Vernehmungen im Echtbetrieb des Childhood-Hauses gab es im Frühjahr 2019 beim Amtsgericht Leipzig einen großen Erfahrungsaustausch mit etwa 70 Richter*innen und Staatsanwält*innen von Flensburg bis Heidelberg, von Berlin bis Düsseldorf. Im Herbst 2019 hat das Amtsgericht in Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz eine dreitägige Fortbildung „Befragung von Kindern im gerichtlichen Verfahren“ mit Übungseinheiten im Childhood-Haus für sächsische Richter*innen und Staatsanwält*innen durchgeführt, die maßgeblich mit Referent*innen aus dem Kreis der Projektpartner*innen sowie einer das Projekt begleitenden Strafrechtsprofessorin der Universität Leipzig bestritten werden konnte und die regelmäßig wiederholt werden wird.

Um das System weiter zu verankern, finden regelmäßige Besuche zu „Idee und Strukturen des Childhood-Hauses“ statt. Strafrichter*innen und Geschäftsstellen, Anwärt*innen und Rechtsreferendar*innen, Staatsanwält*innen und Polizeibeamt*innen, Verteidiger*innen, aber auch die Wachtmeister*innen des Amtsgerichts und viele andere machen rege von dem Angebot Gebrauch, das Childhood-Haus kennenzulernen. Das dürfte jedenfalls auch dazu beigetragen haben, dass die Videovernehmung misshandelter und (sexuell) missbrauchter Kinder in Leipzig regelmäßig Anwendung findet. Dass hier ein sexuell missbrauchtes Kind klassisch als Zeug*in im Gerichtssaal vernommen wird, ist inzwischen eine seltene Ausnahme.

VII. Ausbau weiterer Childhood-Häuser

Die World Childhood Foundation initiiert und unterstützt fachlich und finanziell den Aufbau weiterer Childhood-Häuser in ganz Deutschland. Dem Childhood-Haus Leipzig ist im Herbst 2019 zunächst das Childhood-Haus Heidelberg gefolgt. Düsseldorf hat im September 2020, Berlin im November 2020, Ortenau im Frühling 2021 und Hamburg im Dezember 2021 ein Childhood-Haus

eröffnet. Planungsgespräche für weitere Childhood-Häuser erfolgen mittlerweile in 15 von 16 Bundesländern.

Die vollständige Struktur des geschilderten professionsübergreifenden Ansatzes in Verbindung mit den recht kostenintensiven technischen Anlagen für die Videovernehmung wird sicher

nicht überall in Betracht kommen, zumal es dafür auch einer gewissen Fallzahl bedarf. Aber die Idee lässt sich auch deutlich kleiner umsetzen. Das erfordert nicht zwingend eine Universitätsklinik, das geht in angepasster Form auch mit

einem Kreiskrankenhaus oder in der Kooperation mit niedergelassenen Ärzt*innen und Psycholog*innen. Und eine prozessual ordnungsgemäße Aufnahme einer Vernehmung lässt sich auch mit zwei statt fünf Videokameras erreichen.

Ansprechpartner*innen

Wir geben die hier gemachten Erfahrungen auch weiterhin gerne weiter. Und wir zeigen Ihnen gerne das Childhood-Haus Leipzig.

Wenden Sie sich nach dem Schwerpunkt Ihres Interesses bitte an das *Vorzimmer des Präsidenten des Amtsgerichts* unter **verwaltung@agl.justiz.sachsen.de** oder 0341/4940-904,

direkt an das *Childhood-Haus* unter **Childhood-Haus.Leipzig@uniklinik-leipzig.de** (Tel.: 0341/9726073) oder an die

World Childhood Foundation, Geschäftsführerin Dr. Astrid Helling-Bakki unter **astrid.helling-bakki@childhood.org** oder 0711/718636230.

Das Childhood-Haus Leipzig auf YouTube:
https://youtu.be/-wYzgkv_zHs

E. Verzeichnis der Autor*innen

Dr. med. Matthias Bernhard ist Kinder- und Jugendarzt mit Schwerpunkt Neuropädiatrie und arbeitet seit 2011 als Oberarzt an der Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendmedizin am Universitätsklinikum Leipzig. Zugleich besitzt er die Zertifizierung als Kinderschutzmediziner und engagiert sich in der klinischen Kinderschutzarbeit. Er ist gemeinsam mit Frau Dr. Nickel maßgeblich am Aufbau, der Etablierung und Leitung des Childhood-Haus Leipzig beteiligt.

Prof. Dr. Silvia Gubi-Kelm ist Diplom-Psychologin und Fachpsychologin für Rechtspsychologie BDP/DGPs. Sie ist Professorin für Rechtspsychologie an der Medical School Hamburg. Seit 2007 ist sie als forensisch-psychologische Sachverständige tätig (insbesondere zu aussagepsychologischen Fragestellungen). Zudem führt sie regelmäßig Fortbildungen für Richter*innen, Staatsanwält*innen, Kriminalbeamt*innen und Steuerfahnder*innen durch.

Prof. Dr. jur. Anja Kannegießer, Assessorin und Fachpsychologin für Rechtspsychologie BDP/DGPs, ist Professorin an der Katholischen Hochschule NRW für das Lehrgebiet Rechtswissenschaft und u. a. Vorstandsmitglied des Deutschen Familiengerichtstags. Sie publiziert und engagiert sich vor allem im Bereich der Qualitätssicherung von Gutachten.

Anke Marlie ist Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft in Flensburg. Ihr Tätigkeitsschwerpunkt liegt in der Bearbeitung von Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Seit 2015 ist sie Co-Autorin des Flensburger Leitfadens für die richterliche Videovernehmung von Zeugen.

Dr. rer. nat. Petra Nickel arbeitet als Diplom-Psychologin und Psychologische Psychotherapeutin seit 1993 an der Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendmedizin am Universitätsklinikum Leipzig. Seit 1999 ist die klinische Kinderschutzarbeit ein Schwerpunkt ihrer Tätigkeit. Sie ist Mitbegründerin der Kinderschutzgruppe und gemeinsam mit Herrn Dr. Bernhard maßgeblich am Aufbau, der Etablierung und Leitung des Childhood-Haus Leipzig beteiligt.

Dr. Dr. Joseph Salzgeber, Diplom-Psychologe, ist Fachpsychologe für Rechtspsychologie und Mediator (BAFM), Gründer und Leiter des Zusammenschlusses von Sachverständigen und des Sachverständigenbüros GWG in München, u. a. Autor des Buches: Familienpsychologische Gutachten.

Dipl.-Psych. Anett Tamm ist Fachpsychologin für Rechtspsychologie BDP/DGPs und seit 2004 als forensisch-psychologische Sachverständige vorrangig zu Fragen der Glaubhaftigkeit tätig. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen im Bereich der Aussagepsychologie und Befragungstechniken. Sie unterrichtet neben der Gutachten- und Forschungstätigkeit Personen diverser Professionen zu aussagepsychologischen Themen.

Dr. Petra Pheiler-Cox ist Familienrichterin und Güterichterin für Familiensachen am Amtsgericht Münster, Lehrbeauftragte an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für Kindschaftsrecht und Mitglied des Münsteraner Kooperationsmodells Familienrecht und Jugendhilfe.

Prof. Dr. Renate Volbert ist Diplom-Psychologin und Fachpsychologin für Rechtspsychologie BDP/DGPs. Sie ist Professorin für Rechtspsychologie an der Psychologischen Hochschule Berlin und am Institut für Forensische Psychiatrie der Charité – Universitätsmedizin Berlin tätig. Ihre Forschungsschwerpunkte sind: Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen, Suggestion, Sekundäre Viktimisierung. Sie arbeitet seit 1984 als forensisch-psychologische Sachverständige, vor allem zu Fragen der Glaubhaftigkeit von Aussagen.

Michael Wolting ist Präsident des Amtsgerichts Leipzig und in dieser Funktion seit vielen Jahren mit Fragen des (kindlichen) Opferschutzes befasst. Seit 2017 verantwortet er für die Leipziger Justiz das Childhood-Haus Leipzig. Das umfasst neben der Abstimmung mit den Projektpartner*innen insbesondere die IT-Anwendungen und die Organisation von Fortbildungen für Richter*innen und Staatsanwält*innen zum Umgang mit Kindern im Strafverfahren und zur Idee des Childhood-Hauses.

Unter beratender Mitwirkung von **Prof. Dr. Stefan Heilmann**, Vorsitzender Richter des 1. Familiensenats am Oberlandesgericht Frankfurt.



Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Leipziger Straße 116–118
10117 Berlin
Fon: +49 30 308693-0
Fax: +49 30 308693-93
E-Mail: dkhw@dkhw.de
www.dkhw.de



Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend